



**D-A-CH**  
**Kooperation Asylwesen**  
**Deutschland – Österreich – Schweiz**



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

.BAA



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESASYLAMT



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Migration BFM

**Bericht zur D-A-CH Fact Finding Mission**  
**Äthiopien/Somaliland 2010**

**Mai 2010**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	7
2. Äthiopien.....	10
2.1 Allgemeines .....	10
2.1.1 Föderaler Staatsaufbau.....	10
2.1.2 Parlament .....	12
2.1.3 Wirtschaft und Arbeitsmarkt .....	13
2.1.4 Versorgungslage.....	15
2.1.5 Bildungswesen.....	15
2.1.6 Kommunikationsinfrastruktur.....	16
2.2 Menschenrechte .....	16
2.2.1 Geschlechtsspezifische Verfolgung.....	16
2.2.3 Meinungsfreiheit.....	19
2.3 Justizwesen .....	20
2.3.1 Ausbildung der Juristen.....	21
2.3.2 Umsetzung der Gesetze zu NGOs, Medien und Terrorismus.....	22
2.3.3 Gefängnisse.....	24
2.3.4 Todesstrafe .....	24
2.3.5 Ombudsmann .....	25
2.3.6 Korruption .....	25
2.4 Sicherheit und Militär.....	25
2.4.1 Die äthiopische Armee .....	25
2.4.2 Miliz .....	26
2.4.3 Föderale Polizei .....	26
2.4.4 Polizei .....	26
2.5 Dokumente.....	27
2.5.1 Dokumentenbeschaffung .....	27
2.5.2 Dokument für Personen eritreischer Herkunft.....	31
2.5.3 Dokumente für Flüchtlinge .....	33
2.5.4 Gerichtsdokumente .....	34
2.5.5 Gefälligkeitsartikel in den Medien.....	34
2.5.6 Mitgliedsausweise von Parteien .....	34
2.6 Medizinische Versorgung .....	35
2.6.1 Zugang zur medizinischen Versorgung .....	35
2.6.2 Verfügbarkeit von Medikamenten.....	37

2.6.3	Behandlungsmöglichkeiten .....	38
2.6.4	Traditionelle Medizin .....	42
2.6.5	Finanzierung des Gesundheitswesens.....	42
2.6.6	Medizinisches Personal .....	42
2.7	Politik .....	43
2.7.1	EPRDF und regionale Regierungsparteien .....	43
2.7.2	Legale Oppositionsparteien.....	44
2.7.3	Illegale Oppositionsparteien .....	45
2.7.4	Parlamentswahlen 2010.....	48
2.7.5	Exilparteien .....	49
2.8	Politische Verfolgung .....	49
2.8.1	Legale Parteien.....	49
2.8.2	Illegale Parteien .....	50
2.9	Ethnien, Minderheiten, Religion.....	50
2.9.1	Personen eritreischer Herkunft.....	50
2.9.2	Somali.....	52
2.9.3	Afar .....	53
2.9.4	Ethnische Konflikte.....	53
2.9.5	Ethnische Diskriminierung.....	54
2.9.6	Religion.....	54
2.10	Asyl und Migration .....	55
2.10.1	Migrationsrouten und Motivation .....	55
2.10.2	Asylwesen.....	56
2.10.3	Rückführungen nach Äthiopien .....	59
2.10.4	Rückführungen aus Äthiopien .....	60
2.10.5	Arbeitsmigration .....	60
2.10.6	Kontrolle der Grenzen .....	60
2.11	Liste der beim NEBE registrierten Parteien.....	62
3.	Die Republik Somaliland – State under Construction .....	65
3.1	Staat und Sicherheit.....	65
3.1.1	Hintergrund .....	65
3.1.2	Verwaltung.....	66
3.1.3	Staatskontrolle .....	67
3.1.4	Polizeikräfte .....	70
3.1.5	Militär .....	70
3.1.6	Islamismus.....	71

3.1.7	Waffen .....	72
3.1.8	Straßenbanden/Organisierte Kriminalität.....	73
3.2	Politik .....	73
3.2.1	Parteien .....	73
3.2.2	Opposition.....	74
3.2.3	Wahlen.....	75
3.3	Justiz.....	76
3.4	Grenzkontrolle, Dokumente und Staatsbürgerschaft .....	80
3.5	Flüchtlingswesen.....	84
3.5.1	Einleitung .....	84
3.5.2	Fluchtbewegungen.....	85
3.5.3	Asylwesen.....	87
3.5.4	Situation der Flüchtlinge.....	89
3.6	Rückkehr nach Somaliland.....	92
3.7	Menschenrechte .....	94
3.7.1	Security Committees .....	95
3.7.2	Minderheiten .....	96
3.7.3	Frauenrechte.....	99
3.7.4	Meinungs- und Medienfreiheit .....	103
3.7.5	Religion.....	103
3.7.6	Sogenannte TFG-Kollaborateure .....	104
3.7.7	Haft.....	104
3.7.8	Todesstrafe.....	106
3.8	Versorgungslage.....	107
3.8.1	Gesundheitsversorgung .....	109
3.8.2	Wasser.....	113
3.9	Puntland und Süd-/Zentralsomalia .....	114
3.9.1	Puntland.....	114
3.9.2	Süd-/Zentralsomalia .....	114

## Disclaimer

Das vorliegende Produkt wurde von Herkunftsländer-Experten des Bundesamtes für Migration (Schweiz), der Staatendokumentation des Bundesasylamtes (Österreich) sowie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Deutschland) gemäß den gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (EU Quality Guidelines, April 2008, [http://www.bfm.admin.ch/etc/medialib/data/migration/laenderinformationen/herkunftslaenderinformationen.Par.0003.File.tmp/COI\\_Leitlinien-e.pdf](http://www.bfm.admin.ch/etc/medialib/data/migration/laenderinformationen/herkunftslaenderinformationen.Par.0003.File.tmp/COI_Leitlinien-e.pdf)) erstellt.

Die Inhalte basieren auf Interviews und Gesprächen, die im Zeitraum 10.01.2010 bis 24.01.2010 in Äthiopien und Somaliland geführt wurden. Wenn nötig, wurden zum besseren Verständnis und wo ein naheliegender Kontext hergestellt werden musste, Sekundärquellen verwendet, die zitiert worden sind. **Die Primärquellen (Gesprächspartner) aus den beiden Zielstaaten hingegen werden im vorliegenden Produkt nicht zitiert, da mehrere Gesprächspartner um eine vollständige Anonymisierung gebeten haben. Die Primärquellen liegen bei den durchführenden Behörden auf.**

Alle Informationen dieses Produkts wurden mit äußerster Sorgfalt recherchiert, evaluiert und verarbeitet.

Das Produkt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und es ergeben sich hieraus keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Asylverfahrens. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), des Bundesasylamtes (BAA) und des Bundesamtes für Migration (BFM) gewertet werden

## **Danksagung**

Die Organisation und Durchführung der Fact Finding Mission nach Äthiopien und Somaliland war nur möglich, da es eine Vielzahl von Organisationen und Personen gab, welche tatkräftig und mit großem Engagement zum Gelingen beigetragen haben.

In diesem Zusammenhang besonders erwähnt seien:

Die UNHCR-Büros in Wien, Addis Abeba, Jijiga und Hargeysa,  
Das österreichische Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten,  
Die Botschaften Deutschlands, Österreichs und der Schweiz in Addis Abeba sowie  
Die Internationale Organisation für Migration (IOM).

Namentlich seien von den D-A-CH-Botschaften in Addis Abeba insbesondere Herr Keller und Frau Harreither (A), Herr Boschung (CH) sowie Frau Grimm und Frau Dettmann (D) genannt. Außerdem gilt der Dank der Delegation Herrn Dr. Fellner vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (A), der äußerst hilfreich zum Gelingen der Mission beigetragen hat.

Spezieller Dank gilt auch den Führungen des UNHCR Field Office Jijiga sowie des UNHCR Büros Hargeysa, ohne deren großartige logistische und persönliche Unterstützung diese Mission wohl auf Addis Abeba beschränkt geblieben wäre.

Weiters sei den Mitarbeitern des Liaison Office der Europäischen Kommission in Hargeysa gedankt, welche die Mission ebenfalls unbürokratisch und selbstlos unterstützt haben.

Schlussendlich gilt der Dank auch dem Staatendokumentationsbeirat (A), der die Fact Finding Mission mit seiner diesbezügliche Empfehlung in die Wege geleitet hatte, sowie allen Gesprächspartnern in Äthiopien und Somaliland, die zu den relevanten Fragestellungen bereitwillig Auskunft gaben und somit zum Erfolg der Reise beigetragen haben. Nicht zuletzt sei auch den einheimischen Fahrern und Begleitern gedankt, die allesamt der Mission einen hervorragenden Dienst geleistet haben und deren Zuverlässigkeit erst die Einhaltung eines engen Zeitplans ermöglicht hat.

# 1. Einleitung

## Hintergrundinformationen zur Fact Finding Mission

Die Idee der FFM an das Horn von Afrika wurde geboren, da Äthiopien und Somalia in allen D-A-CH-Ländern zu den wichtigsten Herkunftsländern von Asylsuchenden auf dem afrikanischen Kontinent zählen. Gleichzeitig befinden sich tausende Staatsangehörige beider Länder auf dem Weg in Richtung Asien und Europa. Schließlich kann die Informationslage zu Somalia generell und zu Äthiopien themenabhängig als äußerst dürftig bezeichnet werden.

Der Staatendokumentationsbeirat des Bundesministeriums für Inneres (A) hat eine verstärkte Informationsgewinnung aus der Herkunftsregion für Asylverfahren angeregt, da einige asylrelevante Fragen nach wie vor nicht abschließend geklärt werden konnten.

Der Staatendokumentationsbeirat spricht in seiner Sitzung vom 16.11.2009 seine Empfehlung zur Durchführung der Mission aus:

### **Empfehlung 3/2009:**

***„Der Staatendokumentationsbeirat des Bundesministeriums für Inneres empfiehlt die Fact Finding Mission Äthiopien/Somaliland entsprechend den derzeitigen Planungen durchzuführen.“***

Gleichzeitig wurde die Umsetzung der Mission im Rahmen der D-A-CH-Asylkooperation Deutschland-Österreich-Schweiz empfohlen. In diesem Sinne wurde die Mission von den betroffenen Behörden der drei Kooperationsstaaten vorbereitet, organisiert und durchgeführt.

Die Delegation der FFM setzte sich aus zwei Länderexperten der Staatendokumentation des Bundesasylamtes (Österreich) sowie einem Länderexperten des Bundesamtes für Migration (Schweiz) zusammen. Der Vertreter des BAMF (Deutschland) musste aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig absagen. Trotzdem hat die Delegation auch diese Behörde vertreten und erfuhr von Seiten der deutschen Vertretungsbehörde in Äthiopien dementsprechende Unterstützung.

Die FFM wurde im Zeitraum 09.01. – 25.01.2010 durchgeführt. Folgender Zeitplan wurde dabei eingehalten:

<b>Datum</b>	<b>Aktivität</b>
09.01.2010 – 10.01.2010	Flug Wien/Zürich – Istanbul – Addis Abeba
10.01.2010 – 16.01.2010	Gespräche in Addis Abeba
17.01.2010	Exkursion ins äthiopische Hinterland / Butajira (Gurage Zone)
18.01.2010	Flug Addis Abeba – Jijiga
18.01.2010	Gespräche in Jijiga, Flüchtlingslager Kebribeyah
19.01.2010	Überlandfahrt Jijiga – Hargeysa
19.01.2010 – 22.01.2010	Gespräche in Hargeysa
22.01.2010	Überlandfahrt Hargeysa – Jijiga
23.01.2010	Flug Jijiga – Addis Abeba
24.01.2010 – 25.01.2010	Flug Addis Abeba – Frankfurt – Wien/Zürich

### **Methodik**

Zur Gewährleistung einer möglichst breiten und ausgewogenen Informationsgewinnung wurden Gesprächspartner aus allen Bereichen der jeweiligen Herkunftsstaaten herangezogen, die über jahrelange Expertise zu den relevanten Fragestellungen verfügen. Dazu gehörten neben Vertretern von staatlichen Stellen wie Ministerien und Kommissionen auch Vertreter lokaler und internationaler NGOs, Wissenschaftler und natürlich auch Mitarbeiter internationaler Organisationen und diplomatischer Vertretungsbehörden.

Insgesamt wurden von der Mission im Rahmen von 50 Interviews (davon 27 in Äthiopien und 23 in Somaliland) insgesamt 97 Personen befragt. Die Gespräche wurden auf Deutsch und Englisch geführt. In einem einzigen Fall wurde ein von UNHCR empfohlener Dolmetscher hinzugezogen.

Im Rahmen der Gespräche wurden nicht nur Informationen zum Tätigkeitsfeld der Gesprächspartner gewonnen. Anhand eines zuvor erarbeiteten Fragekatalogs wurden auch alle relevanten Themenbereiche detailliert abgeklärt.



Dies waren:

#### Für Äthiopien:

- Staat, staatlicher Schutz, Sicherheit und Justiz
- Menschenrechte: Frauen, Eritreer
- Demokratie: Verfolgung von Oppositionellen bzw. bewaffnete Opposition, neue Gesetze
- Dokumente
- Asyl- und Flüchtlingswesen
- Medizinische Versorgung

#### Für Somaliland:

- Staat, staatlicher Schutz, Sicherheit und Justiz
- Menschenrechte: Frauen, Minderheiten, Todesstrafe, Pan-Somalis
- Demokratie
- Dokumente
- Wanderungsbewegungen und -möglichkeiten
- Asyl- und Flüchtlingswesen
- Medizinische Versorgung

Aufgrund des Wunsches zahlreicher Gesprächspartner nach vollständiger Anonymisierung wurde der Bericht als Fließtext ohne Quellenangaben verfasst. Die Primärquellen liegen bei den durchführenden Behörden auf.

#### **Begriffserklärung zu Somaliland**

Dem freien Umgang mit der Begrifflichkeit „Staat“ im Zusammenhang mit der secessionistischen Republik Somaliland muss an dieser Stelle klärend und eindeutig beigelegt werden, dass weder die Bundesrepublik Deutschland noch die Schweizerische Eidgenossenschaft oder die Republik Österreich die Souveränität jenes *de facto* staatlichen Gebildes, das sich Republik Somaliland nennt, anerkannt haben oder anerkennen.

Trotzdem wird in diesem Bericht auf Anführungszeichen bezüglich des Namens, bezüglich etwaiger Zusammenhänge oder Behörden verzichtet und Institutionen, Ministerien, Kommissionen, Grenzen und Dokumente als staatlich bezeichnet. Gerechtfertigt wird dies in erster Linie mit der leichteren Lesbarkeit.

## 2. Äthiopien

### 2.1 Allgemeines

Der äthiopische Staat ist eine föderale Republik. Die Regierung setzt sich seit 1991 ausschließlich aus Mitgliedern der *Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front* (EPRDF) zusammen, die auch die klare Mehrheit der Sitze im Parlament hält. Premierminister Meles Zenawi ist ebenfalls seit 1991 im Amt. Der Präsident hat weit weniger Einfluss als der Premierminister. Seit 2001 wird das Präsidentenamt von Girma Woldegiorgis bekleidet.

Äthiopien hat ca. 74 Millionen Einwohner<sup>1</sup>. Diese Zahl ist allerdings umstritten, einige Schätzungen gehen von deutlich mehr (zwischen 80 und 110 Millionen) aus. Die Differenz zu den offiziellen Angaben wird damit erklärt, dass viele Bewohner ländlicher Regionen bei der Volkszählung ihre Kinder nicht angegeben haben, um so ihre Einschulung in Internate zu verhindern. Die Eltern benötigen nämlich ihre Hilfe bei der Feldarbeit.

#### 2.1.1 Föderaler Staatsaufbau

Äthiopien ist eine Föderation, bestehend aus den neun Regionalstaaten (amharisch: *Killi*) Afar, Amhara, Benishangul-Gumuz, Gambella, Harari, Oromia, Somali, Southern Nations, Nationalities and Peoples' Region (SNNPR) und Tigray sowie den zwei unabhängigen Städten Addis Abeba und Dire Dawa.

Region/Stadt	Hauptstadt	Einw. <sup>2</sup>	Fläche
Afar	Semera	1,4 Mio.	96.707 km <sup>2</sup>
Amhara	Bahir Dar	17,2 Mio.	159.173 km <sup>2</sup>
Benishangul-Gumuz	Asosa	0,7 Mio.	49.289 km <sup>2</sup>
Gambella	Gambella	0,3 Mio.	25.802 km <sup>2</sup>
Harari	Harar	0,2 Mio.	311 km <sup>2</sup>
Oromia	Adama	27,2 Mio.	353.007 km <sup>2</sup>
Somali	Jijiga	4,4 Mio.	279.252 km <sup>2</sup>
SNNPR	Awasa	15,0 Mio.	112.343 km <sup>2</sup>
Tigray	Mekele	4,3 Mio.	50.079 km <sup>2</sup>
Stadt Addis Abeba	Addis Abeba	2,7 Mio.	530 km <sup>2</sup>
Stadt Dire Dawa	Dire Dawa	0,34 Mio.	1.213 km <sup>2</sup>

Die Regionen sind in *Zonen*, diese in *Woredas* (Distrikte, Bezirke) gegliedert. Einige dieser Zonen und Woredas sind ethnisch definiert und werden als *Special Zones* bzw. *Special Woredas* bezeichnet, z. B. die Oromia Special Zone, die ein Teil des Regionalstaats Amhara ist. Die unterste Verwaltungsebene sind die *Kebeles* (Gemeinden). In Addis Abeba gibt es keine

<sup>1</sup> Gemäß der offiziellen Volkszählung von 2007 sind es 73.918.000.

<sup>2</sup> Einwohnerzahlen gemäß der Volkszählung von 2007/2

Zonen und Woredas. Die Stadt ist stattdessen in zehn Teilstädte aufgeteilt, die wiederum aus Keftegnas und insgesamt 99 Kebeles bestehen.



In einigen Regionen sind die Kebeles noch einmal in Untereinheiten unterteilt. In Oromia besteht jede Kebele aus Haushaltsgruppen, die Gott genannt werden. Jeder Gott umfasst zwischen 60 und 90 Haushalte. Ein Gott ist weiter in Garees aufgeteilt, wobei ein Garee zwischen 15 und 30 Haushalte umfasst. Gott und Garee haben jeweils Vorsteher, die für ihre Einheit gegenüber der Kebele-Verwaltung verantwortlich sind. Diese Einheiten dienen nicht zu Verwaltungszwecken, bieten aber der Regierung einen Zugang auf die unterste Ebene.<sup>3</sup>



Hausnummer in Addis Abeba. Die Zahlen bezeichnen die Teilstadt (2), Keftegna (21), Kebele (XX) und die Nummer des Hauses (061)

Bei der Verteilung der Finanzmittel orientiert sich der Staat nicht an der Bevölkerungszahl der Regionalstaaten, sondern an der Anzahl der Angehörigen der Ethnien, die dieser Region

<sup>3</sup> vgl. Human Rights Watch: Suppressing Dissent. Mai 2005. <http://www.hrw.org/en/node/11759/section/1> (01.04.2010).

zugeschrieben werden. Die Region Amhara bekommt also auch für die in Addis Abeba lebenden Amharen Zuschüsse. Deshalb sind die Ergebnisse der Volkszählung enorm wichtig: Sie bestimmen die Anzahl der Vertreter einer Ethnie im House of Federation sowie den Anspruch auf Finanzmittel.

Der Prozess der Anerkennung der Ethnien ist in Äthiopien noch nicht abgeschlossen. Das äthiopische Recht sieht vor, dass sich Ethnien beim regionalen Parlament um eine Anerkennung als eigene Ethnie bewerben müssen. Lehnt dieses die Anerkennung ab, kann der Fall weiter vor das House of Federation gezogen werden.



Zweisprachige Aufschrift (Oromiffa und Amharisch) in Oromia

Unter dem Derg-Regime dominierte in Äthiopien die amharische Sprache das Schulwesen und die Verwaltung. Auch hier hat eine Föderalisierung stattgefunden: Die regionalen Verwaltungen verwenden jeweils die Sprache der Titularnation als Amtssprache (mit der Ausnahme multiethnischer Gebiete wie der SNNPR, wo weiterhin Amharisch im Gebrauch ist). Auf der Ebene der Zonen und Woredas werden teilweise die Sprachen kleinerer Ethnien verwendet.

## 2.1.2 Parlament

Das äthiopische Parlament besteht aus einem Unter- und einem Oberhaus. Das Unterhaus heißt House of Peoples' Representatives und zählt 547 Mitglieder, die im Proporz-System gewählt werden. Es ist für die Verabschiedung der Gesetze zuständig. In der aktuellen Legislaturperiode sind im Unterhaus folgende Parteien vertreten:<sup>4</sup>

<sup>4</sup> vgl. African Elections Database (2007): Elections in Ethiopia, <http://africanelections.tripod.com/et.html> (23.03.2010).

Partei/Koalition	Sitze
Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front (EPRDF)	327
Coalition for Unity and Democracy (CUD)	109
United Ethiopian Democratic Forces (UEDF)	52
Somali People's Democratic Movement (SPDP)	23
Oromo Federalist Democratic Movement (OFDM)	11
Benishangul-Gumuz People's Democratic Unity Front (BGPDUF)	8
Afar National Democratic Party (ANDP)	8
Gambela People's Democratic Movement (GPDM)	3
Sheko and Mezenger People's Democratic Unity Organization (SMPDUO)	1
Harari National League (HNL)	1
Argoba National Democratic Organization (ANDO)	1
Unabhängig	1
Vakant	2

Das Oberhaus heißt House of Federation und zählt 114 Mitglieder. Es hat keine legislativen Kompetenzen, sondern dient als oberstes Verfassungsgericht sowie als Schlichtungsinstanz bei Konflikten. Das Oberhaus soll alle Völker des Landes repräsentieren. Die Mitglieder des Oberhauses werden von den regionalen Parlamenten im Mehrheitswahlrecht gewählt. Diese sind keine Parteipolitiker, sondern in erster Linie Vertreter ihrer Ethnie. Die Repräsentanten aus den größeren Regionalstaaten gehören meist der EPRDF an. Jene aus den kleineren Regionen sind meist parteiunabhängig, teilweise gehören sie den von der EPRDF gegründeten regionalen Parteien an.

Jede Ethnie Äthiopiens hat das Recht auf mindestens einen Vertreter im House of Federation. Für jede Million Angehörige erhält eine Ethnie das Recht auf einen weiteren Vertreter. Den größten Anteil im House of Federation haben die Oromos mit 20 Vertretern. Manche Ethnien sind im House of Federation nicht vertreten, weil sie noch keinen Repräsentanten benannt haben oder weil sie nicht als Ethnie anerkannt sind.

### 2.1.3 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Gemäß offiziellen Angaben wächst die äthiopische Wirtschaft jährlich um sechs bis zehn Prozent. Zur Berechnung dieser Wachstumsdaten wurde die offizielle Einwohnerzahl von ca. 74 Millionen herangezogen. Nähme man die tatsächliche Zahl als Maßstab, wäre das Wirtschaftswachstum beinahe Null.

Im Human Development Index 2009 belegte das Land nur Rang 171 von 182. Die teils schwierigen Bedingungen für ausländische Investoren in Äthiopien haben potentielle Investoren von einer Geldanlage abgehalten, was für die Entwicklung der Wirtschaft problematisch ist.



Ein-Birr-Banknote

Die äthiopische Währung ist der Birr, der sich in 100 Santim unterteilt. Ein Euro entspricht ca. 18 Birr, ein Schweizer Franken ca. 12,50 Birr. In den letzten drei Jahren betrug die kumulierte Inflationsrate ca. 150 %. Der Preis für Teff<sup>5</sup> ist gar um das Dreieinhalbfache

gestiegen. Gleichzeitig stagnieren die Löhne.

Viele Äthiopier arbeiten sechs Tage in der Woche rund zwölf Stunden täglich. Die Löhne reichen für den Lebensunterhalt nicht immer aus. Einige Beispiele von durchschnittlichen Monatslöhnen:

Kellner	150 – 200 Birr
Verkäufer	300 Birr
Lehrer	670 Birr
Polizist	400 Birr

Der Lohn eines Kellners deckt gerade einmal die täglichen Anfahrtskosten an den Arbeitsplatz mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.<sup>6</sup> Da die Verpflegung im Restaurant aber für den Kellner kostenlos ist, kann sich seine Familie so zwei Essen pro Tag sparen. Auch bei anderen Jobs machen die Anfahrtskosten nicht selten 30 bis 40 % des Lohns aus.

In allen neun Regionen Äthiopien gibt es Gewerkschaften, die unter dem Dach der Federation of Trade Unions national zusammengeschlossen sind. Auf der Seite der Arbeitgeber existiert die Ethiopian Employers Federation. Beide diese Dachverbände arbeiten eng mit dem Ministry for Labour and Social Affairs zusammenarbeiten. Für die Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer existieren Arbeitsgerichte.

In ländlichen Gegenden ist die Subsistenzwirtschaft noch weit verbreitet. Durch die Inflation gewinnt sie momentan sogar an Attraktivität. Insgesamt sind 85 % aller Beschäftigten in der Landwirtschaft tätig.

Die Arbeitslosenrate beträgt fünf Prozent, wobei es große Unterschiede zwischen Stadt und Land gibt. Auf dem Land sind nur rund zwei Prozent arbeitslos, während es in den Städten 25 % sind.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Teff ist das Getreide, mit dem das äthiopische Fladenbrot Injera zubereitet wird.

<sup>6</sup> Eine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln kostet innerhalb von Addis Abeba zwischen 0,50 und zwei Birr.

<sup>7</sup> Bei diesen Zahlen handelt es sich um unabhängige Schätzungen. Offizielle Angaben zur Arbeitslosigkeit in Äthiopien sind nicht vorhanden.

## 2.1.4 Versorgungslage

In zahlreichen Regionen des Landes (Umgebung von Dire Dawa, Somali, SNNPR, Tigray) bestehen derzeit Probleme bei der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.<sup>8</sup> Gemäß Angaben der WHO ist heute jedes zweite Kind in Äthiopien mangelernährt oder leidet an ernährungsbedingten Wachstumshemmungen. Davon sind sowohl urbane als auch ländliche Gebiete betroffen. Die wichtigsten Gründe für diese Probleme sind der Landmangel sowie die verbreitete Monokultur. Die momentan hohe Inflation hat den Zugang der Bevölkerung zu Nahrungsmitteln zusätzlich verschlechtert, viele Leute können sich nur noch Injera (das äthiopische Fladenbrot) leisten.

Ein großes Problem ist, dass es kaum freies Land mehr gibt. Früher erhielt ein Vater von der Kebele Land für seinen Sohn, dies ist heute in vielen Regionen nicht mehr möglich, da alles Ackerland bereits vergeben ist. Der äthiopische Staat hat 18.000 ha Ackerland an Drittstaaten (Indien, Saudi-Arabien, Großbritannien) verkauft. Die Regierung will Investoren anlocken, um so die Armut zu verringern. Gemäß offiziellen Angaben müssen dazu keine Bauern ihr Land aufgeben, ohnehin werden momentan nur etwa 30 % des Ackerlands tatsächlich bebaut. Diese Information ist aber sehr schwer zu verifizieren. Laut einer unabhängigen Quelle ist es wahrscheinlich, dass in manchen Fällen Kleinbauern verdrängt worden sind.

Nur 25 % der Bevölkerung hat Zugang zu sauberem Trinkwasser, 15 % der äthiopischen Haushalte verfügen über Elektrizität. Die private Stromerzeugung ist in Äthiopien legal, da der Aufbau eines zentralisierten Stromnetzes in dünn besiedelten Regionen extrem teuer wäre. In Äthiopien wird zwar Öl gefördert, 85 % des Bedarfs müssen aber aus dem Sudan importiert werden.

## 2.1.5 Bildungswesen

In Äthiopien besteht Schulpflicht. In der Regel besuchen die Kinder vom sechsten oder siebten bis zum 15. Lebensjahr die Schule. Vor allem in muslimisch geprägten Regionen werden Mädchen häufig früher aus der Schule genommen, da die Eltern nicht an einer umfangreichen Ausbildung ihrer Töchter interessiert sind. Auch viele Erwachsene besuchen schulische Einrichtungen, um so die Ausbildung nachzuholen. Der Besuch öffentlicher Schulen ist kostenlos, Lehrmaterial kann gratis ausgeliehen werden.

In Addis Abeba und anderen größeren Städten beträgt die Einschulungsrate 95 %, in von Nomaden besiedelten Regionen hingegen teilweise nur fünf Prozent. In solchen Regionen

---

<sup>8</sup> vgl. United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs: National Hotspot Map. <http://ochaonline.un.org/OchaLinkClick.aspx?link=ocha&docId=1123586> (28.03.2010).

fehlt häufig die schulische Infrastruktur und die Kinder müssen bei der Arbeit der Erwachsenen mithelfen. Den Bemühungen der Regierung, in solchen Regionen Internate einzurichten, steht die Bevölkerung meist kritisch gegenüber.

Artikel 39 der Verfassung garantiert allen Ethnien das Recht auf Bildung in der Muttersprache. In der Primarschule wird deshalb jeweils in der Sprache der lokalen Ethnie unterrichtet. Alle Sekundarschulen (ab der neunten Klasse) des Landes unterrichten auf Englisch. Auch die Lernmaterialien für die Sekundarschule sind auf Englisch. Da das Englisch-Niveau weder der Lehrer noch der Schüler sehr hoch ist, hat dies zur Folge, dass sich die verschiedenen Völker des Landes schlechter miteinander verständigen können als noch vor 20 Jahren, als überall auf Amharisch gelehrt wurde.

### **2.1.6 Kommunikationsinfrastruktur**

Es gibt in Äthiopien nur einen staatlichen Internetanbieter. Die Verbindungskosten sind sehr hoch, die Verbindungen langsam und nicht sehr zuverlässig. Auch im Mobilfunknetz besteht ein staatliches Monopol.

## **2.2 Menschenrechte**

### **2.2.1 Geschlechtsspezifische Verfolgung**

Das äthiopische Strafgesetz von 2005 verbietet Zwangsheirat und die weibliche Genitalverstümmelung (FGM). Von einem Großteil der äthiopischen Gesellschaft werden diese Praktiken aber nicht als Verbrechen angesehen, viele Leute kennen die gesetzliche Lage nicht. Die Polizei setzt diese Gesetze insbesondere in ländlichen Regionen nicht immer durch, da ihr Kapazität und Infrastruktur fehlen. In ländlichen Gegenden sind Polizisten auch häufig gar nicht motiviert, einzuschreiten, da dies für sie einen großen Aufwand (unter Umständen einen Marsch von 20 Kilometern) bedeuten würde und sie selbst den Tatbestand nicht als Verbrechen ansehen.

In Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung besteht das Problem weniger im fehlenden staatlichen Schutz, sondern in der dominanten Rolle der Familie und der Gesellschaft, welche Zwangsheirat und FGM nicht als Problem betrachten.

Für Betroffene ist es möglich, sich an einem anderen Ort im Land niederzulassen (meist in Addis Abeba). Für eine alleinstehende Frau ist es aber sehr problematisch, sich in der Hauptstadt zu etablieren. Es ist schwierig, eine Arbeit zu finden, die Löhne sind niedrig.



Die Regierung verfolgt die Politik, die Bevölkerung mit Informationskampagnen aufzuklären und nicht zu bestrafen. Außerdem erhalten Polizisten Trainings und Informationskurse. Auch NGOs versuchen, die Öffentlichkeit und die Behörden für Frauenrechte und geschlechtsspezifische Gewalt zu sensibilisieren. Die Präsenz von NGOs führt meist zu einer besseren Beachtung der Gesetze.

### **Zwangsheirat**

Trotz des Verbots sind Zwangsheiraten weit verbreitet und gesellschaftlich akzeptiert. In ländlichen Regionen ist praktisch jede geschlossene Ehe eine Zwangsheirat. Solange die Söhne und Töchter noch bei den Eltern wohnen, haben sie sich dem Willen des Familienoberhaupts zu beugen. Haben sie hingegen das Elternhaus bereits verlassen und sich selbstständig in einer Stadt niedergelassen, mischt sich der Vater meist nicht mehr ein.

Im christlichen Hochland werden Mädchen bereits im Alter von acht bis zehn Jahren verheiratet. Danach leben sie noch einige Jahre im Haus der Schwiegermutter und bereiten sich dort auf das Eheleben vor. Wenn sie die Geschlechtsreife erreichen, ziehen sie mit ihrem Mann zusammen. In Oromia werden die Mädchen im Alter von 13 bis 15 Jahren verheiratet, bei der Partnerwahl dürfen sie nicht mitreden. Es kommt dort auch vor, dass 13-jährige Mädchen mit 60-jährigen Männern verheiratet werden, oder dass zwei Väter sich gegenseitig ihre Töchter als Ehefrau geben. Beim Volk der Kambatta (SNNPR) werden Mädchen zum Zweck der Heirat entführt. Dies geschieht jeweils auf dem Schulweg oder beim Holz sammeln. Häufig ist die Entführung mit einer Vergewaltigung verbunden, um vollendete Tatsachen zu schaffen: Das Mädchen kann so nicht mehr an einen anderen Mann verheiratet werden.

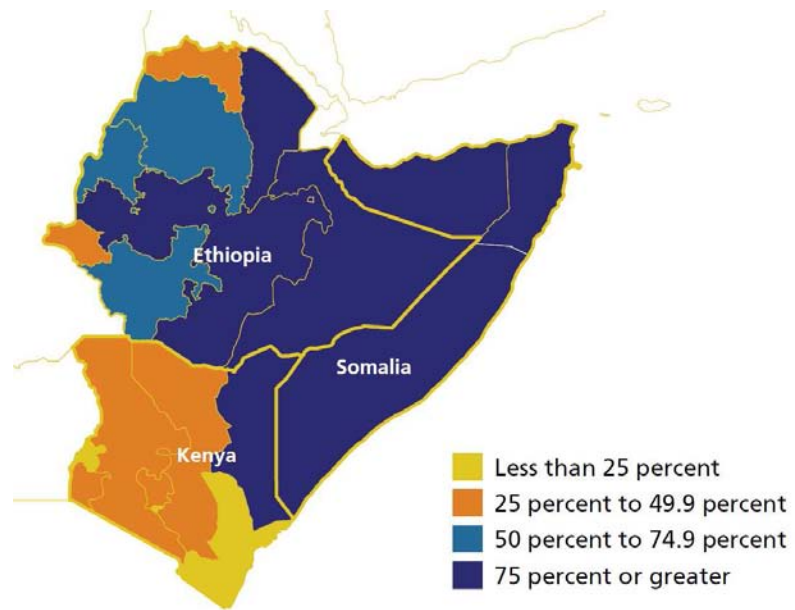
Aufgrund der gesellschaftlichen Akzeptanz der Zwangsheirat beklagen sich Betroffene häufig nicht darüber und zeigen Fälle nicht an. Unter anderem befürchten sie eine Stigmatisierung, wenn sie sich öffentlich gegen ihre eigene Familie stellen. Wenn ein Mädchen trotzdem wegen einer Zwangsheirat vor Gericht zieht, hat sie durchaus Chancen auf Erfolg. In den Schulen werden die Kinder landesweit für dieses Problem sensibilisiert und über ihre Rechte aufgeklärt. Betroffene Mädchen können ihre Lehrer informieren, worauf die Behörden eingreifen. In einigen Regionen wird von dieser Möglichkeit viel Gebrauch gemacht, in Amhara sind so die Zwangsheiraten bereits vielerorts verschwunden.

### **Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)**

FGM wird von Teilen der Bevölkerung als Tradition angesehen und nicht verurteilt. Sie wird von allen Gesellschaftsschichten und Religionen praktiziert, obwohl keine Religion dies verlangt. Viele religiöse Würdenträger distanzieren sich sogar von dieser Praxis. FGM wird mit hygienischen und ästhetischen Aspekten sowie der Tradition und angeblichen religiösen

Verpflichtungen begründet. In den Augen vieler Äthiopier trägt FGM zur Verschönerung der Frauen bei, sichert ihre Ehe, den sozialen Status und macht sie attraktiver für eine Hochzeit.

In Äthiopien sind 74 % aller Frauen beschnitten.<sup>9</sup> Am höchsten ist die Rate in den Regionen Afar, Somali und der Stadt Dire Dawa mit 99 %. In Oromia und Harar sind mehr als 80 % aller Frauen beschnitten. Die tiefsten Raten weisen Tigray (29 %) und Gambella (27 %) auf. Gemäß Angaben des äthiopischen Gesundheitsministeriums ist die Anwendung von FGM in



Copyright Population Reference Bureau (USA), Washington, DC

den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Die Bereitschaft der Mütter, ihre Töchter beschneiden zu lassen, sinkt. Akzeptierten 2000 noch 52 % der Mütter die Beschneidung ihrer Töchter, waren es 2005 nur noch 38 %. In den Haushalten gut ausgebildeter Personen in urbanen Regionen kommt FGM seltener vor. Je höher die Einschulungsrate in einer Region ist, desto tiefer ist die FGM-Rate.

Je nach Region findet die Beschneidung in einem unterschiedlichen Alter und Ausmaß statt. Im Süden des Landes wird dafür in der Regel das heiratsfähige Alter (ca. 15. Lebensjahr) abgewartet. In Amhara und Tigray erfolgt die Beschneidung bereits am siebten Tag nach der Geburt. Die Somali, Afar und Oromo beschneiden die Mädchen zwischen dem siebten und dem neunten Lebensjahr.

In Afar, Somali und dem Osten Oromias praktizieren fünf Ethnien meist die umfassende pharaonische Beschneidung (Infibulation). Unter den Somali beträgt die Infibulationsrate 80 %, unter den Afar 60 %, landesweit beträgt sie sechs Prozent. Im südlichen und westlichen Oromia werden moderatere Formen der Beschneidung angewandt. In Amhara und Tigray wird nur die Klitorisvorhaut entfernt, was weit weniger drastisch als die pharaonische Beschneidung ist und von der WHO nicht als Verstümmelung eingestuft wird.

Zahlreiche Frauen sterben während der Geburt aufgrund der Beschneidung.

<sup>9</sup> Die folgenden Zahlen beziehen sich auf: GTZ (Hrsg): Weibliche Genitalverstümmelung in Äthiopien. November 2007. <http://www.gtz.de/de/dokumente/de-fgm-laender-aethiopien.pdf>, eingesehen am 22.4.2010

Gemäß dem äthiopischen Strafgesetz werden Anwender von FGM mit einer Haftstrafe von drei Monaten sowie einer Buße bestraft. Die Durchführung einer Infibulation kann zu einer Haftstrafe von fünf bis zehn Jahren führen. Aufgrund des gesellschaftlichen Drucks gehen Betroffene trotz des Verbots nur höchst selten gegen FGM vor. Auch Drittpersonen würden FGM-Fälle nicht anzeigen. Deshalb ist es für den Staat praktisch unmöglich, das Gesetz durchzusetzen. Zahlreiche NGOs führen aber Kampagnen, um die Bevölkerung dafür zu sensibilisieren. Die Regierung verfolgt die Politik, die Bevölkerung zu informieren (z. B. durch Zeitungskampagnen) und so Einstellungen zu verändern.

### **Homosexualität**

Homosexualität ist in Äthiopien verboten und kann mit Haft bestraft werden. In der äthiopischen Gesellschaft ist die Homosexualität ein absolutes Tabu, sie wird nicht akzeptiert und es wird nicht darüber gesprochen. Einzig in Addis Abeba gibt es eine Gemeinschaft Homosexueller im Untergrund. Für die Polizei ist es keine Priorität, Homosexuelle festzustellen und zu bestrafen. Weil das Thema ein Tabu ist, werden auch keine Nachforschungen betrieben. Homosexuelle haben darum keine Verfolgung durch die staatlichen Organe zu befürchten. Ein „Outcoming“ führt aber zu sehr negativen Reaktionen im sozialen Umfeld.

### **Ledige Mütter**

Zahlreiche Mütter in Äthiopien sind nicht verheiratet, was von der Gesellschaft allgemein akzeptiert wird. Auch das Gesetz benachteiligt sie nicht. Es kommt vor, dass der Vater des Kindes die Mutter unterstützt, ohne diese zu heiraten. In einzelnen ländlichen Regionen werden ledige Mütter aber sozial diskriminiert und teilweise sogar von den Eltern verstoßen. Geschah dies früher aus moralischen Gründen, spielen heute ökonomische Überlegungen eine wichtigere Rolle. Verstoßene ledige Mütter ziehen meist nach Addis Abeba.

### **Vergewaltigungen**

Vergewaltigungen wird in Äthiopien selten zur Anzeige gebracht. Eine Familie ist meist eher bereit, einen Vergewaltiger als Ehemann der Tochter zu akzeptieren, als in der Öffentlichkeit gegen die Vergewaltigung vorzugehen.

## **2.2.3 Meinungsfreiheit**

Die Meinungsfreiheit ist in Äthiopien bis zu einem gewissen Grade gewährleistet. Solange Medien sich nicht deutlich gegen die Regierung exponieren, dürfen sie ungestört arbeiten. Auch die Opposition hat durchaus die Möglichkeit, ihre Positionen in den Medien darzustellen. Die dritte Seite einiger großer Zeitungen in Addis Abeba ist für die Opposition reserviert. In den letzten Monaten wurde die Meinungs- und Pressefreiheit aber eingeschränkt, unter anderem mit der "Charities and Societies Proclamation", dem Anti-Terror-Gesetz und dem

Pressegesetz<sup>10</sup>. Einige Medien haben ihre Aktivitäten von sich aus eingestellt, um einem Eingriff der Regierung zuvorzukommen.

So ist seit Ende 2009 ist die Zeitung *Addis Neger*, die zuvor sehr kritisch über die Regierung berichtet hatte, geschlossen. Die Journalisten verließen darauf Äthiopien. Staatliche Zeitungen hatten gegen *Addis Neger* eine Verleumdungskampagne geführt. Die Journalisten gaben an, bedroht worden zu sein. Die Zeitung wurde allerdings nicht von den Behörden geschlossen, sondern vom Herausgeber. Daher lässt sich nicht beurteilen, ob sich die Journalisten tatsächlich in der Gefahr einer staatlichen Verfolgung befanden.

Die Qualität der Zeitungen ist meist sehr schlecht, da die Journalisten nicht ausgebildet sind und über wenig Know-how verfügen. An der Universität wird zwar ein Lehrgang in Journalismus angeboten, dessen Absolventen arbeiten danach aber meist nicht für die Presse.

Zeitungen werden vor allem in den Städten gelesen. Auf dem Land ist hingegen das Radio das dominierende Medium, unter anderem wegen des Analphabetismus. Verschiedene staatliche und private FM-Sender sind dort aktiv. Letztere senden aber vor allem Musik, Sportberichte oder über soziale Belange, Politik ist kein wichtiges Thema. Dennoch werden teils auch Diskussionsrunden mit Beteiligung Oppositioneller ausgestrahlt. Im Rahmen der Wahlkampagne wurde der Opposition auch Sendezeit in den staatlichen Radio- und Fernsehsendern zugesichert.

### 2.3 Justizwesen

Prinzipiell steigt die Chance auf einen fairen Prozess, je höher die Instanz (Kebele – Woreda – Zone – Region – Föderation) angesiedelt ist, bei welcher ein Prozess stattfindet. Laut mehreren unabhängigen Quellen sind zumindest in der Hauptstadt die meisten Prozesse fair. In



Die Zeitung „Reporter“ aus Addis Abeba

<sup>10</sup> Diese Gesetze werden im Kapitel 2.3.2. ausführlich behandelt.

ländlichen Gegenden mangelt es den zuständigen Beamten hingegen häufig an Ausbildung und Wissen, um einen Prozess nach rechtsstaatlichen Prinzipien durchzuführen. Festnahmen ohne Haftbefehl oder Rechtsbelehrung kommen dort häufig vor. Auf tieferen Verwaltungsebenen gewinnt auch häufig jene Partei einen Prozess, die mehr Bestechungsgelder aufbringen kann und über die besseren Beziehungen verfügt.

In politisch motivierten Prozessen haben Angeklagte kaum eine Chance auf einen fairen Prozess. Die Justiz ist dann nicht unabhängig, weil sie Interventionen aus der Politik ausgesetzt ist.

Das äthiopische Justizsystem ist völlig überlastet, da es zu wenige Richter gibt. Daher gibt es in muslimischen Gebieten auch die Möglichkeit, einen Fall vor einem Scharia-Gericht zu behandeln, wenn beide Parteien zustimmen.

Ein Untersuchungsbericht aus dem Jahr 2005<sup>11</sup> eruierte drei Hauptprobleme des äthiopischen Justizwesens:

- Die öffentliche Meinung über die Justiz ist sehr schlecht.
- Interventionen seitens der Exekutive sind ein ernsthaftes Problem.
- Das Justizsystem ist in ländlichen Gegenden oft unzugänglich.

Als oberstes Verfassungsgericht fungiert das *House of Federation*, das Oberhaus des Parlaments. Das *House of Federation* verfügt über eine Juristenkommission, welche jeweils die Fälle beurteilt und den Parlamentariern eine Empfehlung abgibt. Diese stimmen danach praktisch immer entsprechend dieser Empfehlung ab. Die Juristenkommission setzt sich aus Richtern der zweithöchsten Instanz zusammen. Trotzdem hat das House of Federation schon einige Entscheide der zweithöchsten Instanz zu Fall gebracht.

### **2.3.1 Ausbildung der Juristen**

Die Ausbildung der Juristen ist auf keinem sehr hohen Niveau. Viele Professoren stammen aus dem Ausland (Indien, Nigeria) und haben keine Erfahrung mit dem äthiopischen Recht. Dieses ist an die frankophone Rechtstradition angelehnt, während die Dozenten häufig aus Ländern mit anglophoner Rechtstradition stammen.

Seit zwei Jahren gibt es ein neues Ausbildungszentrum für Richter und Staatsanwälte. Die dortige Ausbildung zielt darauf ab, dass sich die Richter der Verwaltung unterordnen und der Parteilinie der EPRDF folgen sollen. Die Absolventen dieser Ausbildung werden so eher gute Verwaltungsbeamte als neutrale Richter.

---

<sup>11</sup> vgl. Ministry of Capacity Building (2005), Comprehensive Justice Reform Program: Baseline Study Report

### **2.3.2 Umsetzung der Gesetze zu NGOs, Medien und Terrorismus**

Drei Gesetze, welche das äthiopische Parlament in den vergangenen zwei Jahren verabschiedet hat, werden von Menschenrechtsorganisationen stark kritisiert und als Maßnahme der Regierung gewertet, sich den Sieg bei den Parlamentswahlen im Mai 2010 abzusichern.

#### **Charities and Societies Proclamation**

Das am 6. Januar 2009 verabschiedete *Charities and Societies Proclamation* (auch als Civil Society Organization Law bekannt) reguliert die Aktivitäten, die Finanzierung und die Verantwortlichkeiten der in Äthiopien tätigen NGOs. Bisher hatte dazu eine kohärente Regelung gefehlt. Die Regierung will mit dem Gesetz verhindern, dass ausländische Organisationen Äthiopier dafür bezahlen, ihre Meinung zu vertreten. Vielmehr sollen die NGO-Aktivisten ideell hinter den von ihnen propagierten Themen stehen. Nach Angaben eines behördlichen Gesprächspartners fördert das Gesetz die Unabhängigkeit der äthiopischen NGOs und stärkt sie so.

Auf dem Gebiet der Menschenrechte dürfen gemäß dem neuen Gesetz nur noch einheimische NGOs tätig sein. Solche NGOs dürfen nicht mehr als zehn Prozent ihrer Mittel von ausländischen Geldgebern beziehen. Die einheimischen NGOs müssen alle Geldgeber namentlich registrieren, anonyme Spenden sind verboten. Dies verunmöglicht den NGOs faktisch das Fundraising, da sich potentielle Spender meist nicht gegen die Regierung exponieren möchten. Die Einnahmen der NGOs (z. B. aus Benefizveranstaltungen oder Verkaufsaktionen) sind steuerfrei.

NGOs, die nicht in diesen gesetzlichen Rahmen fallen, dürfen sich nur dann weiterhin mit Menschenrechten beschäftigen, wenn sie mit der Regierung ein Spezialabkommen schließen. Damit büßen sie ihre Unabhängigkeit ein.

Den NGOs wurde eine einjährige Übergangsfrist von Februar 2009 bis Februar 2010 gewährt, um sich neu zu registrieren. In dieser Zeit haben sich nur rund 1.200 Organisationen neu eingeschrieben, zuvor waren etwa 3.500 NGOs aktiv gewesen. Viele Menschenrechtsorganisationen haben die Registrierung nicht rechtzeitig geschafft. Dazu gehört unter anderem die Ethiopian Bar Association. Die Ethiopian Women Lawyers' Association (EWLA), das Peace and Development Committee und der Ethiopian Human Rights Council (EHRCO) sind mittlerweile registriert, im Fall des EHRCO dauerte die Prozedur aber 40 Tage. Als einheimische Menschenrechtsorganisationen sind bisher erst 13 NGOs eingeschrieben.

Die Bankkonten einiger wieder registrierter Menschenrechtsorganisationen (u. a. EHRCO, EWLA, Peace and Development Committee) sind von der Regierung gesperrt worden. Dies wurde mit der „Statusänderung“ der Organisation begründet. Diese Begründung zieht aber nicht in Betracht, dass die Kategorie der „einheimischen Menschenrechtsorganisation“ vor Inkrafttreten des Gesetzes gar nicht existiert hatte.

### **Mediengesetz**

Das am 1. Juli 2008 verabschiedete neue Mediengesetz legt fest, dass der Staat über die Zulassung von Medien entscheidet, dass bereits geringe Vergehen mit massiven Geldbußen bestraft werden können und dass unter dem Vorwand der „nationalen Sicherheit“ jede Publikation beschlagnahmt werden kann. Außerdem müssen sich alle Personen, die im Medienbereich tätig sind, beim Informationsministerium registrieren.

Das Pressegesetz sieht auch vor, dass die Verkäufer von Zeitungen für den Inhalt verantwortlich gemacht werden, sofern die Zeitung kein Impressum hat. Mit dieser Regelung kann der Urheber unbewilligter Pamphlete ausfindig gemacht werden: Der Zeitungsverkäufer muss nun angeben, von welchem Verteiler er seine Zeitungen bezieht, der Verteiler wiederum, wer der Herausgeber ist. Wenn ein Impressum vorhanden ist, ist der Herausgeber der Zeitung für den Inhalt verantwortlich.

Neuerdings sind die Zeitungsverteiler gesetzlich verpflichtet, alle publizierten Zeitungen zu verkaufen. Dies ist eine Maßnahme gegen die Zeitungs-Mafia, die zuvor willkürlich gewisse Publikationen vom Vertrieb ausgeschlossen hatte.

### **Anti-Terror-Gesetz**

Am 7. Juli 2009 nahm das Parlament ein neues Anti-Terrorismus-Gesetz an, das nach dem Vorbild des britischen Pendants formuliert ist. Es ist aber so ausgelegt, dass damit auch die friedliche Meinungsäußerung der Opposition unterdrückt werden könnte. Die verwendete Definition von „Terrorismus“ beinhaltet nämlich auch Handlungen, bei denen keine Personen verletzt oder getötet werden, z. B. Eigentumsdelikte oder die Störung der öffentlichen Ordnung.<sup>12</sup> Problematischer als der Inhalt dieser Gesetze ist allerdings, dass sich die Regierung einen großen Interpretationsspielraum offen hält und so willkürlich agieren kann. Gleichzeitig beruft sie sich auf die Rechtsstaatlichkeit ihres Vorgehens.

---

<sup>12</sup> Human Rights Watch (30.06.2009): An Analysis of Ethiopia's Draft Anti-Terrorism Law. [http://www.hrw.org/sites/default/files/related\\_material/Ethiopia%20CT%20Law%20Analysis%20June%202009\\_3.pdf](http://www.hrw.org/sites/default/files/related_material/Ethiopia%20CT%20Law%20Analysis%20June%202009_3.pdf) (30.06.2009).

Bisher wurde das Anti-Terror-Gesetz jedoch nicht gegen Oppositionelle angewandt.<sup>13</sup> Da es aber jede unangemeldete Versammlung von mehr als 25 Personen als terroristischen Akt bezeichnet, rechnen Beobachter damit, dass es im Rahmen der Wahlen im Mai 2010 dazu kommen könnte. Außerdem ist das Gesetz dafür verantwortlich, dass immer weniger Leute politisch aktiv sind, weil sie davon eingeschüchtert werden.

In den letzten Jahren sind nur wenige Demonstrationen offiziell bewilligt worden. Als eine Oppositionspartei eine Demonstration anmelden wollte, forderten die Behörden, dass sich jeder Demonstrant registrieren ließe.

### **2.3.3 Gefängnisse**

Gefängnisse existieren auf regionaler und föderaler Ebene, hinzu kommen Polizei- und Geheimgefängnisse. Auch das Criminal Investigation Department (CID), das dem National Intelligence and Security Service (NISS) angehört, unterhält eigene Gefängnisse.

Die Zustände in den Gefängnissen sind prekär, da der Staat für die Gefängnisse kein ordentliches Budget vorsieht. Meist steht der Gefängnisverwaltung pro Insasse und Tag nur ein Birr zur Verfügung. Die Gefangenen sind deshalb auf die Unterstützung ihrer Familien angewiesen. Viele Gefängnisse sind überbelegt. Die Haftanstalt in Jijiga ist beispielsweise für 280 Personen konzipiert, doch verbüßen dort momentan etwa 1.500 Personen ihre Haftstrafe.

Die staatliche Ethiopian Human Rights Commission (EHRC) überwacht die Zustände in den Gefängnissen. Die Kommission erarbeitet jeweils Berichte über den Zustand der Gefängnisse und übermittelt den zuständigen Behörden Empfehlungen. Dadurch konnte die EHRC in Gefängnissen, die den internationalen Minimalstandards nicht genügten, bereits Verbesserungen erreichen.

### **2.3.4 Todesstrafe**

Das äthiopische Strafgesetz kennt die Todesstrafe. Sie wurde nun aber schon mehrere Jahre lang nicht mehr vollstreckt. Für eine Vollstreckung ist nicht nur ein letztinstanzliches Urteil notwendig, sondern auch die Unterschrift des Präsidenten. Dieser unterschreibt die Urteile meist nicht. Stattdessen macht er von seinem Recht Gebrauch, die Todesstrafen in Haftstrafen umzuwandeln.

---

<sup>13</sup> Der Prozess gegen Ginbot 7 begann bereits vor dem Inkrafttreten des Anti-Terror-Gesetzes.



### **2.3.5 Ombudsmann**

Der äthiopische Staat verfügt über ein Ombudsmannbüro, das vom Democratic Institutions Programm (DIP) gefördert wird. Es soll u. a. die Arbeit der Behörden überwachen, den Beamten Trainings anbieten und dreimonatliche Reports schreiben. Bisher existiert nur in Addis Abeba ein Büro, noch 2010 sollen aber erste regionale Büros eröffnet werden. Bereits jetzt verfolgt das Ombudsmannbüro Projekte auf dem Land. Beispielsweise wurden in allen Regionen Kinderparlamente eingerichtet. Das Büro ist bisher eine schwache Institution. Die Position des Ombudsmanns ist momentan vakant, unter den teilweise ausländischen, von UN-Programmen zur Verfügung gestellten Mitarbeitenden kommt es zu häufigen Fluktuationen.

### **2.3.6 Korruption**

Die äthiopische Justiz verfolgt Fälle von Korruption teilweise, dafür ist eine Antikorruptions-Kommission zuständig. Anklagen kommen aber meist nur gegen Beamten in niedrigen Positionen oder gegen Personen aus der Privatwirtschaft vor. Bisher wurden erst sehr wenige hochrangige Beamten wegen Korruption belangt.

## **2.4 Sicherheit und Militär**

### **2.4.1 Die äthiopische Armee**

Nach dem Ende des äthiopisch-eritreischen Kriegs zählte die Armee rund 300.000 Angehörige. Mittlerweile stehen noch 135.000 Personen auf der Gehaltsliste, in den kommenden Jahren soll der Bestand auf 80.000 Personen gesenkt werden. Hinzu kommen 150.000 bis 200.000 Reservisten, die häufig für sechs bis zwölf Monate eingesetzt werden. Bei der Operation in Somalia 2006-2008 kamen vorwiegend Reservisten zum Einsatz. Die Armee ist sehr gut organisiert und extrem diszipliniert. Verstöße gegen die Disziplin werden strikt geahndet. Premierminister Meles lässt sogar von Zeit zu Zeit die Vermögen der Generäle überprüfen, um Korruptionsfälle aufzudecken.

Die äthiopische Armee wird von ethnischen Tigray dominiert. Diese besetzen fast alle Führungspositionen im Militär, der föderalen Polizei und im Geheimdienst. Zwischen 80 und 90 % aller Obersten und Generäle sind Tigray. Die letzten Militärkader aus der Derg-Zeit wurden in den vergangenen Jahren aus der Armee entfernt.

Die Kader des Militärs werden an der Militäruniversität in Debre Zeyt ausgebildet. Diese Universität hat europäisches Niveau. Auch Kader aus dem Ausland studieren dort, ebenso sind viele Professoren ausländische Experten.

Versetzungen in das Konfliktgebiet im Ogaden sind in der Armee unbeliebt. Es kommt aber nicht zu Verweigerungen, da diese bestraft würden. Aufgrund des hohen Soldes sind Friedenseinsätze im Ausland, an denen sich Äthiopien häufig beteiligt, sehr beliebt.

Desertion aus der Armee ist strafbar und unterliegt der Militärgerichtsbarkeit. Die Urteile der Militärgerichte werden nicht veröffentlicht, da sich Äthiopien als im Kriegszustand betrachtet. Die Bestrafung der Deserteure hängt von ihrem Rang ab. Hohe Offiziere könnten für Desertion zum Tod verurteilt werden, da sie als Staatsverräter angesehen werden. Hochrangige Deserteure fliehen deshalb üblicherweise in Nachbarstaaten. Verlässt hingegen ein einfacher Soldat die Armee und kehrt in sein Dorf zurück, hat dies üblicherweise keine Folgen.

Die Armee ist auch für die Versorgung entlegener Gebiete mit Nahrungsmittelhilfe zuständig.

### **2.4.2 Miliz**

Äthiopien verfügt über eine Miliz mit rund 500.000 Mitgliedern. Die Milizionäre werden vom Staat nicht bezahlt, bekommen aber Uniformen. Sie üben auf der Kebele-Ebene die Funktion der Polizei in Gebieten aus, in welchen der Staat sonst nicht präsent ist. Zu ihren Kompetenzen gehört beispielsweise, Delinquenten festzuhalten und der regulären Polizei zu übergeben. Im Ogaden wird die Miliz auch im Kampf gegen die ONLF eingesetzt und von der Armee logistisch versorgt.

### **2.4.3 Föderale Polizei**

Die föderale Polizei („*Federals*“) ist eine paramilitärische Spezialeinheit der Regierung, die oft außerhalb des gesetzlichen Rahmens agiert. Sie ist vor allem in den Städten aktiv, in ländlichen Regionen spielt sie keine wichtige Rolle. Die in Addis Abeba eingesetzten Polizisten der föderalen Polizei stammen meist aus Gambella, der SNNPR oder Tigray und können nicht Amharisch. Sie werden aus weit entfernten Regionen rekrutiert, damit sie in der Hauptstadt kein soziales Netzwerk haben außer ihren Vorgesetzten.

### **2.4.4 Polizei**

In ländlichen Regionen kommt es vor, dass Personen ohne Anklage wochenlang auf Polizeistationen festgehalten werden. Hierfür gibt es jedoch keine Anordnungen von höherer Ebene, es mangelt an rechtlicher Grundlage. Teilweise werden auch Verwandte von flüchtigen mutmaßlichen Tätern vorübergehend inhaftiert, um diese dazu zu bewegen, sich selbst zu stellen. Dabei handelt es sich aber nicht um eine allgemeine Praxis, sondern um Einzelfälle. Verhaftete Personen (insbesondere politische Häftlinge) werden häufig von der Polizei schikaniert, sei es durch Bedrohungen, Schläge oder die Weigerung, Papiere auszustellen.

Wenn Polizisten gegenüber der Bevölkerung ihre Kompetenzen übertreten, wird dies meist nicht geahndet. Es bestehen aber Möglichkeiten einer Bestrafung auf administrativer Ebene wie auch vor ordentlichen Strafgerichten, beides kommt vor. Weniger gravierende Verstöße gegen die Disziplin werden intern durch Degradierungen oder Versetzungen geregelt. Die staatliche *Ethiopian Human Rights Commission* (EHRC) unterhält eine Abteilung, die Vorbringen gegen die Polizei begleitet. Deren Bekanntheitsgrad wie auch Ressourcen sind allerdings sehr beschränkt.

## 2.5 Dokumente

### 2.5.1 Dokumentenbeschaffung

#### Kebele-Familienregister

Voraussetzung für die Ausstellung von Dokumenten ist der Eintrag im Familienregister einer Kebele. Solche Personenregister existieren nur auf Kebele-Ebene, es gibt kein zentralisiertes



Titelseite eines Kebele-Familienregisters der Stadt Addis Abeba

Erfassungssystem für das ganze Land. Das Familienregister enthält für jede in der Kebele wohnhafte Familie eine Doppelseite. Darin werden unter anderem folgende Informationen eingetragen: Namen aller Familienmitglieder, Familienoberhaupt, genaue Adresse und Kontaktdaten, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Eigentümer des Hauses (gegebenenfalls Mietzins), ver-

wandtschaftliche Beziehungen, Zivilstand, ID-Nummer, Pass-Nummer, Geburtsort, Ausbildung, Beruf, Arbeitgeber, Zweitwohnsitz, frühere Adressen. Von diesem Familienregister existieren jeweils zwei Exemplare. In Addis Abeba werden alle Angaben zusätzlich in eine digitale Datenbank eingegeben. Wer keinen Eintrag in das Familienregister einer Kebele hat, hat keine Ansprüche auf die Dienstleistungen einer Kebele und hat auch keine Möglichkeit, Dokumente zu erhalten.

Bei einem Umzug müssen alle Daten in das Familienregister der neuen Kebele eingetragen werden. Dazu ist ein Empfehlungsschreiben der ehemaligen Kebele notwendig, welches eine Kopie des bisherigen Registereintrags enthält. Dieses Empfehlungsschreiben ist leicht fälschbar. Um Missbräuchen vorzubeugen, nimmt deshalb jeweils die neue Kebele mit der alten Kontakt auf, um die Angaben zu überprüfen.

Wer mehr als drei Monate ohne Registrierung in einer Kebele gelebt hat, hat auch ohne Empfehlungsschreiben das Recht auf einen Eintrag im Familienregister. Um seinen Wohnsitz in der Kebele nachzuweisen, muss er mit zwei bis drei Zeugen auf der Kebele-Verwaltung vorsprechen. Dies ermöglicht auch Straßenkindern einen Eintrag in das Kebele-Register.

In von Nomaden bewohnten Regionen (Afar, Somali) wird die Registrierung weniger konsequent durchgeführt. Für Nomaden ist es nicht wichtig, eine ID zu besitzen, sie identifizieren sich über die Clanzugehörigkeit. Manchmal führen in diesen Regionen Clanälteste *de facto*-Familienregister. In der Somali-Region wurde der Registrierungsprozess erst gerade begonnen. In der Hauptstadt Jijiga wird derzeit ein allumfassendes Zentralregister erstellt, das die Grundlage für die künftigen Registrierungen bildet. In den restlichen Woredas der Region existieren keine Personenregister. Dokumente werden dort an jeden ausgestellt, der diese verlangt.

Die gesetzliche Grundlage der Registrierungsprozedur ist der *Civil Code* Äthiopiens. Ein zentralisiertes Personenregister existiert in Äthiopien noch nicht, ist aber in Planung. Ebenso ist die zentralisierte Ausstellung von Identitätskarten mit einheitlichem Layout geplant.

### Identitätskarte (ID)

Identitätskarten werden in Äthiopien von den Kebeles herausgegeben. Voraussetzung und Grundlage dafür ist der Eintrag in das Familienregister. Sie wird an alle eingetragenen Personen über 18 Jahren ausgestellt. Dieser Prozess dauert nur fünf Minuten, die ID kostet fünf Birr. Für viele soziale Dienstleistungen ist das Vorweisen einer Kebele-ID erforderlich.



Kebele-ID aus der Region Amhara

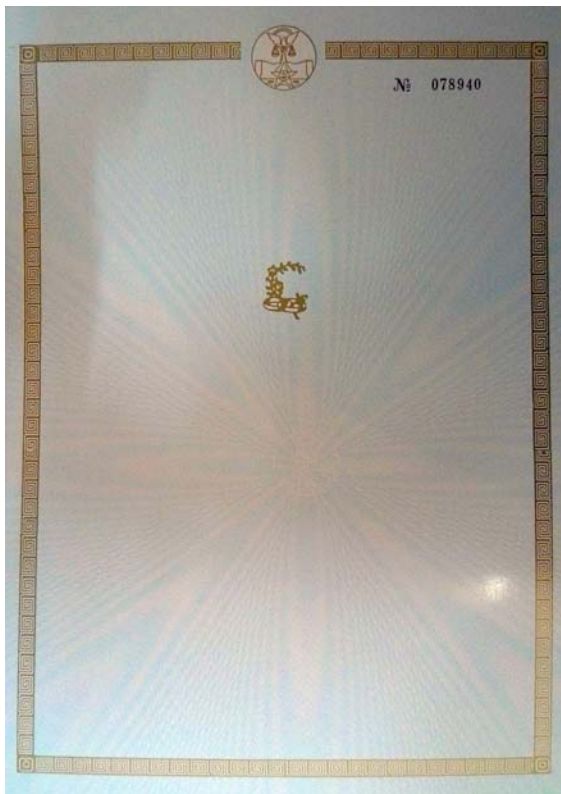
Die Kebele-IDs haben kein einheitliches Layout, sondern unterscheiden sich von Kebele zu Kebele. Innerhalb von Addis Abeba haben allerdings alle Kebele-IDs eine Standardgröße. Die Angaben werden dort jeweils aufgedruckt und nie handschriftlich eingetragen. Außerhalb

der Hauptstadt werden hingegen verschiedene Größen, Layouts und Sprachen verwendet. Der Inhalt ist allerdings jeweils der gleiche und entspricht den Einträgen im Familienregister. Ohne eine genaue Adressangabe (Kefteгна/Woreda, Kebele, Hausnummer) kann die Echtheit einer Kebele-ID nicht überprüft werden.

Im Ausland wohnhafte Äthiopier besitzen keine Kebele-ID, sondern einen Reisepass. Es gibt für sie keine legale Möglichkeit, sich aus dem Ausland eine Kebele-ID ausstellen zu lassen, da diese der Nachweis des Wohnsitzes in einer Kebele ist.

## Urkunden

Ebenfalls auf Grundlage des Eintrags im Familienregister werden von den Kebeles folgende Zertifikate ausgestellt: Geburts-, Hochzeits-, Scheidungs-, Todesurkunden sowie Ledigkeitsbescheinigungen. Die Ausstellung dieser Dokumente dauert ungefähr eine halbe Stunde.



Blanko-Heiratsurkunde der Stadt Addis Abeba

Für die Ausstellung einer Geburtsurkunde muss man sich mit der ID ausweisen, die Urkunde kostet 20 Birr. Die Heiratsurkunde kostet 50 Birr, für sie muss zusätzlich die Hochzeit nachgewiesen werden mit Dokumenten, die entweder von der Kirche oder von einem Standesamt ausgestellt wurden. Sowohl religiöse, traditionelle als auch standesamtliche Heiraten werden von den Kebeles anerkannt. Jede Seite muss für eine Heirat zwei Trauzeugen stellen.

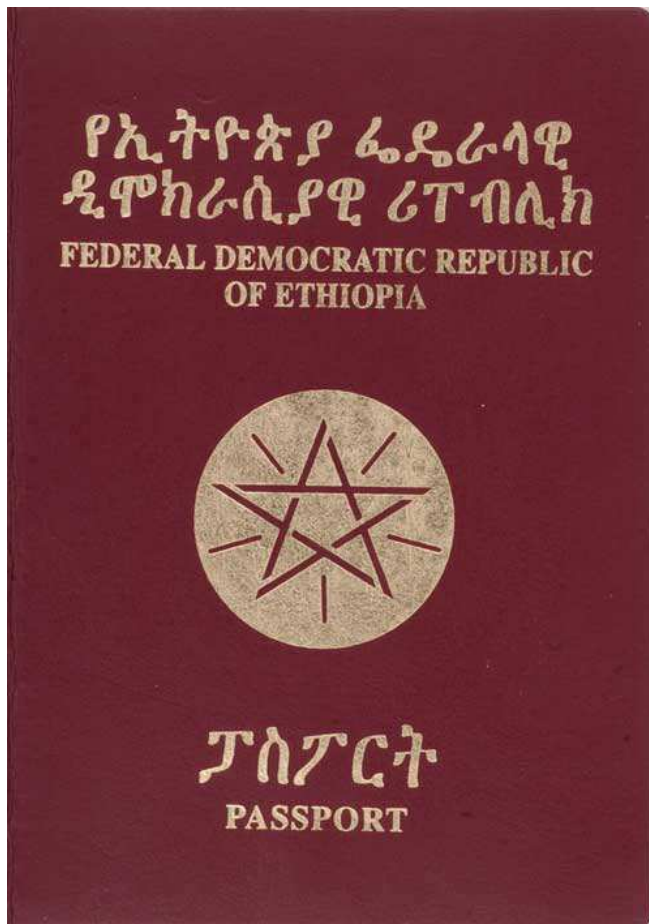
In Addis Abeba werden alle Urkunden zentralisiert vom *Residents Identification and Civil Status Documents Registration Service* gedruckt, deshalb haben diese in der ganzen Stadt das gleiche Layout. Außerhalb der Hauptstadt gibt es dagegen kein einheitliches System, was u.a.

auf die verschiedenen Amtssprachen der Regionalstaaten zurückzuführen ist. Ausgestellt werden die Urkunden allerdings von den Kebeles. Der *Residents Identification and Civil Status Documents Registration Service* führt Bücher, in welche alle Daten sowie Kopien der Urkunden eingetragen werden.

Im Ausland wohnhafte Äthiopier können diese Dokumente erhalten, indem sie sich bei der Kebele, bei der sie zuletzt registriert waren, mit ihrem Reisepass ausweisen. Wenn sie keine

äthiopischen Dokumente mehr besitzen, müssen sie über die Botschaft im Aufenthaltsland eine Vollmacht an eine Person in Äthiopien geben. Diese kann damit das gewünschte Dokument von der Kebele-Verwaltung ausstellen lassen.

## Reisepass



Einband des äthiopischen Reisepasses

Der äthiopische Reisepass wird vom *National Immigration Office* ausgestellt. Um ihn zu beantragen, muss ein ausgefülltes Formular sowie eine Kopie der Kebele-ID eingereicht werden. Der *National Intelligence and Security Service (NISS)* überprüft darauf diese Angaben. Die Registrierung der Passdaten und die Herausgabe der Pässe ist zentralisiert und nur in einigen größeren Städten (u. a. Addis Abeba, Dire Dawa, Gondar, Jimma) möglich. Alle Pässe werden in Addis Abeba gedruckt. Sie enthalten digitale Daten inkl. Fingerabdruck. Die Ausstellung des Passes kostet 300 Birr, für Studenten 150 Birr.

Im Ausland wohnhafte Äthiopier können sich den Reisepass auf der zuständigen äthiopischen Vertretung ausstellen lassen.

Dazu muss eine Geburtsurkunde vorgelegt werden.

Für die Ausreise aus Äthiopien reicht der Reisepass, Ausreisevisa werden nicht mehr benötigt. Eine visumfreie Einreise mit äthiopischem Pass ist aber nur nach Kenia möglich.

## Identitätskarte für ehemalige Äthiopier

Ehemaligen äthiopischen Staatsangehörigen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes angenommen haben (und damit die äthiopische verloren haben), wird auf den Auslandsvertretungen sowie vom *National Immigration Office* eine gelbe Identitätskarte ausgestellt. Mit dieser können die ehemaligen Staatsbürger ohne Visum nach Äthiopien einreisen und haben dort fast die gleichen Rechte wie die Staatsangehörigen. Sie müssen aber keinen Militärdienst leisten und haben kein Wahlrecht.

## **Armutsurkunde**

Die Armutsurkunde (Poverty Certificate) ermöglicht sehr armen Personen u. a. den kostenlosen Zugang zum Gesundheitssystem. Sie wird von der Kebele ausgestellt. Meist wissen die Kebele-Beamten, welche Einwohner wirklich arm sind. Teils ist es aber nötig, der EPRDF beizutreten bzw. die Beamten zu bestechen, um die Armutsurkunde zu erhalten.

## **Erschlichene Dokumente**

Kebele-IDs können sehr einfach erschlichen werden. Gegen eine geringe Bestechung (ab 50 Birr) stellen Kebele-Beamte IDs aus. Ein entsprechender Eintrag ins Kebele-Familienregister fehlt in so einem Fall aber. Deshalb kann die Ungültigkeit dieser Dokumente einfach nachgewiesen werden. Doch auch ein Eintrag im Familienregister kann erschlichen werden. Dazu wird eine Person, die auf dem Gebiet einer Kebele Land besitzt, bestochen, damit sie eine fremde Person in ihren Familienregister-Eintrag aufnimmt. Diese Art von Betrug kann nicht nachgewiesen werden.

Auch Urkunden und Pässe können illegal beschafft werden, dies ist aber eher selten und verhältnismäßig schwierig. Heiratsurkunden können erschlichen werden, indem eine muslimische (Schein-)Ehe gemäß Scharia geschlossen wird. Die dafür zuständigen Scharia-Gerichte verlangen für eine Heirat keinerlei Dokumente. Die Zivilbehörden stellen darauf auf Basis der Scharia-Heiratsurkunde eine echte Heiratsurkunde aus.

## **Gefälschte Dokumente**

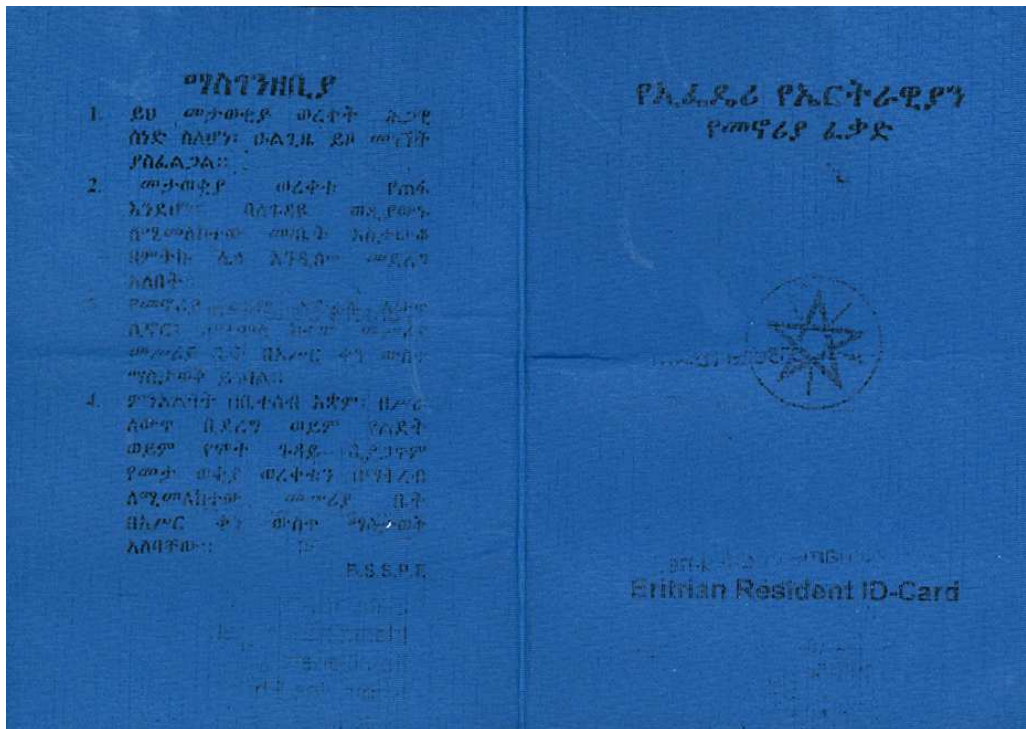
Auf dem Markt ist eine Vielzahl gefälschter Dokumente (Kebele-IDs, Urkunden) in den unterschiedlichsten Preis- und Qualitätskategorien erhältlich. Die verfügbare Drucktechnik in Addis Abeba hat sich in den letzten Jahren verbessert, es werden nun auch richtige Stempel verwendet. Je besser eine Fälschung ist und je dringender sie benötigt wird, desto teurer ist sie. Da der Verkauf und das Mitführen von gefälschten Reisepässen streng sanktioniert werden, sind diese sehr teuer.

Gefälschte bzw. erschlichene Dokumente aus Eritrea und Somalia sind in Äthiopien relativ problemlos erhältlich.

## **2.5.2 Dokument für Personen eritreischer Herkunft**

Personen eritreischer Herkunft, die keine äthiopischen Staatsangehörigen sind, werden nicht in den Kebele-Familienregistern registriert, sondern wie andere Ausländer beim *National Immigration Office*. Dort erhalten sie die Aufenthaltsbewilligung, eine blaue Karte. Diese muss jährlich erneuert werden. Für die Ausstellung der blauen Aufenthaltsbewilligung muss

die eritreische Staatsbürgerschaft (z. B. mit der eritreischen Identitätskarte) nachgewiesen und ein 14-seitiges Formular ausgefüllt werden.<sup>14</sup> Das Registrierungsverfahren zum Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung läuft über die zentrale Immigrationsbehörde, so dass es keine regionalen Unterschiede im Umgang mit dieser Personengruppe gibt. Die Ausstellung der blauen Identitätskarte erfolgt in der Regel problemlos.



Umschlag der blauen Identitätskarte für Eritreer

Wer die Aufenthaltsbewilligung besitzt, hat Zugang zu Spitälern und anderen öffentlichen Dienstleistungen sowie zum Arbeitsmarkt. Das heißt, Inhaber der Aufenthaltsbewilligung haben fast dieselben Rechte wie äthiopische Staatsangehörige: Sie dürfen arbeiten und Institutionen wie Banken oder Spitäler benutzen.

Neben der Aufenthaltsbewilligung gibt es für Eritreer in Äthiopien außerdem einen orangenen Ausweis, der aber lediglich als Identitätsnachweis dient. Diese Karte trägt den Titel *Ethiopian Federal Republic – Eritrean Identification*.

Wenn ein Inhaber der blauen Aufenthaltsbewilligung Äthiopien verlassen möchte, stellt ihm das *National Immigration Office* den Ausländer-Reisepass (*Alien's Passport*) aus. Dieser wird aber im Schengen-Raum nicht anerkannt.

<sup>14</sup> Migrationsverket: Ethiopian ID cards for Eritrean citizens. Sveriges ambassad i Addis Abeba, 12.12.2008. [http://www.migrationsverket.se/lifos/dok\\_do?dtyp=&amnesord=Identitetskort&sidStorlek=10&sorteringsOrdning=-UDAT,-DOKN&currDokument=59](http://www.migrationsverket.se/lifos/dok_do?dtyp=&amnesord=Identitetskort&sidStorlek=10&sorteringsOrdning=-UDAT,-DOKN&currDokument=59) (15.02.2010). Landinfo: Temanotat Etiopia: Statsborgerskap og oppholdstillatelse for eritreere og etiopiere med eritreisk bakgrunn, 22.12.2009, S. 12. [http://www.landinfo.no/asset/1094/1/1094\\_1.pdf](http://www.landinfo.no/asset/1094/1/1094_1.pdf) (16.02.2010).



Wenn sich ein Eritreer in Äthiopien einbürgern lassen möchte, benötigt er ein Empfehlungsschreiben des *National Immigration Office* an die Kebele, in der er seinen Wohnsitz hat. Einbürgerungen kommen nicht selten vor.

Eritreer, welche vor 1993 in Äthiopien geboren wurden, haben einen Anspruch auf die Ausstellung von Geburtsurkunden durch die Kebeles.

### **2.5.3 Dokumente für Flüchtlinge**

Die *Refugee Attestation* (Flüchtlingsausweis) wird gemeinsam von der staatlichen *Administration for Refugee and Returnee Affairs* (ARRA) und dem UNHCR an eritreische Flüchtlinge ausgestellt. Somalier erhalten keine *Refugee Attestation*, außer wenn sie aus medizinischen Gründen nach Addis Abeba reisen müssen.

Innerhalb der Flüchtlingslager weisen sich die Personen normalerweise mit den Essensrationskarten aus. Diese Karten haben eine Seriennummer und sind auf den Namen des Familienoberhaupts ausgestellt. Sie enthalten außerdem Angaben über die Anzahl der Familienmitglieder.

Personen mit einer *Refugee Attestation* wird für Bewegungen innerhalb des Landes eine *orange Karte* ausgestellt. Wer sie bekommen will, muss beweisen, dass er für die Zeit außerhalb des Lagers über finanzielle Mittel verfügt. Auch Personen, die keine orange Karte besitzen, verlassen die Lager häufig.

Für einmalige Reisen aus dem Flüchtlingslager stellt ARRA außerdem die Familien-Reisebewilligung aus. Diese Bewilligung wird auf Basis der Angaben in der Rationskarte bzw. der *Refugee Status Determination* ausgestellt und enthält Fotos aller Familienmitglieder. Außerdem sind die Reiseziele und -daten eingetragen. Grundlage aller von UNHCR und ARRA ausgestellten Flüchtlingsdokumente sind die mündlichen Angaben, die im Rahmen der *Refugee Status Determination* gemacht wurden. Diese Angaben sind meist glaubhaft, da auch die bereits aufgenommenen Flüchtlinge bei der Identifikation der Neuankömmlinge mitwirken. Somalische Flüchtlinge weisen sich in der *Refugee Status Determination* nur sehr selten mit Dokumenten aus Somalia aus.

Die äthiopischen Behörden stellen außerdem an anerkannte Flüchtlinge *Emergency Travel Documents (Laissez-Passers)* sowie Flüchtlings-Reisepässe aus, die für internationale Reisen anerkannt werden. Beide Dokumente werden gegen Vorlage der *Refugee Attestation* ausgestellt, basieren also indirekt auch auf nicht verifizierbaren mündlichen Aussagen.

#### **2.5.4 Gerichtsdokumente**

Gerichts- und Polizeidokumente werden von allen Verwaltungsebenen (Föderation, Region, Zone, Woreda, Kebele) ausgestellt.

Im Fall einer Polizeivorladung wird immer eine Einvernahmeaufforderung ausgestellt, welche das Datum und die Uhrzeit der Einvernahme enthält. Diese Briefe werden in der Regel von den untersuchenden Polizeibeamten unterzeichnet. Die Anschuldigung wird darin nicht angegeben.

Bei Gerichtsvorladungen wird ein *letter of appointment* ausgestellt. Dieser enthält Datum und Uhrzeit der Vorladung. Dem Schreiben wird eine Kopie der Anschuldigung (*charge sheet*) beigelegt. Im Schreiben selbst wird die Anschuldigung nicht erwähnt. Das Urteil des Gerichts wird dem Verurteilten nicht automatisch ausgestellt. Es muss in Form einer Kopie aus dem Gerichtsregister selbst bzw. von einem Bevollmächtigten abgeholt werden.

Wer eine Kautions hinterlegt, erhält dafür eine Quittung, auf der nicht nur die Summe, sondern auch die Registrierungsnummer des Falls sowie die Anschuldigung eingetragen sind.

Personen im Asylverfahren reichen manchmal Gerichtsdokumente ein, bei denen die Namen ausgetauscht worden sind. Mit den Registrierungsnummern lässt sich bei dem jeweils zuständigen Gericht überprüfen, ob die Namen stimmen.

#### **2.5.5 Gefälligkeitsartikel in den Medien**

Es sind vereinzelte Fälle bekannt, in denen Zeitungen Gefälligkeitsartikel für äthiopische Asylsuchende in europäischen Staaten abdruckten, welche die Verfolgungssituation des Betroffenen in Äthiopien belegen sollten. Das niedrige Niveau der äthiopischen Zeitungen und das mangelnde Know-how der Journalisten ermöglichen solche Praktiken. Sie sind aber nicht weit verbreitet.

#### **2.5.6 Mitgliedsausweise von Parteien**

Die beim *National Electoral Board of Ethiopia* (NEBE) registrierten Parteien sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihren Mitgliedern Ausweise auszustellen. Illegale Parteien stellen üblicherweise keine Ausweise aus, da diese für die Mitglieder Probleme verursachen könnten.

## 2.6 Medizinische Versorgung

### 2.6.1 Zugang zur medizinischen Versorgung

Der Zugang zur medizinischen Versorgung hat sich in den letzten Jahren insgesamt leicht verbessert. Spezialisierte Behandlungen können aber weiterhin nur in Addis Abeba durchgeführt werden.



Das Black Lions Hospital in Addis Abeba

Das äthiopische Gesundheitssystem ist hierarchisch gegliedert. An der Spitze dieser Hierarchie steht das *Black Lions Hospital* in Addis Abeba. Schwierige Fälle aus dem ganzen Land werden dort behandelt. Das Spital hat eine Kapazität von 800 Betten und ist das größte Spital des Landes.

Es bestehen Abteilungen für

Neurologie, Kardiologie, Traumatologie, Pädiatrie, Dialyse, Akupunktur, Nuklearmedizin und Physiotherapie.

In den größeren Städten ist die medizinische Grundversorgung gewährleistet, in ländlichen Gegenden hingegen meist nicht. Es gibt im ganzen Land zwar 130 öffentliche und private Spitäler, viele von ihnen haben aber keine Medikamente und Geräte zur Verfügung. Existierende Geräte, sind diese häufig veraltet und nicht mehr benutzbar. In vielen Spitälern gibt es nicht einmal Desinfektionsmittel. In ländlichen Gegenden sind nicht selten zwei oder drei Tagesreisen erforderlich, um Zugang zum Gesundheitssystem zu erhalten, mehrere Stunden sind es fast überall. Meist tragen dann mehrere Personen den Patienten auf einem Bett zur nächsten Krankenstation. Aufgrund dieser Strapazen unternehmen viele Menschen zu lange nichts gegen Krankheiten. Notfälle können aufgrund von mangelnden Kapazitäten oft nicht behandelt werden.

In ländlichen Regionen ist ein dichtes Netz von Krankenstationen im Aufbau, die von Krankenschwestern besetzt werden. Pro 500 Haushalte soll eine Krankenschwester zur Verfügung stehen. Die Umsetzung dieses Vorhabens verläuft bisher aber schleppend. 450 dieser Krankenstationen werden von der deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) aufgebaut. Die Krankenschwestern dieser Stationen sollen auch Hausbesuche ma-

chen. Dies insbesondere, um die Bevölkerung zu informieren und Prävention zu betreiben. Diese Krankenschwestern verdienen ca. 300 Birr im Monat und müssen häufig ohne die notwendige Ausbildung Aufgaben eines Arztes übernehmen.



Angebotene Dienstleistungen im Black Lions Hospital

Vier amerikanische Universitäten unterstützen das äthiopische Gesundheitssystem. Sie haben das Land in vier Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt und unterstützen dort jeweils Regierungsprogramme. Die Universitäten sind insbesondere mit dem Aufbau von Infrastruktur und Technologie in den großen Spitälern beschäftigt.

Manchmal sind die Aufbaupläne der Regierung schlecht koordiniert. So wurde in Tigray ein neues, großes Spital gebaut, für das nun aber weder Personal noch Geräte zur Verfügung stehen.

Diskriminierungen aus politischen Gründen kommen beim Zugang zur medizinischen Versorgung nicht vor. Auch Oppositionelle werden anstandslos behandelt. Es gibt auch keine Diskriminierung einzelner Ethnien beim Zugang zur medizinischen Versorgung.

Gewisse Regionen werden beim Ausbau der Infrastruktur benachteiligt oder bevorzugt. Außerhalb der Hauptstadt verfügt die Region Tigray über die beste medizinische Versorgung, danach folgt Oromia. In Afar ist praktisch gar keine medizinische Infrastruktur vorhanden. Auch in Somali, Benishangul-Gumuz und Gambella ist die Versorgungslage schlecht.

### **2.6.2 Verfügbarkeit von Medikamenten**

Einfachere Medikamente sind in allen größeren Städten erhältlich. Die Verfügbarkeit ist allgemein von den Spitälern abhängig: Manche Spitäler auf dem Land werden von ausländischen Missionaren geführt und verfügen deshalb über viele Medikamente.

Bei der Einfuhr von Medikamenten gibt es zwei Hauptprobleme: Einerseits der notorische Devisenmangel, aufgrund dessen die Pharma-Importeure den Bestand an Medikamenten kaum halten können, andererseits die staatlichen Restriktionen.

Die Medikamentenliste (*Drug List for Ethiopia*) der *Drug Administration and Control Authority* (DACA) legt fest, welche Medikamente nach Äthiopien eingeführt werden dürfen. Die Tatsache, dass ein Medikament auf dieser Liste aufgeführt ist, bedeutet aber nicht, dass es tatsächlich erhältlich ist. Die Medikamentenliste ist schon seit mehr als zehn Jahren nicht mehr aktualisiert worden. Zahlreiche neu entwickelte Wirkstoffe stehen nicht auf der Liste, da sie vor zehn Jahren noch gar nicht entwickelt waren.

Einzelne neuere Kombinationspräparate, die sich aus bereits bewilligten Wirkstoffen zusammensetzen, sind mittlerweile zugelassen worden. Dafür ist aber eine Registrierung notwendig, die zwei bis drei Jahre dauert und sehr teuer ist. Dieser Aufwand lohnt sich daher nur, wenn der Markt für das neue Präparat entsprechend groß ist. Auch einige neuere Generika dürfen importiert werden. Für sie ist der Zulassungsprozess einfacher. Viele billige Generika werden aus Zypern, Ägypten, Südafrika oder Südkorea eingeführt. Generika für Epileptiker werden in Äthiopien selbst hergestellt. Sie sind im ganzen Land erhältlich und sehr billig.

Weitere Bestimmungen der DACA verkomplizieren den Import von Medikamenten zusätzlich. So verlangt die DACA, dass Medikamente beim Zeitpunkt der Einfuhr noch 80 % ihrer ursprünglichen Haltbarkeitsdauer aufweisen müssen. Bei Medikamenten mit kurzer Haltbarkeitsdauer ist dies aber kaum möglich, Medikamente zur Behandlung von Tumoren sind deshalb häufig nicht erhältlich. Mittlerweile konnten die Pharma-Importeure mit der DACA eine Senkung dieser Grenze auf 60 % erreichen. Diese Anpassung wurde aber nie schriftlich bestätigt. Medikamente, die über ein Jahr nicht importiert worden sind, werden von der Medikamentenliste gestrichen. Auch bei medizinischen Geräten, Verbandsmaterial, Glaswaren und Zentrifugen wird der Import restriktiv gehandhabt, der bürokratische Aufwand dafür ist groß.

Die Einfuhr von Impfstoffen (z. B. durch UNICEF) wird teilweise am Zoll verhindert. In Einzelfällen mussten Impfstoffe vernichtet werden oder aber die Lieferung wurde nur in die Region Tigray zugelassen.

Aufgrund der restriktiven Einfuhrbestimmungen gibt es in Äthiopien einen ausgedehnten Schwarzmarkt für Medikamente. In Addis Abeba führt die DACA allerdings strikte Kontrollen durch, Schwarzhändlern und ihren Kunden drohen harte Konsequenzen. Außerhalb der Hauptstadt ist hingegen die illegal gehandelte Ware relativ leicht erhältlich.

### **2.6.3 Behandlungsmöglichkeiten**

- *HIV/AIDS* wird in Äthiopien gratis behandelt, antiretrovirale Medikamente sind kostenlos erhältlich.
- *Lepra* wird im ganzen Land kostenlos behandelt.
- Die Behandlung von *Malaria* ist für Personen mit einer Armutsurkunde kostenlos.
- *Tuberkulose* kann im ganzen Land behandelt werden, die Behandlung ist aber aufgrund der hohen Kosten trotzdem nicht für alle Leute zugänglich. Teilweise werden Bedürftige kostenlos behandelt, dies hängt aber von Spenden ab.
- *Diabetes* wird in der Regel nicht gratis behandelt. Gegen Vorlage der Armutsurkunde ist aber eine kostenlose Behandlung in staatlichen Einrichtungen teils möglich. Von den zwölf Wirkstoffen gegen diese Krankheit sind in Äthiopien nur drei zugelassen.
- *Krebs* kann nur im Black Lions Hospital mit Bestrahlung und Chemotherapie behandelt werden. Die Wartezeiten dafür sind derart lang, dass viele Personen bereits vor der Behandlung versterben.

Im Fall von Epidemien (z. B. Malaria) ist die Reaktion der Regierung oft sehr langsam.

## HIV/AIDS

Nach offiziellen Angaben sind 2,4 % der Bevölkerung Äthiopiens (und 8,5 % der Bevölkerung von Addis Abeba) infiziert. Diese Zahl gilt aber als zu hoch. Einige Regionen sind fast völlig HIV-frei, nämlich der Norden des Landes sowie die Somali-Region abgesehen von den Ortschaften entlang den Straßen nach Hargeysa und Dschibuti. Seit 1997 sinkt die Rate stetig.

Hauptgrund der Verbreitung von HIV in Äthiopien ist die Armut. Sie verhindert den Zugang zu guter Ausbildung. Wegen des Analphabetismus' fehlen der Bevölkerung Kenntnisse über Gesundheit, Hygiene und medizinische Behandlung. Ein weiteres Resultat ist, dass sich viele Personen vom Land in den Städten niederlassen, wo auch die HIV-Rate höher ist. Weitere Gründe sind der schwierige Zugang zum Gesundheitssystem, die weit verbreitete häusliche Gewalt, die Verbreitung der Promiskuität unter den äthiopischen Männern und der Menschenhandel. Da HIV-Infizierte in der Gesellschaft stigmatisiert sind, versuchen sie meist, dies geheim zu halten und verschweigen es auch ihren Sexualpartnern. Dies führt zu einer weiteren Verbreitung des Virus. Die Krankheit ist nahezu allen Äthiopiern bekannt. Weniger verbreitet sind Informationen über den Verlauf, Symptome und die Übertragung. In einigen Regionen ist sogar die Mehrheit der Frauen der Ansicht, dass die Übertragung von HIV überhaupt nicht verhindert werden kann.

Im Juni 2002 gründete die Regierung das *HIV/AIDS Prevention and Control Office* (HAPCO), um die Verbreitung des Virus in Äthiopien zu bekämpfen. 2005 trat ein Programm der äthiopischen Regierung zur Bekämpfung des HIV-Virus in Kraft. Antiretrovirale Medikamente wurden legalisiert und sind seither gratis erhältlich. Dabei handelt es sich allerdings um Standard-Medikamente und nicht um Spezialmedizin. Die antiretrovirale Therapie erfordert eine strikte Befolgung: Man muss täglich jeweils zur gleichen Zeit eine bestimmte Dosis einnehmen. Verschiedene Umstände können in Äthiopien die regelmäßige Einnahme der Medikamente verhindern, beispielsweise Schwierigkeiten beim Zugang zu Wasser oder Nahrungsmitteln.

Dieses Programm wird maßgeblich vom *Global Health Fund* und dem *US President's Emergency Plan for AIDS Relief* (PEPFAR) finanziert. PEPFAR verknüpft die Unterstützung teils an Bedingungen, z.B. wo die Medikamente gekauft werden sollen. Um Zugang zur kostenlosen antiretroviralen Therapie zu erhalten, muss ein positiver HIV-Test vorliegen. Aufgrund der Stigmatisierung lassen sich die Infizierten meist erst im fortgeschrittenen Stadium der Krankheit testen. Viele Leute fahren aus Scham für den HIV-Test in entfernte Städte oder sogar nach Dschibuti.

## Hepatitis

Hepatitis B und C sind in Äthiopien weit verbreitet. Die Behandlung ist möglich. Die dazu notwendigen Medikamente sind zugelassen. Sie sind aber sehr teuer und häufig nicht im genügenden Ausmaß vorhanden. Die Behandlung von Hepatitis C dauert in der Regel 40 Wochen und kostet wöchentlich 5.000 Birr.

Aufgrund der hohen Kosten lassen sich die meisten Patienten nicht behandeln oder wenden stattdessen traditionelle Medizin an. Die Impfung gegen Hepatitis B kann im Black Lions Hospital vorgenommen werden. Abgesehen davon sind keine Impfungen gegen Hepatitis erhältlich.

## Kardiologie

Die Infrastruktur für kardiologische Eingriffe hat sich in Addis Abeba in den letzten Jahren stark verbessert. Auf dem Gelände des Black Lions Hospitals wurde kürzlich ein neues kardiologisches Spital eröffnet, auch das Black Lions Hospital selbst hat eine kardiologische Abteilung. Das Niveau der Behandlungen ist aber weiterhin tief. Problematisch ist, dass notwendige Medikamente und Zubehör (z.B. Katheter) häufig gar nicht vorhanden sind. Kardiologische Behandlungen sind nur in Addis Abeba möglich.

## Dialyse

Die Versorgungslage hat sich verbessert. Bis vor wenigen Jahren war eine Dialyse nur im Black Lions Hospital in Addis Abeba möglich. Dieses verfügt über fünf Geräte. Davon ist aber nur eines regelmäßig in Betrieb, drei sind defekt, dem Spital fehlt momentan eine Osmoseanlage. Das Bethel-Spital in Addis Abeba verfügt mittlerweile über 20 Dialyse-Geräte,



Dialyse-Station im Black Lions Hospital

auch einige kleinere Praxen führen Dialysen durch. Pro Gerät und Tag können nur drei Behandlungen durchgeführt werden. Die Behandlungskapazitäten sind also weiterhin sehr beschränkt.

Die Behandlung ist teuer und wird nicht vom Staat finanziert. Sie kostet rund 20.000 Birr im Monat, hinzu kommen die Kosten für begleitende Medikamente. Sogar aus Indien importierte Generika sind



sehr teuer. Viele Patienten verzichten daher auf diese Medikamente. Außerdem sind die Wartezeiten für Dialysebehandlungen sehr lang, selbst für Personen, welche die finanziellen Mittel dafür aufbringen können.

Außerhalb von Addis Abeba werden keine Dialysen durchgeführt.

### **Psychiatrie**

Immer mehr Spitäler in Äthiopien bieten psychiatrische Behandlungen an, unter anderem die *Electroconvulsive Therapy*. Auf Psychiatrie spezialisiert ist aber einzig das Ammanuel-Spital in Addis Abeba, das auch über Medikamente verfügt. Im ganzen Land behandeln nur zwei Psychiater das posttraumatische Belastungssyndrom (PTBS), dies geschieht im Ammanuel-Spital. Dorthin werden Patienten aus dem ganzen Land zur Behandlung geschickt.

Traumapatienten haben häufig Schwierigkeiten, Zugang zu den Spitälern zu erhalten, da deren erste Priorität das Retten von Leben ist.

Psychopharmaka, wie jene zur Behandlung von PTBS, sind häufig nicht erhältlich. Einige Antidepressiva sind verfügbar. Dabei handelt es sich nicht um dieselben Medikamente wie in Europa, sondern um Generika.

### **Nicht behandelbare Leiden**

Zahlreiche Krankheiten können in Äthiopien nicht behandelt werden. Ausgebildetes Personal ist zwar oft vorhanden, doch fehlt die notwendige Technologie. Wer es sich leisten kann, lässt sich im Ausland (z. B. Kenia) behandeln. Eine staatliche Unterstützung gibt es dafür aber nicht.

- *Hirntumore* können lediglich diagnostiziert, aber nicht behandelt werden.
- *Transplantationen* können in Äthiopien nicht durchgeführt werden. Es gibt auch keine Medikamente für die Folgebehandlung nach einer Transplantation. Die dazu notwendigen Medikamente stehen nicht auf der Medikamentenliste.
- *Pädiatrie* und *Anästhesie* sind in Äthiopien kaum entwickelt. Zwar werden teils Krankenpfleger zu Anästhesisten ausgebildet, diese können aber nicht ausgebildete Ärzte ersetzen.
- Komplexe *neurologische* und *kardiologische* Fälle können nicht behandelt werden. Im ganzen Land gibt es weniger als zehn Neurologen.

## **2.6.4 Traditionelle Medizin**

Zahlreiche Ärzte und Kliniken bieten Behandlungen mit traditioneller Medizin an. Teilweise sind diese auch erfolgreich, beispielsweise als „Knocheneinrenker“. Kräutermediziner verwenden endemische Pflanzen mit Heilwirkung. Allerdings kommt auch vor, dass gewissen Personen oder Berufsgruppen Hexerei oder der „böse Blick“ nachgesagt wird.

Für traditionelle Mediziner besteht ein Zulassungsverfahren, um dem Staat die Kontrolle zu ermöglichen.

## **2.6.5 Finanzierung des Gesundheitswesens**

Behandlungen in öffentlichen Spitälern kosten meist etwa ein US-Dollar. In privaten Einrichtungen hängen sie vom Standard ab und bewegen sich zwischen fünf und 200 US-Dollar pro Behandlung. Dabei werden oft äthiopische Patienten durch ausländische quersubventioniert. Die Kosten für Medikamente müssen privat gedeckt werden.

Für etwa 70 % aller Patienten bezahlt der Staat die Behandlung im Spital sowie die Medikamente, da es sich die Patienten selbst nicht leisten können. Dazu ist die Vorlage der Armutsurkunde notwendig. Etwa 25 % der Patienten bezahlen die Dienstleistungen selbst. Einzelne reiche und gut ausgebildete Personen sind versichert, ihr Anteil steigt.

In Äthiopien existieren private Krankenversicherungen, diese sind aber für die meisten Leute unerschwinglich. Einige Firmen und Behörden bieten ihren Mitarbeitern Versicherungen an, wobei der Arbeitgeber die Versicherung für den Arbeitnehmer abschließt. Gemäß Plänen der Regierung sollen künftig alle Angestellten im öffentlichen Dienst durch Lohnabzüge so versichert werden. In einigen größeren Betrieben gibt es einfache betriebsinterne Kostenteilungs-Modelle.

Die äthiopische Regierung strebt den Aufbau einer gemeinschaftlichen Krankenkasse an. Dazu sollen die Einwohner einer Kebele in einen gemeinschaftlichen Topf Gelder für die medizinische Versorgung einzahlen. Medizinische Behandlungen von Kebele-Mitgliedern werden danach aus diesem Topf mitfinanziert. Dieses System soll für alle Einwohner obligatorisch werden.

## **2.6.6 Medizinisches Personal**

Äthiopien leidet unter der Abwanderung des ausgebildeten medizinischen Personals. Aufgrund der tiefen Löhne arbeiten zahlreiche äthiopische Ärzte in anderen afrikanischen Staaten oder den USA. Um diesem Problem zu entgegnen wird nun ausgebildeten Ärzten das

Universitätsdiplom erst zwei bis drei Jahre nach Abschluss des Studiums ausgehändigt. Bis dahin müssen sie in peripher gelegenen Spitälern arbeiten. Dadurch bewirkt der Staat aber lediglich eine Verzögerung der Abwanderung.

## 2.7 Politik

### 2.7.1 EPRDF und regionale Regierungsparteien

In der Regierung ist einzig die *Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front* (EPRDF) vertreten – eine Koalition der regionalen Parteien *Tigray People's Liberation Front* (TPLF), *Oromo People's Democratic Organisation* (OPDO), *Amhara National Democratic Movement* (ANDM) und *Southern Ethiopia People's Democratic Movement* (SEPDM). Innerhalb dieser Koalition dominiert die TPLF. Die anderen drei Parteien wurden zu Beginn der 1990er Jahre von der TPLF aufgebaut, um den eigenen Machtanspruch zu legitimieren. Die TPLF repräsentiert nämlich nur die Tigray, welche etwa 4 % der Bevölkerung Äthiopiens ausmachen.

Äthiopien besitzt formal einen föderalen Staatsaufbau, faktisch wird die Macht aber meist nicht über die föderal organisierte Verwaltungsstruktur, sondern über die zentralistisch organisierte EPRDF ausgeübt. Die Vorsitzenden der EPRDF-Mitgliedsparteien in Oromia, Amhara und der SNNPR sind gleichzeitig Präsidenten ihrer Regionen.

Auch in den anderen Regionen existieren Parteien, deren Gründung durch die EPRDF motiviert wurde. Diese teilen die Ideologie der EPRDF, sind aber formal keine Mitglieder der Koalition.

Diese sind:

- in Afar: *Afar National Democratic Party* (ANDP),
- in Somali: *Somali People's Democratic Party* (SPDP),
- in Benishangul-Gumuz: *Benishangul-Gumuz People's Democratic Front* (BGPDF)
- in Gambella: *Gambella People's Democratic Movement* (GPDM).

Diese Parteien werden jeweils von einzelnen Clans dominiert. Dies bedeutet, dass die finanziellen Mittel, welche die Regierung diesen vier weniger entwickelten Regionen zuteilt, diesem Clan übergeben werden. Häufig hat dies Missmanagement und Konflikte zur Folge. Die EPRDF hat gegenüber diesen Parteien eine schwache Position, sie ist von der Kooperation der Clans abhängig, an die sie die Macht übergeben hat. Deshalb werden zur Kontrolle der Regionen Regierungsberater (meist ethnische Tigray) entsandt.

In Addis Abeba besteht ein starker Druck auf gut ausgebildete Menschen, der EPRDF beizutreten. Insbesondere gilt dies für Richter und Beamte, da ihnen der Staat das Studium finanziert hat. Diese Kosten können entweder durch Kontraktarbeit über mehrere Jahre abgearbeitet oder durch einen Parteibeitritt kompensiert werden. An den Universitäten verspricht die EPRDF den Studenten Arbeitsstellen, wenn sie dafür der Partei beitreten.

Insbesondere junge Leute in den Städten sind mit der Regierung sehr unzufrieden. Dies nicht deshalb, weil sie von ethnischen Tigray dominiert wird, sondern weil sie ihnen kaum Möglichkeiten zur Entwicklung gibt. Aufgrund der Inflation und den restriktiven Zollbestimmungen sind Importe kaum möglich, das Internet funktioniert sehr schlecht.

## 2.7.2 Legale Oppositionsparteien

### „Code of Conduct“-Parteien

Die regierende *Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front* (EPRDF), die seit 1991 ohne Unterbrechung an der Macht ist, hat zusammen mit den drei Oppositionsparteien *Ethiopian Democratic Party* (EDP, Vorsitzender Lidetu Ayelew), *Coalition for Unity and Democracy Party* (CUDP, Ayele Chamiso) und *All Ethiopian Unity Organisation* (AEUO, Hailu Shawel) einen Wahlkodex unterzeichnet, der vom Parlament mittlerweile in nationales Recht umgewandelt worden ist.

Der Kodex beinhaltet ein Übereinkommen, die Wahlergebnisse zu akzeptieren, Sprachregelungen für die Wahlkampagne sowie Richtlinien zur Stimmabgabe, richtet sich gegen Machtmissbrauch und gegen Korruption. Außerdem wurde ein *Joint Political Parties' Council* eingerichtet, der allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien klären soll.

Durch die Unterzeichnung des Wahlkodex haben die schon zuvor diskreditierten Parteien EDP, CUDP und AEUO ihre Glaubwürdigkeit als Oppositionsparteien verspielt. Die Politik dieser Parteien unterscheidet sich kaum mehr von jener der Regierungspartei. Außerhalb von Addis Abeba sind diese Parteien völlig unbekannt.

### Forum for Democratic Dialogue

Die einzige bedeutende Oppositionsgruppierung, die an den Wahlen 2010 teilnehmen wird, ist die Koalition *Medrek* (*Forum for Democratic Dialogue*, FDD). Medrek besteht aus folgenden Koalitionsteilnehmern: *Union for Democracy and Justice* (UDJ, Vorsitzender: Gizachew Shiferaw), *Arena Tigray* (Arena, Gebru Asrat), *United Ethiopian Democratic Forces* (UEDF, Beyene Petros), *Oromo Federalist Democratic Movement* (OFDM, Bulcha Demeksa), *Somali Democratic Alliance Forces* (SDAF) und *Ethiopian Democratic Unity Movement* (EDUM).

Medrek sowie alle Koalitionsteilnehmer sind beim *National Electoral Board of Ethiopia* (NEBE) als politische Parteien registriert.

Die Parteien der Koalition verfügen über sehr unterschiedliche politische Programme. Ihr gemeinsamer Nenner ist einzig, dass sie eine Ablösung der EPRDF-Regierung bzw. mehr



Hinweisschild zum Sitz der UDJ in Addis Abeba

Demokratie fordern. Flügelkämpfe innerhalb von Medrek werden vermieden, indem die einzelnen Parteien die Zuständigkeiten für die einzelnen Regionen des Landes untereinander aufgeteilt haben. Dadurch ist Medrek – im Gegensatz zu anderen Oppositionsparteien – auch auf dem Land bekannt und zumindest in

fünf Regionen aktiv. Es ist durchaus realistisch, dass Medrek (insbesondere die Parteien UDJ, UEDF und OFDM) Sitze im Parlament gewinnen kann. *Medrek* hat den Wahlkodex nicht unterzeichnet. Die Koalition verlangt bilaterale Gespräche mit der Regierungspartei über den Inhalt des Kodex und kritisiert, dass dieser auf wichtige Themen wie Sicherheit sowie Meinungsfreiheit nicht eingehe.

### 2.7.3 Illegale Oppositionsparteien

Die wichtigsten illegalen Oppositionsparteien sind die *Oromo Liberation Front* (OLF), *Ogaden National Liberation Front* (ONLF) und die *Ethiopian People's Patriotic Front* (EPPF). Diese Organisationen werden von der eritreischen Regierung unterstützt und sind in Eritrea mit Rebellentruppen und politischen Büros präsent.

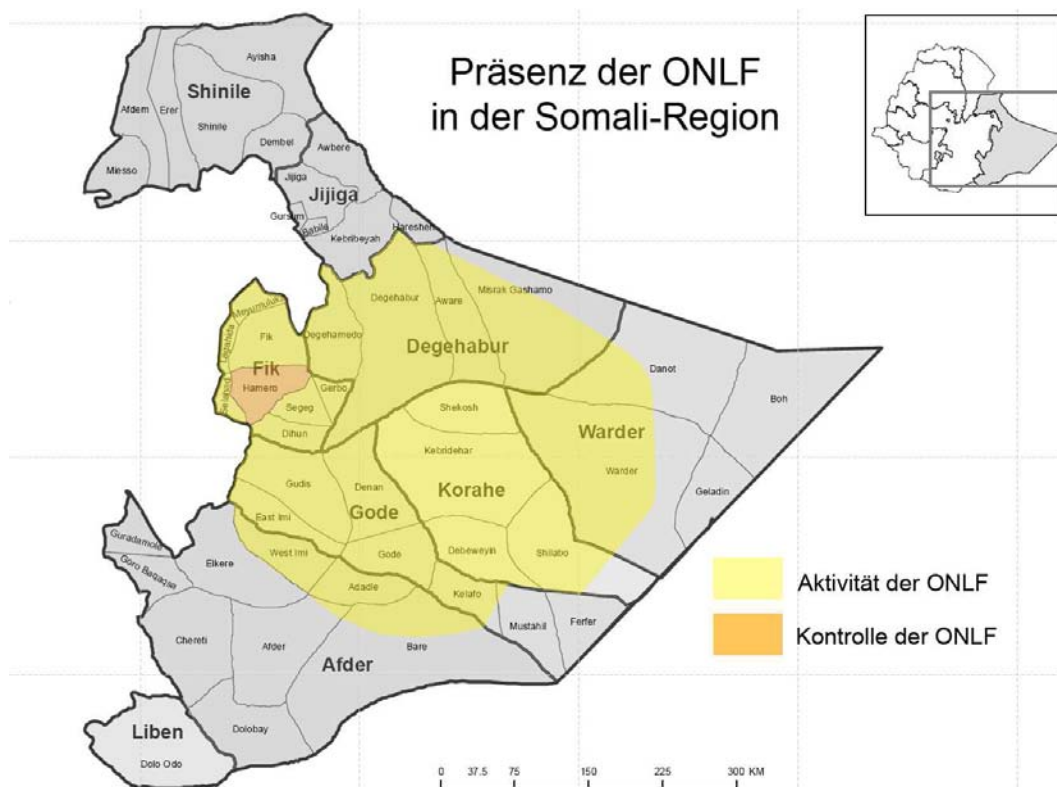
#### **Oromo Liberation Front (OLF)**

Die OLF ist momentan vor allem in den ehemaligen Provinzen Wollega, Ilubabor, Harerge, Bale sowie in der Umgebung der Stadt Ambo aktiv. Am meisten verankert ist sie in Wollega, der Hochburg des Protestantismus in Äthiopien. In der gebildeten, urbanen Mittelschicht hat sie viele Sympathisanten, auch innerhalb der *Oromo People's Democratic Organisation*. Die von der Regierungspropaganda kolportierten Verbindungen der OLF zu Eritrea haben aber insbesondere während des äthiopisch-eritreischen Kriegs dem Ansehen der OLF geschadet.

Im Exil ist die OLF in drei Fraktionen zersplittert. Zwei davon befinden sich in Asmara, eine dritte in Kenia und den USA. Im Norden Kenias unterhält die OLF Trainingslager und Depots. Innerhalb der OLF gibt es Flügel, die mit der äthiopischen Regierung zusammenarbeiten wollen.

### Ogaden National Liberation Front (ONLF)

Die ONLF ist eine illegale Organisation, welche für die Unabhängigkeit des Ogaden kämpft. Sie repräsentiert allerdings nur einen Sub-Clan der Ogadeni, der selbst nicht der einzige Clan der Somali-Region ist (der Norden wird von den Issa dominiert).



Quelle: Bundesamt für Migration (BFM)

Neben der ONLF sind im Ogaden auch Reste der *Western Somali Liberation Front* (WSLF) und die *Islamic National Front* (INF) aktiv. Häufig kommt es im Ogaden zu Zusammenstößen dieser Rebellenorganisationen (insbesondere ONLF) mit der Armee sowie untereinander, die häufig zahlreiche Tote zur Folge haben. Innerhalb der ONLF gibt es Flügelkämpfe über die Frage, ob man bei der Ausbeutung der Ölfelder im Ogaden mit der äthiopischen Regierung zusammenarbeiten soll oder nicht.

Im Frühjahr 2009 wurde die ONLF in einer flächendeckenden Militäraktion entscheidend geschwächt auf nur ca. 40 % ihrer vorherigen Stärke. Die aktuelle Stärke der ONLF ist nicht bekannt, ein Gesprächspartner schätzt sie auf ca. 3.000 Mitglieder.

## **Ginbot 7**

Die von Berhanu Nega angeführte Ginbot 7 ist vor allem im Ausland aktiv. In Äthiopien ist die Bewegung kaum präsent, ihre Aktivitäten werden verfolgt. Aufgrund eines angeblichen Putschversuches wurden im Frühjahr 2009 ca. 40 Oppositionelle und ehemalige Militäroffiziere hauptsächlich amharischer Herkunft festgenommen. Den Verhafteten wird nicht nur vorgeworfen, die Ermordung von Regierungsmitgliedern geplant und öffentliche Institutionen sabotiert zu haben, sondern auch Mitglieder von Ginbot 7 zu sein, was auf eine Verfolgung dieser Partei schließen lässt.

Im Dezember 2009 wurden fünf der angeklagten Ginbot 7-Mitglieder, darunter Berhanu Nega, zum Tod verurteilt, 33 weitere zu lebenslänglicher Haft. Zwei Personen, die ihre Schuld eingeräumt hatten, erhielten eine Haftstrafe von je zehn Jahren. Ein Teil der Verurteilten befand sich wie Berhanu Nega bereits während des Prozesses im Exil, diese Urteile wurden *in absentia* ausgesprochen. Fünf Personen waren bereits im November freigesprochen worden. Die Opposition kritisiert die Verhaftungen und Urteile als willkürliche Maßnahme der Regierung, um potentielle Kandidaten für die Wahlen 2010 auszuschalten.

Es ist nicht nachgewiesen, dass die verurteilten Militärkader tatsächlich Ginbot 7 angehört und Beziehungen zu Berhanu Nega unterhalten haben. Bei den betroffenen Personen handelt es sich um Kommandanten, die in gewissen Bereichen mit der Führung des Militärs unzufrieden waren und ihre Unzufriedenheit auch äußerten. Gegen sie lag tatsächlich Anklagematerial (Tonbandmitschnitte, Waffenfunde etc.) vor. Problematisch ist allerdings, dass die Angeklagten zuerst verhaftet wurden und erst danach begonnen wurde, Beweismaterial zu sammeln.

## **Tigrayan Alliance for National Democracy (TAND)**

Die *Tigrayan Alliance for National Democracy* (TAND) wird von der eritreischen Regierung unterstützt. Sie hat praktisch keinen Einfluss in Äthiopien, zu bewaffneten Aktivitäten ist es schon sehr lange nicht mehr gekommen. Sie ist nicht beim *National Electoral Board of Ethiopia* (NEBE) registriert, kann aber aufgrund der fehlenden Präsenz auch nicht explizit als „illegal“ bezeichnet werden. Das Parteiprogramm der TAND erwähnt den Sturz der Regierung als politisches Ziel.

Offenen Sympathisanten der TAND droht deshalb in Äthiopien Verfolgung. Der Anführer der TAND, Aregawi Berhe, war in Äthiopien sehr lange eine angesehene Person. In Büchern über die *Tigray People's Liberation Front* (TPLF) wird seine Rolle im Kampf gegen das Derg-Regime als sehr positiv bewertet.

## Weitere illegale Parteien

In den von Afar besiedelten Regionen Äthiopiens, Eritreas und Dschibutis sind verschiedene kleinere Rebellenorganisationen aktiv. Die *Afar Liberation Front* (ALF) hat ihre Basis in Eritrea und bekämpft die dortige Regierung. In Äthiopien hat sie kaum Präsenz.

Im Norden Äthiopiens gibt es kaum mehr Aktivitäten bewaffneter Oppositionsgruppierungen. Die *Red Sea Liberation Front* bekämpft ebenfalls die eritreische Regierung. Die *Afar Revolutionary Democratic Unity Front* (ARDUF) hingegen richtet sich sowohl gegen Äthiopien als auch gegen Eritrea und Dschibuti, ihre Basis befindet sich in Eritrea. In Äthiopien war sie 2007 für die Entführung britischer Touristen in der Danakil-Senke verantwortlich. Die ARDUF wurde vom Derg-Regime gegründet, um die TPLF zu bekämpfen.

In der Region Amhara zählt die *Ethiopian People's Patriotic Front* (EPPF) 200 bis 2.000 aktive Mitglieder. Auf niedrigem Niveau aktiv sind zudem die *Sidamo Liberation Front* (SLF) in der SNNPR sowie die *Gambella Liberation Front* (GLF) in Gambella.

## 2.7.4 Parlamentswahlen 2010

Anders als 2005 wird es 2010 keine großen Wahlkampagnen der Opposition mehr geben. In der öffentlichen Wahrnehmung steht das Wahlergebnis – ähnlich wie bei den Regionalwahlen 2008 – bereits im Voraus fest. Kaum jemand glaubt an eine Machtübergabe der EPRDF. Auch die Opposition kann die Wähler nicht überzeugen, da sie kein echtes politisches Programm hat. Viele Menschen sind deshalb sowohl von der Regierung als auch von der Opposition desillusioniert. Sie interessieren sich nicht mehr für die Wahlen und diskutieren auch nicht darüber. Da oppositionelles Engagement bestraft werden kann, bringt ein Großteil der Bevölkerung keine Motivation dafür auf. Dennoch lassen sich die meisten Leute für die Wahlen registrieren. Dies geschieht als Vorsichtsmaßnahme, um möglichen Benachteiligungen auf Kebele-Ebene zu entgehen.

Während die Opposition in Addis Abeba einigermaßen frei agieren kann, hat sie in ländlichen Gebieten kaum Möglichkeiten, Wähler zu mobilisieren. Die lokalen Verwaltungen (Woredas und Kebeles) lassen dies in vorauseilendem Gehorsam gegenüber der Regierung nicht zu.

Nach Angaben eines Gesprächspartners wird die Regierung eine Parlamentsmehrheit von Medrek zu verhindern suchen. Eine solche ist aber ohnehin unrealistisch. Es ist zu erwarten, dass Medrek im Parlament einige Sitze gewinnt, was der Koalition aber keinen Einfluss auf die äthiopische Politik gibt.



## **2.7.5 Exilparteien**

In Äthiopien existiert ein Diaspora-Ministerium, das die Aktivitäten der äthiopischen Diaspora genau beobachtet bzw. durch die Auslandsvertretungen und im Ausland wohnhafte TPLF-Mitglieder beobachten lässt. Es versorgt die Regierung u. a. mit Informationen über die Tätigkeiten der Oppositionsparteien im Exil. Spitzenpolitiker von Exilparteien, die der Regierung missliebig sind, müssen deshalb im Fall einer Rückkehr nach Äthiopien mit Verfolgung rechnen. Auch Aktivisten, die sich im Ausland gegen die Regierung aussprechen (z. B. durch öffentliche Statements oder die Veranstaltung von Treffen) drohen in Äthiopien Verfolgungen aufgrund revolutionärer Absichten.

Die Aktivitäten einfacher Parteimitglieder werden hingegen von den äthiopischen Behörden nicht registriert, da den Behörden dazu die Ressourcen fehlen. Solche Personen können im Normalfall unbehelligt nach Äthiopien reisen. Es sind allerdings Einzelfälle bekannt, in denen es trotzdem zu Verhaftungen kam. Andererseits sind zahlreiche Fälle von Mitgliedern von Exilparteien bekannt, die nach ihrer Rückkehr nach Äthiopien nicht belangt worden sind.

## **2.8 Politische Verfolgung**

### **2.8.1 Legale Parteien**

Oppositionelle Tätigkeit wird nicht systematisch verfolgt, solange sie die Macht der EPRDF nicht gefährdet. Die Regierung lässt erfolglose Oppositionsparteien – insbesondere in der Hauptstadt – gewähren. Hat eine Partei hingegen Erfolg und bedroht die Machtposition der Regierung, kann dies Maßnahmen nach sich ziehen. Derzeit kann die Position der Regierung gegenüber der legalen Opposition als „systematische Nichtbeachtung“ beschrieben werden. Die staatlichen Medien verschweigen Aktivitäten der Oppositionsparteien. Teilweise legt die Regierung den Oppositionsparteien Steine in den Weg, wenn sie Versammlungen abhalten wollen. Außerhalb der Hauptstadt sind die Behörden restriktiver. Hier kommt es vor, dass oppositionellen Wahlkandidaten die Registrierung verweigert wird. Es handelt sich dabei zwar nur um Einzelfälle, betrifft aber häufig aussichtsreichere Kandidaten.

Auch werden außerhalb von Addis Abeba (vor allem in Oromia) immer wieder Mitglieder von Parteien wie UDJ, OPC, UEDF oder Arena verhaftet. Die Oppositionellen werden aber offiziell nicht aufgrund ihrer politischen Tätigkeit, sondern wegen anderer Delikte inhaftiert. Dazu werden im ganzen Land ähnliche Muster verwendet (z. B. Beschuldigung als Dieb mit gekauften Zeugen). In solchen Fällen lässt sich nicht nachweisen, ob die Verhaftung aus politischen Gründen oder wegen eines tatsächlichen Verbrechens erfolgte.

Im Hinblick auf die Wahlen verlassen viele Oppositionelle das Land aus Furcht, verhaftet zu werden. Mitglieder der „Code of Conduct“-Parteien EDP, CUDP und AEUO hingegen haben keine Repressalien zu befürchten.

In Oromia kommt es immer wieder zu Festnahmen von Politikern legaler Parteien mit dem Vorwurf, sie seien Sympathisanten der OLF. Ob sie dies tatsächlich sind oder es nur ein Vorwand der Behörden ist, jemanden festzunehmen, lässt sich jeweils nicht verifizieren. Viele Mitglieder legaler Oromo-Parteien sind tatsächlich Sympathisanten oder Mitglieder der OLF.

Die Schikanen und Festnahmen in den ländlichen Gebieten geschehen nicht auf Anordnung der Regierung, sondern oftmals aus voreuseilendem Gehorsam der lokalen Verwaltungsorgane ihr gegenüber. Oppositionelle beklagten sich auch darüber, bei der Verteilung von Saatgut und Nahrungsmittelhilfe benachteiligt zu werden. Auch dabei handelt es sich nicht um eine Politik der Regierung, sondern allenfalls um Willkür auf regionaler Ebene. Werden die Unterstützungsgüter von internationalen Organisationen oder NGOs ausgegeben, hat die Politik allerdings keinen Einfluss.

## **2.8.2 Illegale Parteien**

Die politischen Aktivitäten der beim NEBE nicht registrierten Parteien werden von der äthiopischen Regierung als illegal angesehen. Mitglieder dieser Parteien müssen deshalb damit rechnen, verhaftet zu werden, sobald den Behörden die Mitgliedschaft bekannt wird.

## **2.9 Ethnien, Minderheiten, Religion**

### **2.9.1 Personen eritreischer Herkunft**

Sämtliche Gesprächspartner berichteten, dass Personen eritreischer Herkunft von den äthiopischen Behörden nicht mehr systematisch und insgesamt kaum diskriminiert werden.

Grundsätzlich heißt die äthiopische Regierung Personen eritreischer Herkunft willkommen, weil sie es bevorzugen, in Äthiopien zu leben und man in der eritreischen Regierung somit einen gemeinsamen Feind hat. Auch von Seiten der äthiopischen Gesellschaft gibt es keine Diskriminierung, Mischehen sind üblich.

Gemäß dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom Dezember 2003 (Provision 378/2003) können sich Ausländer, die seit mindestens vier Jahren in Äthiopien leben, einbürgern lassen. Ehemalige äthiopische Staatsbürger, welche die Staatsangehörigkeit verloren haben, können sich nach ihrer Rückkehr nach Äthiopien wiedereinbürgern lassen. Dazu müssen sie aber

auf die vorherige Staatsbürgerschaft verzichten. Gemäß diesen Bestimmungen konnten bereits einige Eritreer in Äthiopien ihre Staatsangehörigkeit wiedererlangen, dies erfordert aber einen großen bürokratischen Aufwand. Die eritreische Herkunft wird meist in die Kebele-ID eingetragen.

Personen eritreischer Herkunft, welche sich bereits vor der Unabhängigkeit Eritreas im Ausland aufgehalten haben, werden von den äthiopischen Behörden weiterhin als Äthiopier angesehen, sofern sie nicht die eritreische Staatsangehörigkeit angenommen haben. Personen eritreischer Herkunft, welche 1993 nicht am eritreischen Unabhängigkeits-Referendum teilgenommen haben, werden vom äthiopischen Staat weiterhin als Äthiopier angesehen, sind auf den Kebeles registriert und verfügen über äthiopische Dokumente.

Auch von Personen, denen 1999 die Staatsangehörigkeit aufgrund der Teilnahme am Referendum entzogen wurde, existieren noch Einträge in den Kebele-Familienbüchern, sie können deshalb auch die Ausstellung von Geburtsurkunden beantragen. Es sind verschiedene Fälle bekannt, in denen Personen, die aufgrund ihrer Teilnahme am Referendum die äthiopische Staatsangehörigkeit verloren hatten, die Wiedereinbürgerung angeboten wurde.

Von der Einbürgerung ausgenommen sind Personen, die für die eritreischen Behörden, die People's Front for Democracy and Justice (PFDJ)<sup>15</sup> oder andere eritreische Massenorganisationen tätig waren.<sup>16</sup>

Eine im Januar 2004 verabschiedete Direktive des äthiopischen Parlaments bestimmt, dass in Äthiopien wohnhafte Personen eritreischer Herkunft, welche die eritreische Staatsangehörigkeit nie angenommen haben (d. h. die nicht am Unabhängigkeitsreferendum 1993 teilgenommen haben), weiterhin als äthiopische Staatsbürger gelten. Personen, welche die eritreische Staatsangehörigkeit angenommen haben, müssen sich beim National Immigration Office registrieren lassen und erhalten dafür die blaue Aufenthaltsbewilligung (siehe oben, Kapitel 2.5.2).

Das Staatsangehörigkeitsgesetz von 2003 sowie die Direktive betreffend Eritreer von 2004 werden grundsätzlich fair angewandt. Es sind nur Einzelfälle bekannt, in denen die Anwendung dieser Gesetze verweigert wurde. Allerdings sind die Gesetze vielen Betroffenen gar nicht bekannt.

---

<sup>15</sup> Die ehemalige *Eritrean People's Liberation Front* (EPLF)

<sup>16</sup> Landinfo: Temanotat Etiopia: Statsborgerskap og oppholdstillatelse for eritreere og etiopiere med eritreisk bakgrunn, 22.12.2009, S. 8. [http://www.landinfo.no/asset/1094/1/1094\\_1.pdf](http://www.landinfo.no/asset/1094/1/1094_1.pdf) (16.02.2010).

Es kann außerdem auch heute noch in Einzelfällen vorkommen, dass Personen aus äthiopisch-eritreischen Mischehen (insbesondere jene mit eritreischem Vater) entgegen den gesetzlichen Bestimmungen die äthiopische Staatsbürgerschaft verweigert wird. Entsprechend sind Fälle von Staatenlosigkeit bekannt.

Deportationen und willkürliche Verhaftungen von Personen eritreischer Herkunft kommen seit 2002 nicht mehr vor. Die letzte Zwangsdeportation einer größeren Gruppe fand im März 2002 statt. Seither wurden nur noch in Einzelfällen Personen nach Eritrea ausgewiesen, die keine gültigen Aufenthaltsdokumente für Äthiopien hatten. Im Rahmen von Familienzusammenführungen kommt es auch heute noch zu freiwilligen Ausreisen von Personen eritreischer Herkunft nach Eritrea.

In den letzten Monaten sind mehrere Personen, die während des Grenzkriegs nach Eritrea ausgereist oder deportiert worden waren, nach Äthiopien zurückgekehrt. Ihnen wurde ihr Besitz zurückgegeben, sofern sie ihren Anspruch nachweisen konnten. Die Regierung heißt sie offiziell willkommen, ihre Aktivitäten werden jedoch von den Kebele-Offiziellen aufmerksam verfolgt. Deportierten rückkehrwilligen Eritreern stellen äthiopische Auslandsvertretungen z.B. in Kairo, Sana'a und Khartum Einreisevisa aus.

## 2.9.2 Somali

Die sehr lockere Besiedlung wie auch die klimatischen Verhältnisse machen es dem äthiopischen Staat sehr schwierig, diese Region effektiv zu kontrollieren. Der einheimischen Bevölkerung konnte bisher das Konzept des äthiopischen Staats mit der Einteilung in Zonen, Woredas und Kebeles nicht vermittelt werden, die Gesellschaft und die Politik sind weiterhin nach Clan-Linien organisiert.

Die Regierung der Somali-Region ist sehr schwach. Seit der Gründung der Region ist bereits die zehnte Regierung an der Macht, was einen landesweiten Rekord



Landschaft in der Region Somali

darstellt. Die lokale, der EPRDF nahestehende SPDP, agiert kaum als Partei: Sie hat kein Programm und organisiert auch keine politischen Veranstaltungen. Vielmehr ist sie an von der EPRDF zufließenden Geldern interessiert. Die meisten SPDP-Politiker gehören den Clans der Issa und Issaq an, die Ogadeni fühlen sich deshalb entfremdet.

### 2.9.3 Afar

In der Region Afar sind die Strukturen des äthiopischen Staats schwach. Viel Macht liegt bei den zwei Afar-Sultanen, deren Einflussgebiet sich auf das gesamte Siedlungsgebiet der Afar in Äthiopien, Eritrea und Dschibuti erstreckt. Die Sultane setzen sich über die staatliche Macht dieser drei Staaten hinweg und unterhalten eine parallele Machtstruktur. Auch verfügen sie über ein eigenes Informationssystem. Wenn ein Ausländer in die Afar-Region einreist, werden die Machtzentren der Sultane in Semara und Asayta sofort informiert.

### 2.9.4 Ethnische Konflikte

In ländlichen Gebieten (vor allem im Süden und Westen des Landes) kommt es häufig zu Konflikten zwischen Ethnien sowie innerhalb der Ethnien zwischen Stämmen oder Clans. Dabei geht es immer entweder um Ressourcen (Wasserstellen, Weideland) oder um die Folgen von bad governance.

An der Grenze zwischen den Regionalstaaten Somali und Oromia schwelt ein Grenzkonflikt zwischen den Oromos und den Borana, wobei es um Wasser und Vieh geht. In Gambella kommt es häufig zu Konflikten zwischen Nuer und Anuak (sowie innerhalb dieser Gruppen und mit benachbarten Ethnien), auch in der SNNPR mit ihren 45 Ethnien entstehen immer wieder Spannungen. Im Norden gibt es Konflikte zwischen dem Somali-Clan der Issa und den Afar sowie zwischen den verschiedenen Afar-Clans.



Rundhütte (Tukul) in der SNNPR

Bei solchen Konflikten kann der Staat meist nicht direkt eingreifen. Stattdessen setzt er auf traditionelle Konfliktlösungsmechanismen, die beispielsweise von Stammesältesten umgesetzt werden. Der Staat anerkennt diese Art der Konfliktregelung.

Für die Konflikte innerhalb der vier sogenannten emerging regions (Gambella, Somali, Afar und Benishangul-Gumuz) ist das Ministry of Federal Affairs zuständig. Es erarbeitet gegenwärtig ein Frühwarnsystem für solche Konflikte und bildet in den Regionen Personen für friedensfördernde Maßnahmen aus. Es verfolgt den Ansatz, dass die erste Institution, die im Konfliktfall angesprochen werden muss, die lokale Gemeinschaft ist. Findet diese keine Lösung, muss das Problem auf der regionalen oder allenfalls auf der föderalen Ebene gelöst werden. Zudem kümmert sich das Ministerium um die Beziehungen zwischen den Regionen und dem Zentrum sowie um die friedliche Koexistenz der Religionen.

### 2.9.5 Ethnische Diskriminierung

Äthiopien ist offiziell eine Föderation gleichberechtigter Völker ohne ethnische Diskriminierung oder Konflikte. Tatsächlich gibt es keine Diskriminierung ganzer Völker oder Bevölkerungsgruppen. In einige Regionen (z. B. Somali und Afar) flossen aber bisher staatliche Investitionen nur sehr spärlich. In der Praxis kommt es außerdem teilweise zur Benachteiligungen in Einzelfällen. Beispielsweise haben Personen, welche die Titularsprache einer Region nicht beherrschen, kaum Chancen, eine Anstellung im öffentlichen Dienst dieser Region zu erhalten. Auf föderaler Ebene werden dabei häufig Tigray und Amhara bevorzugt, die Tigray sind in allen staatlichen Institutionen überproportional vertreten.

Die Tatsache, dass die ethnische Zugehörigkeit jedes Äthiopiens im Kebele-Familienregister und in der ID eingetragen ist, eröffnet Möglichkeiten zur ethnischen Diskriminierung. Wenn die Polizei bei Ausschreitungen zum Eingreifen gezwungen ist, verlangt sie jeweils die Ausweise der Beteiligten. Wenn sich dann herausstellt, dass diese Tigray sind, ist die Chance größer, dass der Vorfall ohne Folgen bleibt. Angehörige anderer Ethnien können in so einem Fall schnell als Sympathisanten einer illegalen Partei verdächtigt werden.

### 2.9.6 Religion

Religiöse Diskriminierung ist in Äthiopien praktisch unbekannt. Das Verhältnis zwischen Moslems und orthodoxen Christen ist gut. Einzig protestantische Christen werden in traditionell orthodoxen ländlichen Regionen manchmal nicht toleriert. Außerdem kommt es teilweise vor, dass der Staat gegen die illegale Errichtung religiöser Gebäude einschreitet.



Moschee in Addis Abeba

Interreligiöse Mischehen kommen häufig vor und werden von der Gesellschaft als normal angesehen.



Entoto Maryam Church  
bei Addis Abeba

## 2.10 Asyl und Migration

### 2.10.1 Migrationsrouten und Motivation

Derzeit reisen sehr viele Äthiopier aus allen Regionen des Landes aus. Speziell betroffen sind die Regionen Amhara, Tigray und Oromia. Die beliebtesten Migrationsrouten sind folgende:

- Ausreise aus der Somali-Region mithilfe von Schleppern entweder nach Somaliland oder nach Puntland, von dort aus weiter entweder zur Hafenstadt Boosaaso in Puntland oder – in den letzten Monaten immer häufiger – Obock in Dschibuti. Von diesen Orten finden Überfahrten in den Jemen statt. Im Gegensatz zu den Somaliern, die meist in den Flüchtlingslagern im Jemen bleiben, versuchen die Äthiopier von dort aus in Richtung Saudi-Arabien und Golfstaaten weiterzureisen. Mutmaßlich findet von dort aus auch eine Weiterreise in die Türkei und von dort nach Griechenland statt.
- Illegale Reise in den Sudan aus dem Nordosten Äthiopiens, von dort aus weiter via Libyen nach Italien oder Malta. Durch die libysch-italienische Kooperation wurde diese Migrationsroute in den letzten Monaten unterbrochen. Dadurch entstand mittlerweile eine Alternativroute von Khartum nach Ägypten. Diese Route wird bevorzugt von Personen aus der Somali-Region (sowie von Somaliern) benutzt.
- Einwohner der SNNPR reisen häufig nach Kenia und Tansania, von dort aus teilweise weiter bis nach Südafrika.

Innerhalb Äthiopiens benötigen die Migranten keine Schlepper, da öffentliche Verkehrsverbindungen bestehen. Zwar gibt es entlang der Hauptstraßen Checkpoints (zwischen Jijiga und Addis Abeba gibt es vier davon), diese kontrollieren aber nicht die Identität der Reisenden, sondern üblicherweise nur die transportierten Güter. Meist werden dort auch keine Privatautos angehalten, sondern nur öffentliche Verkehrsmittel. Aufgrund der sehr porösen und an vielen Stellen nicht einmal demarkierten Grenzen Äthiopiens ist es oft einfach, das Land illegal zu verlassen. In einigen Grenzregionen Somalias hat allerdings die al-Shabaab Positionen bezogen, um die Einwanderung von Äthiopiern zu verhindern.

In den letzten Monaten haben auch zahlreiche Personen das Land legal in Richtung Nahen Osten, Sudan, Kenia, Tansania oder Südafrika verlassen. In nur zehn Monaten wurden 400.000 neue Reisepässe ausgestellt, bis dahin waren insgesamt erst 600.000 Pässe ausgegeben worden.

Die Gründe für diese Migration sind vielfältig. In vielen Regionen Äthiopiens gibt es bewaffnete Konflikte sowie Probleme bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln (insbesondere in der Oromo-Zone der Region Amhara). In den Städten sind viele Leute arbeitslos oder verdienen zu wenig für den Lebensunterhalt. Hinzu kommt insbesondere in Oromia und Somali die tatsächliche oder befürchtete Verfolgung aus politischen Gründen. Die Migration aus Äthiopien ist somit eine *mixed migration*, bestehend aus Wirtschaftsmigranten und politischen Flüchtlingen bzw. Personen, die sowohl der schwierigen wirtschaftlichen als auch politischen Lage zu entkommen versuchen.

Auch innerhalb Äthiopiens gibt es Migrationsbewegungen. Im Rahmen von Regierungsprogrammen werden Menschen aus von der Trockenheit betroffenen Regionen in fruchtbarere, dünn besiedelte Gebiete umgesiedelt. Ein Beispiel dafür ist die Umsiedlung von Bewohnern des äthiopischen Hochlands nach Gambella. Diese Resettlements führen aber teilweise zu ethnischen Spannungen und zur Verbreitung von Krankheiten. Aufgrund von sprachlichen und sozialen Barrieren gibt es in Äthiopien traditionell nur wenig Binnenmigration.

## **2.10.2 Asylwesen**

Asylsuchende aus den Nachbarstaaten werden in Lagern in Grenznähe untergebracht. Vor dem Eintritt in das Flüchtlingslager führt die ARRA gemeinsam mit dem UNHCR ein Asylverfahren (*Refugee Status Determination*, RSD) gemäß den UNHCR-Richtlinien durch. Im Rahmen der RSD werden der Hintergrund des Antragsstellers und die Verfolgungssituation in seinem Herkunftsland geprüft. In diesem Verfahren ist die ARRA für die Ausführung zuständig, während der UNHCR die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention sichert. In die



RSD wird auch die Lagerbevölkerung einbezogen, insbesondere, um die Angaben zur Herkunft zu verifizieren. Alle während der RSD gemachten Angaben werden in einer Datenbank gespeichert.

Wird ein Asylgesuch abgelehnt, kann beim *Appeals Center* Einspruch erhoben werden. Das *Appeals Center* wird von einem *Protection Officer* der UNHCR und einem Vertreter der AR-RA geleitet. Im Rahmen des Rekursverfahrens muss ein Rekurrent beweisen, dass sein Gesuch wohlbegründet war. Solche Verfahren dauern jeweils sehr lange und führen in der Regel zur Gewährung des Flüchtlingsstatus. Rekurse kommen aber nur sehr selten vor.

Anerkannte Flüchtlinge werden in Flüchtlingslagern aufgenommen. Sie erhalten eine Karte mit ihrem Fingerabdruck, welche ihnen Zugang zum Unterstützungsprogramm „Progress“ gibt. Die Registrierung der Fingerabdrücke verhindert, dass Personen von einem Lager in ein anderes wechseln.

Am 31. Dezember 2009 hielten sich 122.266 Flüchtlinge in Äthiopien auf. Diese verteilten sich auf die folgenden Lager:

<b>Lager</b>	<b>Region</b>	<b>Haushalte</b>	<b>Personen</b>
Addis Abeba	Addis Abeba	797	1.821
Bokolmanyu	Somali	7.062	21.707
Dubti, Logiya, Aysaita	Afar	3.223	10.136
Fugnido	Gambella	4.618	20.208
Kebribeyah	Somali	1.886	16.496
Borena	SNNPR	614	2.731
My Ayni	Tigray	13.942	15.412
Sheder	Somali	1.936	7.901
Sherkole	Benishangul-Gumuz	1.491	3.550
Shimelba	Tigray	6.628	10.135
Aw Barre	Somali	2.342	12.169
<i>Äthiopien Total</i>		<i>44.539</i>	<i>122.266</i>

Das Lager in Bokolmanyu (nahe dem Dreiländereck Somalia – Äthiopien – Kenia) wurde erst 2009 eröffnet, nachdem immer mehr Somalier auf der südlichen Route nach Äthiopien ausreisten. Um zu den Flüchtlingslagern im Norden der Somali-Region (Kebribeyah, Sheder, Aw Barre) zu gelangen, reisen die Flüchtlinge üblicherweise aus Süd-/Zentralsomalia via Puntland nach Somaliland und überqueren von dort aus die Grenze nach Äthiopien. Die beiden Flüchtlingslager Kebribeyah und Aw Barre haben mittlerweile ihre Kapazitätsgrenze erreicht und nehmen außer bei Familienzusammenführungen keine weiteren Flüchtlinge mehr auf.



Das Lager für somalische Flüchtlinge in Kebribeyah

Die Flüchtlingslager verfügen über Schulen, Gesundheitsstationen, Wasserstellen und Nahrungsausgaben des *World Food Programm*. Vielerorts wird diese Infrastruktur auch von den Einwohnern der umliegenden Siedlungen genutzt. Die Sicherheit wird von den Bewohnern selbst in Form eines Lagersicherheitsdiensts gewährleistet. Den Kindern und Jugendlichen wird eine Primar- und Sekundarschulbildung (teilweise nach den Lehrplänen der Herkunftsländer) angeboten, auch der Besuch einer Universität ist möglich. Den Flüchtlingen ist es aber formal nicht erlaubt, einer Arbeit nachzugehen. Dennoch arbeiten zahlreiche Flüchtlinge illegal in den Dörfern und Städten in der Umgebung der Lager.

Das Leben in den Flüchtlingslagern bietet den Flüchtlingen keine Perspektive, da weder eine Ansiedlung außerhalb der Lager mit ordentlichem Bleiberecht bzw. die Integration in die äthiopische Gesellschaft noch die Aufnahme einer legalen Arbeit möglich ist. Deshalb versuchen diese bei Gelegenheit, Äthiopien zu verlassen. Viele Somalis verlassen auch einfach die Lager im Osten des Landes und siedeln sich in Addis Abeba an, wo es einen fast ausschließlich somalischen Stadtteil gibt.

Die Flüchtlinge in Äthiopien stammen aus den folgenden Ländern:

<b>Herkunft</b>	<b>Personen</b>
Somalia	59.010
Eritrea	36.172
Sudan	23.641
Kenia	2.734
DR Kongo	443
Burundi	100
Dschibuti	78
Uganda	37
Ruanda	12
Andere	39
<i>Total</i>	<i>122.266</i>

Asylsuchenden aus Eritrea und Somalia (außer aus Somaliland und Puntland) wird in Äthiopien in der Regel Asyl gewährt, es gibt keine Refoulements in diese Länder. Personen aus Ländern wie Irak oder Afghanistan, die auf dem Flughafen Asylgesuche einreichen, werden hingegen meist abgewiesen.

Eritreer durchlaufen nach ihrer Einreise zuerst ein Screening durch das Militär. Dadurch sollen Personen, die im eritreischen Staat oder der Armee eine hohe Stellung innehatten, herausgefiltert werden. Pro Monat reichen etwa 1.000 Eritreer ein Asylgesuch ein. Etwa die Hälfte von ihnen verlässt das Land aber sofort in Richtung Sudan.

Zahlreiche Flüchtlinge aus Eritrea und Somalia konnten bereits von Resettlement-Programmen westlicher Staaten profitieren. So nahmen die USA 2008 6.855 Eritreer aus dem Lager Shimmelba auf. Sie durchliefen in den USA ein Asylverfahren, etwa 90 % von ihnen erhielten dabei den Flüchtlingsstatus. 2009 nahmen die USA weitere 120 Eritreer auf. Auch Frankreich, Kanada, Australien und Norwegen beteiligten sich an Resettlement-Programmen.

Die äthiopischen Behörden legen großen Wert darauf, dass sich keine ethnischen Somalis aus Äthiopien in den Flüchtlingslagern im Ogaden Asyl erschleichen. Deshalb werden in diesen Lagern *Nationality Tests* durchgeführt. Dazu werden auch die lokalen Behörden, externe Experten und Clanälteste beigezogen. In den meisten Fällen ist es diesen möglich, anhand der Clanzugehörigkeit und durch Dialekte festzustellen, ob eine Person aus Äthiopien oder Somalia stammt. Aufgrund der nomadischen Lebensweise der Somalis, die keine Rücksicht auf die (ohnehin kaum bewachten) Grenzen nehmen, ist diese Zuordnung aber nicht immer möglich.

### **2.10.3 Rückführungen nach Äthiopien**

Die IOM unterhält mit Großbritannien und Norwegen Programme zur betreuten freiwilligen Rückkehr abgewiesener Asylsuchender nach Äthiopien (*Assisted Voluntary Return*). Norwegen bezahlt den Rückkehrern eine einmalige Rückkehrhilfe von 25.000 norwegischen Kronen (ca. 3.200 Euro), Großbritannien zwischen 3.000 und 4.000 Euro. Der äthiopische Staat begrüßt diese Art von Rückführungen und unterstützt sie. Hingegen lehnt er unbetreute Rückführungen ab, insbesondere dann, wenn die Nationalität nicht eindeutig nachgewiesen werden kann. Rückführungen finden auch aus Nachbarstaaten wie Somaliland und Jemen statt.

Rückkehrende abgewiesene Asylsuchende erwarten in Äthiopien keine speziellen Probleme, sie werden behandelt wie andere Personen, die zurückkehren. Der Staat ist meist nicht in

der Lage, mögliche belastende Informationen über die Rückkehrenden zu sammeln. Auch Personen, die Äthiopien illegal verlassen haben, können jederzeit problemlos zurückkehren.

#### **2.10.4 Rückführungen aus Äthiopien**

Äthiopien führt Personen in andere Staaten zurück, wenn sich diese länger als erlaubt in Äthiopien aufgehalten oder gegen Gesetze verstoßen haben. Die rund 100.000 Somalier, die sich illegal in Äthiopien aufhalten, werden von den Behörden aber toleriert. Auch gegen den illegalen Aufenthalt von Sudanesen in Gambella unternimmt die Regierung nichts. Die ARRA ist gemeinsam mit UNHCR an allen Grenzen, die häufig illegal überquert werden, vertreten. Es kommt dort aber nicht zu Refoulements.

Personen aus Puntland und Somaliland werden mittlerweile nicht mehr als Flüchtlinge angesehen. 2005 wurde ihre Rückführung abgeschlossen, ein Teil von ihnen hält sich nun als IDPs in Somaliland auf. Es wurde allerdings niemand zur Rückkehr gezwungen, vereinzelte Nordsomalier halten sich deshalb weiterhin in den Lagern in Äthiopien auf.

#### **2.10.5 Arbeitsmigration**

Die reguläre Migration ins Ausland zwecks Arbeitsnahme findet auf drei verschiedene Arten statt.

- Häufig lassen ausländische Unternehmen Stellen über das äthiopische *Ministry of Labour and Social Affairs* ausschreiben. Dieses beauftragt Agenturen mit der Rekrutierung, der Arbeitsvertrag wird danach vom Arbeitgeber, der Rekrutierungsagentur und dem Ministerium unterschrieben. Die Arbeitgeber müssen ein Mindesteinkommen und gewisse Arbeitsstandards garantieren. Jährlich verlassen so 25.000 bis 30.000 Äthiopier mit befristeten Arbeitsverträgen das Land. Meist sind es Unternehmen aus dem arabischen Raum (Saudi-Arabien, Kuwait, Vereinigte Arabische Emirate), die Bauarbeiter suchen.
- Teils gewährt die äthiopische Regierung in bilateralen Abkommen ausländischen Regierungen oder Unternehmen das Recht, selbst in Äthiopien Personal zu rekrutieren.
- Eine dritte Möglichkeit ist die individuelle Suche nach einer Arbeitsstelle im Ausland.

#### **2.10.6 Kontrolle der Grenzen**

Äthiopien verfügt über neun internationale Land-Grenzübergänge sowie den internationalen Flughafen Bole in Addis Abeba. Auch der Aba Tenna Dejazmach Yilma Airport in Dire Dawa gilt als internationaler Flughafen, von dort aus finden derzeit aber keine internationalen Flüge statt. Die Grenzübergänge befinden sich an der Grenze zu Kenia in Moyale und Omorate, an

der sudanesischen Grenze in Humera und Metema, an der Grenze zu Dschibuti in Gala'afi und Dewele, an der Grenze zu Somalia in Dolo Odo sowie an der Grenze zu Somaliland in Teferi Ber und Tog Wajaale.



Der äthiopische Grenzübergang nach Somaliland in Togochoale

Die Grenze zu Eritrea ist geschlossen und wird vom Militär überwacht, das auch entlang der Grenze zu Somalia stationiert ist. Der Grenzbehörde stehen zur Überwachung der äthiopisch-somalischen Grenze nur 125 Personen zur Verfügung.

Für die Überwachung der Grenzübergänge ist das *Immigration Department* zuständig, das dem NISS unterstellt ist. Für das *Immigration Department* arbeiten rund 200 Personen. Zwischen den regulären Grenzübergängen ist der Grenzverlauf praktisch unbewacht. Es ist dort sehr einfach, die Grenze illegal zu überqueren. Nicht nur Migranten, sondern auch viehtreibende Pastoralisten und Nomaden machen von dieser Möglichkeit oft Gebrauch.

Die Ein- und Ausreisekontrollen am Flughafen Bole sind streng und werden ausnahmslos vorgenommen. Dennoch hat sich der Transitbereich des Flughafens zu einer Drehscheibe für irreguläre Migration in Afrika entwickelt, was unter anderem auf die guten Flugverbindungen ab Addis Abeba zurückzuführen ist. Da es die äthiopischen Behörden den *Immigration Liaison Officers* (ILOs) europäischer Botschaften nicht erlauben, Dokumentenkontrollen im internationalen Bereich durchzuführen, ist das Ausmaß dieser irregulären Migration unbekannt. Dennoch wurden in den letzten Monaten zahlreiche Fälle von Zentralafrikanern, Iranern, Chinesen und Sri Lankis bekannt, die sich mit gefälschten bzw. verfälschten Dokumenten im Transitbereich des Flughafens aufhielten und meist auf dem Weg nach Westeuropa waren.

## 2.11 Liste der beim NEBE registrierten Parteien

National Electoral Board of Ethiopia - List of registrated political Parties (November 2009)

No.	Name	Abbreviation	Nat.	Reg.
1	Oromo National Congress	Obko		X
2	All Ethiopian Unity Organization	Meiad	X	
3	West Somali Democratic Party	Msodipa		X
4	Oromo Liberal Unity Front	Oneag		X
5	Unity Front – Party for the Somali People	Sohnegpa		X
6	Gamo Democratic Association	Gadeh		X
7	Harari National League	Habli		X
8	Zay Democratic People'e Organization	Zahded		X
9	Ethiopian Democratic Peace Party	Esedepa	X	
10	Benishangul Gumuz People's Democratic Unity Front	Beguhdeag		X
11	Ethiopian National Democratic Party	Ebdepa	X	
12	Silte People's Democratic Unity Party	Shdeapa		X
13	Somali People's Democratic Party	Sohdepa	X	
14	Edeapa-Medhin (08/04/97)	Edeapa	X	
15	Common Political Forum	Gapame	X	
16	Tigri-Wergi Ethnic Unity Party	Twebdapa		X
17	Ethnically Mixed People's Democratic Unity Party	Kbbaidpa		X
18	All Amhara People's Organization (1/4/95)	Gavo	X	
19	Zeyle Democratic People's Organization	Zehded		X
20	Ethiopian Social Democratic Party	Esodipa	X	
21	Ayda Democratic People's Organization	Abded		X
22	Denta-Dubamo-Kinchila Democratic Organization	Dedukded		X
23	Harari People's Democratic Party	Hahdepa		X
24	Ethiopians' Democratic Unity Organization	Eaded		X
25	Southern Ethiopian Peoples' Democratic Association	Deihdeh		X
26	Hadiya Ethnic Democratic Organization	Habded		X
27	Kembata People's Congress	Kehso		X
28	Southern Ethiopian Peoples' Movement (8/3/96)	Deihden		X
29	Gedeo People's Democratic Organization	Gehded		X
30	Somali Forces' Democratic Coalition	Sodehak		X
31	Oromo Abo Liberation Front	Oaneg		X
32	Yem People's Democratic Movement	Yebden		X
33	Afar National Democratic Party	Abdepa		X
34	Oromo People's Democratic Organization	Ohded		X
35	Ethnic Amhara Democratic Movement	Baden		X
36	Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front	lhadeg	X	

37	Donga People's Democratic Organization	Dohden		X
38	Weyane – Tigray People's Liberation Front	Hwehat		X
39	Agew People's Democratic Movement	Ahden		X
40	Silte Ethnic Democratic Movement	Sbden		X
41	Tembaro People's Democratic Association	Tehhde		X
42	Bahir-Werk Mesmes People's Democratic Organization	Sogohded		X
43	Gurage People's Democratic Front	Gujdeg		X
44	Sodo-Gurdna People's Democratic Organization	Sogohded		X
45	Oromo National Freedom Party	Onebpa		X
46	Ethiopian Democratic League (2/23/96)	Edeli	X	
47	Endegagn People's Democratic Movement	Ehden		X
48	Konso People's Democratic Association	Kohdih		X
49	Sheko and Mezenger People's Democratic Unity Organization	Shmehdead		X
50	Omo People's Democratic Association	Ohdeh		X
51	Sidama Liberation Movement	Sian		X
52	Bahri-Werk Mesmes People's Democratic Unity Organization	Bamebdead		X
53	Ethiopian Berta People's Democratic Organization	Ebehided		X
54	Welayta People's Democratic Front	Wehdeg		X
55	Gamugofa People's Democratic Unity	Gagohdea		X
56	Geda Discipline and Clerk's Party (24/10/95)	Gesapa	X	
57	Welayta Derya Yemya (7/2/96)	Wodeye		X
58	Dube and Degeni People's Democratic Party	Dudebdepa		X
59	Ethiopian Democratic Union (24/4/96)	Edeh	X	
60	Dil Webi People's Democratic Movement (18/9/96)	Diwehden		X
61	Afar Revolutionary Democratic Unity Front (Arduf) (2/13/96)	Aadeag		X
62	All Ethiopian Democratic Party	Meidepa	X	
63	Rainbow Ethiopia: Movement for Democracy and Social Justice	Keste Demena	X	
64	Pan Ethiopian African Party (03/03/97)	Epaipa	X	
65	United Ethiopian Democratic Forces (17/03/97)	Edehah	X	
66	Oromo Federal Democratic Movement (12/04/97)	Ofeden	X	
67	Sidama Hadcho People's Democratic Organization (17/05/97)	Sihahdid		X
68	All Ethiopian National Unity Party (24/05/97)	Ebapa	X	
69	Southern Ethiopian Democratic Unity Forces (24/05/97)	Deidiha		X
70	Afar Liberation Front Party (04/06/97)	Aneagpa		X
71	All Ethiopian National Movement (26/09/97)	Meibn	X	
72	Bench People's Democratic Organization (04/02/98)	Bhdid		X
73	Ethiopian Somali Development and Democratic Party (04/02/98)	Esuldipa		X
74	Afar Revolutionary National Democratic Front (10/06/98)	Abadig		X
75	Oromo Liberty Party (08/07/98)	Onepa		X
76	Coalition for Unity and Democracy Party – Kinijit (10/08/98)	Kinijit	X	X

77	Shokona and Surrounding People's Democratic Organization (11/09/98)	Shahdid		X
78	Adiya National Democratic Unity Organization (25/12/98)	Habadid		X
79	Ethiopian Democratic Unity Movement (15/02/00)	Edian	X	
80	Oromo People's Congress (15/02/00)	Ohko		X
81	Greater Tigray Democratic Arena (15/02/00)	Arena		X
82	Birhan Democratic Federal Party (15/02/00)	Blelepa	X	
83	Welegna Speaking People's Democratic Movement (06/03/00)	Wekuatehden	X	
84	Ethiopian New Chapter Party (06/03/00)	Addis Maheref		X
85	Argobba People's Democratic Organization (06/03/00)	Ahdid		X
86	Harari Democratic Organization (02/05/00)	Hadid		X
87	Gambella People's Democratic Unity Movement (02/05/00)	Gahadin		X
88	Unity for Democracy and Justice (Andenet)	Andenet	X	
89	Ethiopian Forces for Democracy and Justice	Erdigag		
90	All Oromo Democratic Party	Meodipa	X	
91	Argobba People's Democratic Movement	Abden		X
92	Ethiopian Vision Party	Erapa	X	



## **3. Die Republik Somaliland – State under Construction**

### **3.1 Staat und Sicherheit**

#### **3.1.1 Hintergrund**

Vor der Unabhängigkeit Somalias bestand dessen heutiges Territorium aus zwei Gebieten: Italienisch-Somaliland im Süden und Nordosten sowie Britisch-Somaliland im Nordwesten. Letzteres bestand nach seiner Entlassung in die Unabhängigkeit im Juni 1960 mehrere Tage als – von einigen Staaten anerkannter – souveräner Staat, bevor es im Juli 1960 eine Union mit dem nunmehr ebenfalls unabhängigen italienischen Teil formte und damit der Staat Somalia gegründet wurde.

Nachdem der Diktator Siad Barre, der Somalia von 1969 bis 1991 regiert hat, im Jahr 1978 den von ihm begonnenen Krieg gegen Äthiopien unter großen Verlusten verloren hatte, begannen mehrere Rebellengruppen gegen sein Regime anzukämpfen. Im Nordwesten bildete sich dabei das Somali National Movement (SNM), das von Äthiopien aus immer wieder Angriffe gegen die somalischen Regierungstruppen führte. Diese Rebellengruppe basierte größtenteils auf dem Clan der Isaaq, welche auf dem Gebiet der ehemaligen britischen Kolonie die absolute Mehrheit der Bevölkerung stellen. Nach dem Sturz Siad Barres und dem Ausbruch weitgehender Anarchie in Süd-/Zentralsomalia rief die im Nordwesten siegreiche SNM auf Basis der ehemaligen britischen Kolonie die Unabhängigkeit von Somaliland aus. Innerhalb weniger Jahre konsolidierte sich dieses international nicht anerkannte Gebilde und schuf eigene Verwaltungs- und Staatsstrukturen. Die – islamische – Republik Somaliland hat seither in den meisten von ihr beanspruchten Gebieten für Frieden gesorgt und gleichzeitig eine verhältnismäßig stabile demokratische Ordnung aufrecht erhalten.

Das Staatsgebiet Somalilands umfasst nach eigenen Maßstäben das Gebiet der britischen Kolonie und damit rund 177.000 km<sup>2</sup>. Die östlichen Regionen Sool und Sanaag beansprucht aus die selbsternannte autonome Region Puntland für sich.

Schätzungen betreffend die Größe der Bevölkerung geben eine Zahl von rund 3,5 Millionen Menschen an, allerdings fand die letzte Volkszählung unter Siad Barre im Jahr 1975 statt. Weitere größere Gruppen neben den Isaaq sind die Gadabuursi und Issa (Dir; v.a. Regionen Awdal und Gabiley), Warsangeli und Dulbahante (Harti Darood, v.a. in den umstrittenen Gebieten Sool und Sanaag) sowie Gabooye (niedere Kasten). Als Sprachen sind außer Somali auch Englisch und Arabisch von Bedeutung

Die Hauptstadt des Landes ist Hargeysa (auch: Hargeisa), Währung ist der – international nicht anerkannte – Somaliland Shilling. Präsident ist seit 2003 Dahir Riyale Kahin (UDUB), das Parlament beruht auf einer Zweikammernstruktur. Die Sitze im Repräsentantenhaus teilen sich nur drei Parteien, da laut Verfassung nicht mehr Parteien zugelassen sind. Verteilung wie folgt: UDUB (33, Regierung), UCID (21, Opposition), Kulmiye (28, Opposition).

### 3.1.2 Verwaltung

Nicht nur der Krieg der nordsomalischen Rebellenbewegung Somali National Movement (SNM) gegen den somalischen Diktator Siad Barre und die Luftangriffe auf somaliländische Städte 1988, sondern auch die Terrorattacken von 2008 haben einen Kitt geschaffen, der die Bevölkerung und die Clans Somalilands zusammenhält. Überhaupt ist das Fundament des Staates eine Abmachung zwischen den großen örtlichen Clans. Innerhalb Somalias hat es dadurch nur Somaliland geschafft, stabile Verwaltungsstrukturen zu etablieren.

Bei allen vorgeblich objektiv-positiven Bewertungen bezüglich der secessionistischen Republik Somaliland muss auch darauf hingewiesen werden, dass Somaliland immer in Relation zu Süd-/Zentralsomalia gestellt wird, was wiederum zur verzerrten Optik zugunsten Hargeysas führt.

Zwei Aspekte können der Stabilität Somalilands gegenüber als Störfaktoren genannt werden: Einerseits ist die ausbleibende internationale Anerkennung zu erwähnen, die für die mangelnden staatlichen und Verwaltungskapazitäten verantwortlich gemacht wird. Vor allem das Ausbleiben von Unterstützung für die bestehenden Institutionen sowie die geringen Aufwendungen und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich *capacity building* beschränken die Wirkmöglichkeiten des Staates.<sup>17</sup>

Andererseits mangelt es der Regierung an Geld: Das Gesamtbudget Somalilands beträgt etwa 50 Mio. US-Dollar.<sup>18</sup> 60-80 Prozent dieses Geldes fließt in die innere und äußere Sicherheit.<sup>19</sup> Beamte sind dementsprechend schlecht bezahlt, was wiederum der Korruption Vorschub leistet. Der gute Wille sei zweifellos vorhanden, so ein Gesprächspartner, doch mangle es an Umsetzung und Umsetzbarkeit. Das Budget des Wasserbauministeriums beträgt zum Beispiel jährlich nur 17.000 US-Dollar. Insgesamt ist der Staat von Rückflüssen

---

<sup>17</sup> Trotz mangelnder Anerkennung pflegen einige Staaten regelmäßige Kontakte zu Somaliland. Dies sind vor allem Großbritannien und die Niederlande, Äthiopien hat sogar eine Art „Botschaft“ in Hargeysa etabliert.

<sup>18</sup> Ein positiver Aspekt der Nichtanerkennung ist die fehlende Möglichkeit Somalilands, Auslandsschulden einzugehen. In diesem Sinne hat Somaliland keine Verpflichtungen aus Staatsschulden heraus; vgl. Institute for Security Studies/Berouk Mesfin: The political development of Somaliland and its conflict with Puntland. ISS Paper 200. Pretoria, 09.2009. S.2

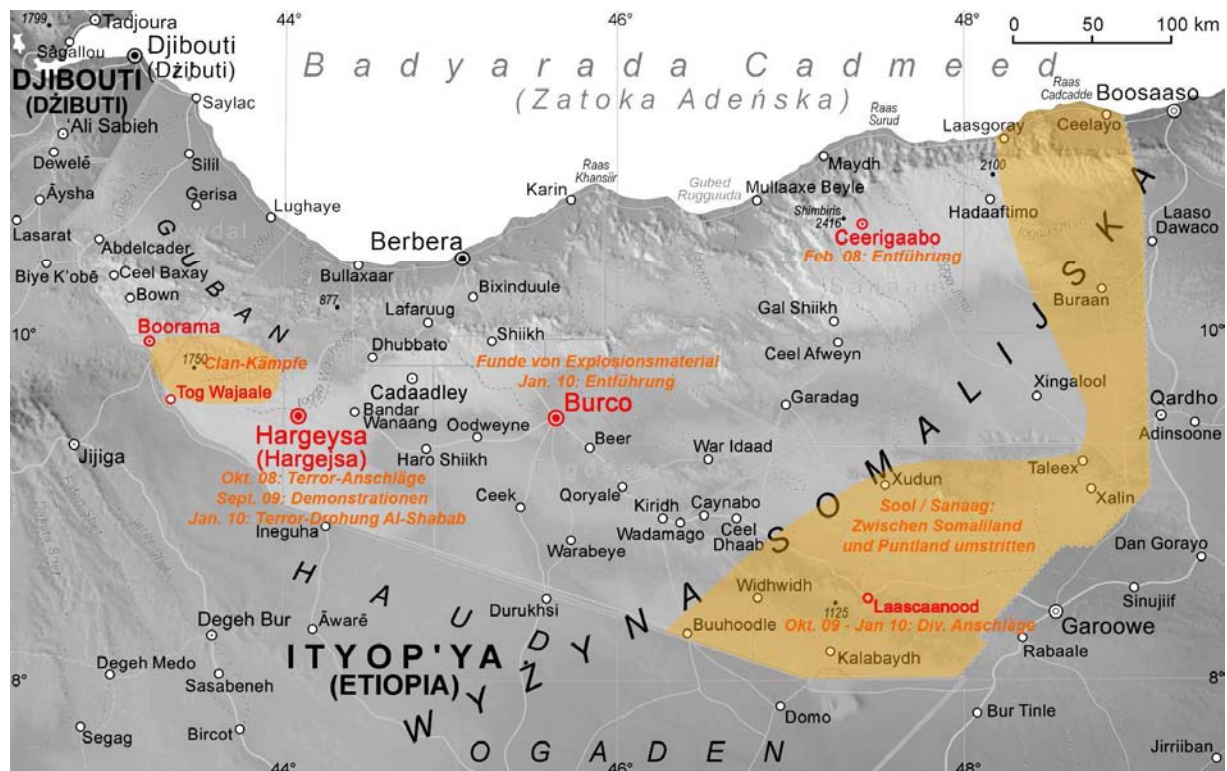
<sup>19</sup> Eine weitere Quelle schätzt diese Zahl auf über 50 Prozent, während sie in der Vergangenheit bei knapp 70 Prozent gelegen sei; vgl. Institute for Security Studies/Berouk Mesfin: The political development of Somaliland and its conflict with Puntland. ISS Paper 200. Pretoria, 09.2009. S.3

aus der Diaspora, von Einnahmen aus Viehexporten und von den wenigen Wirtschaftsbetrieben abhängig.

### 3.1.3 Staatskontrolle

Somaliland verfügt über drei Sicherheitsapparate: Die Armee zum Schutz nach außen, die Polizei zur Wahrung von Recht und Ordnung und die Justizwache für die Gefängnisse. Daneben existiert noch ein Geheimdienst, der nicht der parlamentarischen Kontrolle unterliegt und direkt dem Präsidenten untersteht.<sup>20</sup>

Allgemein ist die Sicherheitslage in Somaliland als gut zu bezeichnen. Nominell kontrolliert der Staat das gesamte beanspruchte Staatsgebiet, in allen Landesteilen ist die Polizei – vor allem in den Städten – präsent. Die Kapazitäten sind allerdings beschränkt. Die Kontrolle über die nordöstlichen Gebiete an der Grenze zu Puntland ist unbestätigt.



Sicherheitssituation in Somaliland (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BFM))

In ländlichen Gebieten ist die Polizei zwar vor Ort,<sup>21</sup> verfügt aber weder über Funkgeräte noch Fahrzeuge. Aufgrund dieser Kapazitätsmängel steht die traditionelle Konfliktlösung im Vordergrund. Die Polizei überlässt im Rahmen des sogenannten *Community Policing* einige ihrer Befugnisse traditionellen Autoritäten. Die Clan-Ältesten übernehmen Aufgaben von Polizei und Staat, Behörden haben wenig Einfluss. Die Landbevölkerung vertraut bei der Lö-

<sup>20</sup> vgl. Institute for Security Studies/Berouk Mesfin, a.a.O.

<sup>21</sup> Eine andere Quelle gibt an, dass der somaliländische Staat nicht in allen Gebietsteilen präsent sei.

sung von Problemen auf das traditionelle System. Insgesamt gibt es in den ländlichen Gebieten kein Sicherheitsproblem mehr, vor einigen Jahren war die Stimmung noch aggressiver.



Polizei-Checkpoint am Stadteingang von Hargeysa

Die Kräfte der Polizei sind in Hargeysa konzentriert anzutreffen, in anderen Städten bestehen nur wenige Polizeistationen, allerdings existiert auch dort eine somaliländische Verwaltungsstruktur.

In Hargeysa wurden im September 2009 anlässlich von Demonstrationen gegen die

erneute Verschiebung der Wahlen zwei Demonstranten von der Polizei getötet, es gab diverse Verletzte und Autos wurden in Brand gesetzt.

Die somaliländische Polizei kontrolliert die Straße von Tog Wajaale bis Laascaanood. Entlang dieser Route existieren Kontrollpunkte der Polizei. Diese finden sich auch an den Eingängen größerer Städte, wie etwa Ceerigaabo. Es gibt aber keinen wirtschaftlichen Anreiz, sich auch im Osten und im Süden des Landes durchzusetzen. In der Region zwischen Boorama und Gabiley besteht ein Landdisput zwischen zwei Clans. Das letzte Vorkommnis am 15. September 2009 kostete fünf Menschenleben. Seit der Intervention der somaliländischen Armee gab es für längere Zeit keine Zusammenstöße mehr. In der Nacht zum 19. Januar 2010 kam es in der Grenzstadt Tog Wajaale zu Kämpfen mit Bezug zu diesem Clankonflikt. Dabei wurden ein Polizist getötet und zwei Kämpfer der Clans verletzt.

Die Grenze zu Äthiopien ist teilweise vermint. Trotzdem wird sie in der Gegend von Gabiley und Boorama häufig (ohne Formalitäten) überquert. Die Gegend zwischen der ehemaligen Ostgrenze Britisch-Somalilands sowie der Linie Laasqoray – Dhahar – Talek – Xudun – Buuhoodle (Sool, östliches Sanaag) ist umstritten, sowohl Somaliland (das sich auf die Grenzen Britisch-Somalilands beruft) als auch Puntland (das sich auf die



Personenminen-Information beim somaliländischen Außenministerium in Hargeysa

Grenzen zwischen den Clans der Harti-Darood und Isaaq beruft) erheben Anspruch auf die Gebiete. Ab 30 Kilometer östlich von Ceerigaabo übt Somaliland keine staatliche Kontrolle mehr aus, die Gegend zwischen Ceerigaabo und Boosaaso wird von Clans kontrolliert.

Mehrere Städte im Osten können theoretisch weder Somaliland noch Puntland zugerechnet werden. Die somaliländische Polizei und die Armee zeigen in Laascaanood verstärkt Präsenz und haben die Stadt seit Oktober 2007 de facto unter Kontrolle.<sup>22</sup>

Somaliländische Sicherheitskräfte sind auch in den meisten anderen umstrittenen Gebieten präsent, werden aber vor allem außerhalb der Städte in den Grenzregionen nicht als Staatsgewalt akzeptiert. Die Bevölkerung ist einer Art Selbstkontrolle überantwortet, in der traditionelle Strukturen an Gewicht gewinnen. Zu Puntland existiert keine Grenze, sondern vielmehr eine Grauzone, in welcher beide „Staaten“ mehr oder weniger präsent sind.

Repräsentanten der Region sitzen sowohl im somaliländischen als auch im puntländischen Parlament, doch weder aus Hargeysa noch aus Garoowe fließen Investitionen in die Grenzgebiete.

Der im Grenzgebiet ansässige Harti-Darood-Clan der Dulbahante ist einer Zugehörigkeit zu Somaliland abgeneigt. Die Dulbahante neigen zu einer Loyalität gegenüber den Harti in Puntland. Erst kürzlich gaben einige Clan-Älteste bekannt, dass man entweder die Übergangsregierung in Mogadischu unterstützen oder einen eigenen Staat gründen wolle.<sup>23</sup> Wegen der internen Probleme Puntlands ist Somaliland derzeit jedoch im Vorteil, hat Laascaanood unter Kontrolle und bleibt in einer stärkeren Position als Puntland. Der Sicherheitsapparat Somalilands ist in Sool und Sanaag präsent. Die Kontrolle über die beiden Provinzen ist aber nicht stark, mächtigster Faktor bleiben die Clan-Autoritäten. In der jüngsten Vergangenheit ist es in Laascaanood zu mehreren Sicherheitszwischenfällen gekommen. Ob diese als Clanfehde oder Terroraktionen zu deuten sind, konnte noch nicht genau geklärt werden.

Äthiopien hat in der Vergangenheit wiederholt interveniert, um zwischen Puntland und Somaliland zu vermitteln. Derzeit ist die Situation in den Regionen ruhig, trotzdem kann von einer Entspannung nicht gesprochen werden. Vor allem in Bezug auf die anstehenden somaliländischen Wahlen könnte die Grenzregion wieder zum Brennpunkt werden.

---

<sup>22</sup> Laascaanood war im Jahr 2003 von Puntland besetzt worden. Im Oktober 2008 eroberte Somaliland die Stadt zurück. Siehe: Institute for Security Studies/Berouk Mesfin: The political development of Somaliland and its conflict with Puntland. ISS Paper 200. Pretoria, 09.2009. S.10

<sup>23</sup> Aufgrund mangelnder internationaler Präsenz vor Ort kann das Gewicht derartiger Aussagen nicht eingeschätzt werden.

### 3.1.4 Polizeikräfte

Die Polizei ist in die Ebenen National/Regional/Bezirk/Ortschaft strukturiert. Daneben existiert auch eine Spezialpolizei, die in erster Linie dem Schutz internationaler Organisationen dient. Die Polizei ist auch weitgehend für die Überwachung der Grenzen verantwortlich (siehe unter 3.3.4 Grenzkontrolle, Dokumente und Staatsbürgerschaft).

Größere Kräfte der Polizei sind in Hargeysa konzentriert. Auch in anderen Städten bestehen Polizeistationen. Insgesamt sind die Sicherheitskräfte vor allem in urbanen Zentren präsenter, da dort die traditionellen Systeme nicht so gut funktionieren, wie in ländlichen Regionen bzw. der Staat fähig ist, sich durchzusetzen. Dort wiederum hat die Polizei weder Fahrzeuge noch Funk zur Verfügung. Eine Polizeistation ist jeweils für 40 bis 50 Dörfer zuständig und nur im Notfall bereit, in ein Dorf zu kommen.

Üblicherweise organisieren sich Dörfer (50-60 Familien) die Sicherheitsstruktur selbst. Auf dieser Ebene existieren meist drei bis vier ernannte Polizisten, die im Besitz einer Uniform sind. Streitigkeiten werden durch die Ältesten geregelt. Dieses sogenannte *Community Policing* funktioniert ausreichend gut.<sup>24</sup>

Auf nationaler Ebene bezahlt der Staat die Polizei. Schusswaffen werden üblicherweise aus dem Privateigentum der Polizisten selbst zur Verfügung gestellt. Auch weite Bereiche der restlichen Finanzierung dieser Struktur sind der Gesellschaft überlassen: Auf regionaler Ebene werden Treibstoff und Ausrüstung zur Verfügung gestellt, auch die Bezirksebene unterstützt die Sicherheitskräfte mit Ressourcen. Die Dorfgemeinschaft wiederum bezahlt u.a. Gehalt und Uniform. Auch die Polizeigebäude werden oftmals durch Spenden der Gemeinschaft errichtet. *Capacity building*-Programme für die Polizei werden international unterstützt.

### 3.1.5 Militär

1994 gab es einen umfassenden Entwaffnungsprozess, bei dem sämtliche in Clanbesitz befindlichen schweren Waffen der Armee überführt wurden.

Die somaliländische Armee besteht aus einigen Divisionen, welche sich in Brigaden gliedern. Daneben existieren noch Brigaden der Spezialkräfte. In Berbera ist eine kleine Küstenwache stationiert, die auch gegen Piraten eingesetzt wird.<sup>25</sup> Eine Luftwaffe gibt es nicht. Der Militärdienst ist freiwillig. Das Oberkommando über die Streitkräfte liegt beim Präsidenten.<sup>26</sup>

<sup>24</sup> Schon in kolonialen Zeiten sowie während der Diktatur wurden die ländlichen Gebiete nicht kontrolliert.

<sup>25</sup> Aufbau und Ausbildung dieser Truppe erfolgte angeblich mit britischer Unterstützung.

<sup>26</sup> vgl. Institute for Security Studies/Berouk Mesfin: The political development of Somaliland and its conflict with Puntland. ISS Paper 200. Pretoria, 09.2009. S.3

Die Anzahl von Kindersoldaten in Somaliland ist marginal, der Einsatz von bewaffneten Minderjährigen bei Clanstreitigkeiten kommt jedoch vor. Für Angehörige von regulären Armeemitgliedern oder Polizisten, die verstorben sind, gibt es keine Pensionsfortzahlungen. Oftmals kann ein – auch minderjähriger - Sohn für den verstorbenen Vater in Dienst treten. Diese jungen „Ersatzsoldaten/-polizisten“ werden aber nicht im Kampf eingesetzt und können weiter die Schule besuchen.

Es gibt keinen obligatorischen Militärdienst. Desertion ist ein seltenes Delikt. Es ist nur ein Fall bekannt, bei dem zwei Offiziere aus den Kämpfen zwischen Somaliland und Puntland in der Region Laascaanood flohen und ihre Waffen verkauften. Die Soldaten wurden zu drei Jahren Haft verurteilt, allerdings nicht wegen Desertion, sondern wegen des Verkaufs von Armeebesitz. Bezüglich einer Todesstrafe für Desertion ist nichts bekannt.

### 3.1.6 Islamismus

In Somaliland ist keine Tendenz zu einer konservativeren Auslegung des Islam feststellbar. Der Islam wird bejaht, Radikalismus hingegen abgelehnt. Die traditionellen – gemäßigten – religiösen Praktiken sind im Westteil Somalilands ausgeprägter, was vor allem auf die Nähe zur religiös bedeutenden Stadt Harar zurückzuführen ist. Anhänger der sufistischen Ahlu Sunnah Wal Jamaacah, die nicht nur in Süd-/Zentralsomalia sondern auch in Somaliland verbreitet ist, lehnen neue Formen des Islam ab. Vor allem die vorherrschende Qadiriyya-Bruderschaft bzw. -Auslegung des Sufismus verteidigt die traditionellen Strukturen.



Die Jama-Moschee im Stadtzentrum von Hargeysa

Trotzdem ist der Einfluss radikaler Elemente größer geworden. Die in Süd-/Zentralsomalia dominierende islamistische Rebellenbewegung al-Shabaab ist – wenn auch derzeit nur sehr schwach – in Somaliland präsent.<sup>27</sup> Vor allem in den Städten Burco, das als Zentrale von al-Shabaab in Somaliland gilt, und Hargeysa existieren islamistische Zellen. Diese umfassen unter anderem

Personen, welche in Trainingslagern in Süd-/Zentralsomalia ausgebildet worden sind.

<sup>27</sup> Stärker ist die islamistische Organisation in Puntland vertreten.

Al-Shabaab ist derzeit nicht in Somaliland aktiv, gleichzeitig ist die Terrorgruppe aber die größte Bedrohung für den Staat, hat sie doch nach den großen Anschlägen von 2008 noch weitere Terroranschläge angedroht.<sup>28</sup> Immer wieder wird in Hargeysa Explosionsmaterial sichergestellt. Im Oktober 2009 wurden in Hargeysa und Burco al-Shabaab-Mitglieder aus Süd-/Zentralsomalia festgenommen, die Sprengstoff mit sich führten. In der Umgebung von Burco, wo sich auch die äthiopischen Somali-Rebellen der ONLF<sup>29</sup> (Ogaden National Liberation Front) mit Kriegsmaterial eindeckt, wurden wiederholt Materiallager entdeckt.

Für die sicherheitsrelevante Informationsgewinnung wurde in Somaliland auch die Bevölkerung motiviert. Vor allem nach den islamistisch motivierten schweren Attentaten vom Oktober 2008 sind sich die Menschen der Gefahr bewusst und melden der Polizei Verdächtigtes.

In diesem Sinne wurden alle Somaliländer von der Regierung zur *community police* erklärt. Dieses System funktioniert ausreichend gut, selbst Familienmitglieder wurden schon wegen islamistischer Aktivitäten bei der Polizei angezeigt. Weitere Attentate konnten so verhindert werden. Diese Methode scheint deswegen zu funktionieren, weil die Somaliländer großes Interesse an der Erhaltung von Frieden und der von ihnen ausgeübten traditionellen Form des Islams haben. Die Einwohner Somalilands wollen um jeden Preis Zustände wie in Süd-/Zentralsomalia vermeiden. Außerdem werden derartige Anzeigen finanziell vergütet.<sup>30</sup>

Bei Entführungen von NGO-Mitarbeitern in den Jahren 2008 und 2009 konnten durch die Intervention von Clan-Ältesten unmittelbare Befreiungen erwirkt werden. Dies beweist, dass auch derartige Aktionen in der Bevölkerung keinen Rückhalt genießen.

### 3.1.7 Waffen

Nach Beendigung des Bürgerkrieges sind viele Handfeuerwaffen in Privatbesitz verblieben. Bezüglich dieser Kleinwaffen gibt es eine Registrierungspflicht, ein offizielles behördliches Register (in jeder größeren Stadt) und Waffenscheine.

Für die Sicherheit in den Städten vertrauen die meisten Leute auf die somaliländische Polizei, außerdem sind die meisten Personen selbst bewaffnet. Beobachtungen zufolge dürften diese Waffen aber nicht getragen werden, sondern bleiben vielmehr im Hause verwahrt.

---

<sup>28</sup> Der Amir (Anführer) von al-Shabaab, Moktar Ali Zubeyr "Godane", stammt aus Hargeysa. Weitere hochrangige Terroristen der Gruppe stammen aus Burco.

<sup>29</sup> Eine Organisation ethnischer Somalis in Äthiopien, die für die Abspaltung des Ogaden von Äthiopien kämpft.

<sup>30</sup> Zum Beispiel deckte Anfang 2010 eine Passantin einen mutmaßlichen Täter bei einer Moschee in Hargeysa auf und meldete ihre Beobachtung der Polizei, welche einen Anschlag verhindern konnte. Gerüchten zufolge wurden dafür als Belohnung bis zu 12.000 US-Dollar bezahlt.



### 3.1.8 Straßenbanden/Organisierte Kriminalität

Eine Mafia oder eine andere Art einer kriminellen Organisation ist in Somaliland unbekannt und nicht existent. Dies gilt auch für organisierte Straßenbanden. Vielmehr gibt es in Hargeysa lediglich sich auf der Straße aufhaltende Jugendliche, welche spontan kleine Raubüberfälle und Diebstähle begehen. Diese Kleinkriminellen setzen keinerlei Fokus auf Minderheitsangehörige oder andere Personengruppen.

Nach Angaben eines unabhängigen Gesprächspartners gibt es in Hargeysa jährlich an die dreißig Morde. Nur in äußerst seltenen Fällen sind davon Minderheitenangehörige betroffen.

Im Gegensatz zu Süd-/Zentralsomalia existieren in Somaliland keine bewaffneten Milizen.

## 3.2 Politik

### 3.2.1 Parteien

Die somaliländische Verfassung legt fest, dass nur drei Parteien im politischen System tätig sein dürfen. Die politische Betätigung von Gruppen außerhalb dieser Parteien ist nicht verboten, wird aber auch nicht anerkannt. Die Beschränkung auf wenige zugelassene Parteien soll einerseits die Etablierung ideologischer Parteien fördern und gleichzeitig eine Zersplitterung der politischen Landschaft in Clan-Parteien – wie in den 1960ern passiert – unterbinden.

Die drei zur Zeit zugelassenen Parteien sind

- UDUB (*Ururka Dimuqraadiga Ummadda Bahawday / United Peoples' Democratic Party*)
- UCID (*Ururka Caddaalada iyo Daryeelka / Justice and Welfare Party*) und
- Kulmiye (*Kulmiye Nabad, Midnimo iyo horumar / Peace, Unity, and Development Party*)

Die oppositionelle Qaran-Partei ist demnach zwar de facto als Partei verboten, gilt jedoch als nicht-registrierte politische Vereinigung. Der Parteivorsitzende wurde zwischenzeitlich inhaftiert. Nach der Assoziierung mit Kulmiye ist es ihren Vertretern nun aber möglich, öffentlich aufzutreten, ohne einer Bedrohung ausgesetzt zu sein. Schlussendlich ist Qaran nunmehr Teil einer legalen Partei. Kulmiye hat Qaran zugesagt, unter ihrem Schirm bei den kommenden Wahlen antreten zu dürfen.

Die Neuregistrierung einer Partei ist nur in Zusammenhang mit Gemeindewahlen möglich. Dort muss eine Partei in mindestens drei Regionen über 20 % der Stimmen erhalten, um für die nationale Ebene zugelassen zu werden. Die drei größten Parteien dürfen danach natio-

nal antreten. Verschiedene inoffizielle politische Gesellschaften planen, an den nächsten Lokalwahlen teilzunehmen.<sup>31</sup>

Die traditionellen Clans spielen sowohl in der Politik als auch im täglichen Leben eine wichtige Rolle. De facto spiegelt sich die Clanstruktur nicht im politischen System wider.<sup>32</sup> In jeder existierenden Partei sind alle Clans des Landes vertreten, auch die Minderheiten. Es gibt keine Clan-Affiliation für eine Partei, doch geben Clan-Älteste bei Wahlen durchaus Anweisungen aus. Bei den letzten Wahlen gab es dennoch das Phänomen von *tribal votes*.<sup>33</sup>

### 3.2.2 Opposition

Zur Situation der Opposition gibt es geteilte Meinungen: Einerseits wird angegeben, dass im Land politische Freiheit und Meinungsfreiheit herrschen. Parteien können tun und sagen, was sie wollen. Diesbezüglich gibt es keine repressiven Konsequenzen. Es existieren dementsprechend keine politischen Gründe, Somaliland zu verlassen.

Ein unabhängiger Gesprächspartner gibt an, dass etwaige Verhaftungen von Oppositionellen auch mit Verleumdungen gegen die Regierung erklärt werden können. Dies sei erst kürzlich der Fall gewesen, als eine Oppositionspartei erklärt hatte, die Regierung stünde hinter Sprengstoffanschlägen in Laascaanood.

Andererseits wird von Gesprächspartnern auch verlautet, dass die Regierung die Opposition bedrängt. Es kommt zu Verhaftungen und Belästigungen, die sich vor allem gegen wichtige Parteimitglieder und



Parteibüro der UCID in Hargeysa

Unterstützer richten. Eine Systematik wird vermutet. Die Probleme für Oppositionelle sind in ländlichen Gebieten größer als im städtischen Raum. Sowohl *Security Committees* (siehe unten,; 3.3.7 Security Committees) als auch andere sicherheitsdienstliche Organe werden gegen die Opposition eingesetzt. Die freie Meinungsäußerung sei dementsprechend eingeschränkt.

<sup>31</sup> vgl. The Republic of Somaliland: The Regulation of Political Associations and Parties Law, 14/2000, [http://www.somalilandlaw.com/Electoral\\_Laws/Xeerka\\_Xisbiyadda/body\\_xeerka\\_xisbiyadda.htm](http://www.somalilandlaw.com/Electoral_Laws/Xeerka_Xisbiyadda/body_xeerka_xisbiyadda.htm), (31.03.2010)

<sup>32</sup> Schon alleine aufgrund der bloßen Überzahl sind die Isaaq auch in der Politik dominant, wiewohl der Präsident dem Dir-Clan der Gadabursi entstammt.

<sup>33</sup> Ein anderer Gesprächspartner gibt an, dass die drei Parteien über keine ideologische Basis verfügen, sondern sehr wohl die Zugehörigkeit zu Clans eine Rolle spiele.

Die Verfassung Somalilands erlaubt Demonstrationen. Allerdings werden Demonstrationen teilweise nicht zugelassen oder aufgelöst. Bezüglich der Demonstrationen im September 2009, bei denen Demonstranten zu Tode gekommen sind, gibt es ebenfalls unterschiedliche Ansichten. Einerseits wird behauptet, dass die Polizisten aus Notwehr von der Schusswaffe Gebrauch machten, wofür die Regierung insofern verantwortlich zu machen sei, als sie für die Ausbildung der Polizisten zuständig ist. Von anderer Seite wird Notwehr ausgeschlossen. Auch sind hochrangige oppositionelle Parteimitglieder durch die Schüsse beinahe zu Schaden gekommen. Im Zuge der Ereignisse gab es Untersuchungen, jedoch ohne Resultate zu liefern.

### 3.2.3 Wahlen

Freie demokratische Wahlen haben in der Vergangenheit in Somaliland mehrfach stattgefunden. Aufgrund von Problemen mit dem elektronischen Wahlregister wurden die anstehenden Präsidentschaftswahlen allerdings bereits mehrfach verschoben.

Im Zuge der letzten Verschiebung im September 2009 kam es zu gewalttätigen Ausschreitungen. In Hargeysa wurden anlässlich von Demonstrationen zwei Demonstranten von der Polizei getötet, es gab diverse Verletzte und Autos wurden in Brand gesetzt. In der Folge wurden zwischen Regierung und Opposition eine Überprüfung des Wählerregisters auf Mehrfachregistrierungen sowie eine Neubesetzung der Wahlkommission vereinbart. Diese hat sich mittlerweile formiert und ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll in Absprache mit den Registrierungsexperten einen neuen Wahltermin festlegen.

Nachdem die Expertenkommission den Wahltermin festgesetzt hat, ist keine weitere Verschiebung mehr zu erwarten. Nach Einschätzung mehrerer Gesprächspartner könnte die Wahl in vier bis fünf Monaten stattfinden.<sup>34</sup> Die Regierung steht diesbezüglich jedoch nicht unter Druck. Solange kein Wahltermin festgesetzt ist, führen die Oppositionsparteien keine Wahlkampagne, da ihnen nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die Regierungspartei hingegen propagiert bereits jetzt ihr Programm.

Die *Somaliland National Human Rights Commission* sieht sich als *Watchdog* der *National Electoral Commission*. Aufgabe der SLNHRC ist es auch, für die anstehenden Wahlen ausreichend lokale Wahlbeobachter auszubilden.

Laut Abkommen zwischen Regierung und Opposition muss der Präsident einen Monat nach dem Wahltag zurücktreten.

---

<sup>34</sup> Gemeint ist der Zeitraum Juni/Juli 2010.

## Der Guurti (parlamentarisches Oberhaus)

Der Guurti, das somaliländische Oberhaus, setzt sich in erster Linie aus von den Clans entsendeten Ältesten zusammen. Diese Institution war es auch, die in der Zeit nach Ausrufung der Unabhängigkeit durch das Isaaq-dominierte *Somali National Movement* dafür gesorgt hat, dass in Somaliland Zustände wie im übrigen Somalia vermieden wurden.

Traditionelle Mechanismen der Streitschlichtung und Mediation sind Grundlage für den Guurti, und er trug mit seiner weithin respektierten und traditionell legitimierten Autorität wesentlich zur Staatsbildung und zur Inklusion aller somaliländischen Clans bei.

Der Guurti wird immer noch respektiert, aber nicht mehr im gleichen Ausmaß wie früher. Die vom Guurti gesetzten Maßnahmen zur Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten waren äußerst unpopulär. Standen ehemals fast alle Somaliländer hinter dieser Institution, kann heute keine Rede mehr davon sein.

Einer der Gründe dafür ist auch, dass seit der Etablierung des Guurti bereits 38 von 82 Mitgliedern ersetzt wurden. Die Sitze wurden meist erblich und in jedem Falle ohne demokratisches Verfahren weitergegeben.<sup>35</sup> Prinzipiell werden die Abgeordneten des Oberhauses von den Clans nominiert und entsendet. Einigen der neuen Mitglieder mangelt es an Glaubwürdigkeit. Diese jüngeren Parlamentarier genießen nicht so viel Ansehen wie ihre Vorgänger, vor allem finanzielle Interessen werden ihnen nachgesagt.

## 3.3 Justiz

In Somaliland existieren drei parallele, staatlich anerkannte Rechtssysteme: Ordentliche Gerichte, traditionelle Rechtssprechung und Scharia. Die letzten beiden Systeme kommen jedoch ausschließlich dann zur Anwendung, wenn alle Streitparteien damit einverstanden sind. Ansonsten wird der Disput vor einem ordentlichen Gericht abgehandelt.<sup>36</sup>

Das Justizministerium deckt vor allem die Bereiche Logistik und Administration des Justizwesens ab. In diesem Sinne arbeitet das Ministerium auch daran, den Zugang der Bevölkerung zu Gerichten zu verbessern. Das Justizministerium übernimmt zusätzlich die Lizenzvergabe für Rechtsanwälte, Notare und Richter in Scharia-Gerichten (Sheikhs).

---

<sup>35</sup> Dies gilt etwa auch für die einzige Frau im Guurti, welche die Nachfolge ihres verstorbenen Ehemannes angetreten ist. Sie wurde vom Clan ihres Mannes entsandt, obwohl sie nicht selbst Angehörige dieses Clans ist.

<sup>36</sup> Ein Gesprächspartner gibt an, dass es schwierig ist, einen Fall, der bereits vor einem ordentlichen Gericht eingebracht wurde, wieder in ein anderes System (traditionell oder religiös) umzuleiten.

## Ordentliche Justiz

Die Gerichte Somalilands funktionieren und arbeiten. Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die Staatsstruktur insgesamt noch nicht komplett und „*under construction*“ ist, wie ein Gesprächspartner mit Expertise im juristischen System erläutert. Gleichzeitig ist die Justiz nicht gänzlich unabhängig und untersteht zumindest finanziell der Exekutive. Die Verfassung weist bezüglich der ordentlichen Trennung von Justiz und Exekutive gewisse Mängel auf.

Richter entstammen drei verschiedenen Ausbildungsrichtungen: Lokal von den Universitäten ausgebildete Richter, Richter aus dem vormaligen Regime Siad Barre sowie Richter aus der Diaspora, die zuvor in Ländern vor allem der arabischen Umgebung ausgebildet worden waren (Sudan, Ägypten etc.).



Eine Privatuniversität in Hargeysa, die auch über eine „Faculty of Sharia and Law“ verfügt

Insgesamt ist die Ausbildung für Richter äußerst kurz. Allerdings muss ein Richteranwalt über Berufspraxis bei Gericht verfügen. Nach dem Abschluss des Universitätsstudiums arbeiten die angehenden Richter fünf bis zehn Jahre in anderen Funktionen bei Ge-

richt. Nachdem sie genügend Erfahrung gesammelt haben, können sie Richter werden. Auch Anwälte benötigen einen Universitätsabschluss, Sheikhs hingegen nur Lizenzen.

Ein im ordentlichen Justizsystem vorhandenes Problem ist die Glaubhaftigkeit von Zeugen, da es möglich ist, von einem Gesprächspartner sogenannte „*professional witnesses*“<sup>37</sup> anzuheuern. Auch Korruption ist ein Problem. Andererseits betont ein unabhängiger Gesprächspartner, dass im Justizsystem ein fairer Prozess durchaus möglich sei.

Im Bereich benachteiligter Gruppen ist ein neues Familiengesetz in Vorlage, an dessen Entstehung u.a. UNICEF mitgewirkt hat. Das Gesetz soll in erster Linie zum Schutz von Frauen und Kindern beitragen.

<sup>37</sup> Also für ihre Aussage bezahlte Zeugen.

Im neuen Gesetz vorgesehen ist einerseits eine Art Jugendgerichtshof und andererseits soll mit der ordentlich-rechtlichen Abhandlung von geschlechtsspezifischer Gewalt ein Teil dieser Fälle von der traditionellen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte gebracht werden. Auch der Zugang zum Gesundheitssystem und zum Arbeitsmarkt soll mit dem neuen Gesetz verbessert werden. Ob und wann dieses Gesetz in Kraft treten wird, ist allerdings ungewiss.

### **Traditionelle Justiz**

Zur Entlastung der Sicherheitsorgane und der Justiz gibt es die Möglichkeit, Streitigkeiten außergerichtlich abzuhandeln. Diesbezüglich muss eine Zustimmung beider Streitparteien vorliegen.

Das traditionelle System der Somali-Gesellschaft überträgt die Schuld des Individuums auf das gesamte, den Täter umgebende Kollektiv: Den Clan. Eine Kompensationszahlung ist in der Regel möglich, unterbleibt diese, kann der Täterclan im System der Blutrache zur Rechenschaft gezogen werden. Letztere kommt in Somaliland aber nur eingeschränkt zur Anwendung, nicht mit Tötungen verbundene Vergehen werden in der Regel friedlich gelöst.<sup>38</sup>

Wenn im Rahmen eines traditionellen (von Clan-Ältesten ausgehandelten) Vergleichs eine finanzielle Entschädigung festgelegt wird, wird diese dem Clan-Ältesten, nicht dem Opfer übergeben. Aufgrund seiner Funktion als Sicherheitskollektiv wird in erster Linie der Clan entschädigt, er behält den größeren Teil der Kompensation ein. In den Städten sind traditionelle Mechanismen weniger wichtig.

Problematisch kann die traditionelle Konfliktlösung werden, wenn benachteiligte Personen Recht einfordern. Beispiele dafür sind einerseits die regelmäßige Streitbeilegung bei Vergewaltigungen, welche auf Betreiben der Clan-Ältesten meist nicht vor ordentliche Gerichte gelangen und aus welchen Täter relativ schadlos hervorgehen<sup>39</sup> sowie die Gewichtung bei derartigen Verhandlungen, bei denen größere Clans zum Beispiel gegenüber Minderheiten eine stärkere Position einnehmen können.

### **Religiöse Justiz**

Es gibt keine Scharia-Gerichte wie z.B. in den Vereinigten Arabischen Emirate, sondern nur private Büros der Sheikhs. Trotzdem wird für diese Einrichtungen der Name „Scharia-Gericht“ geführt. Im Gegensatz zu Anwälten und Richtern benötigen Sheikhs keinen Universitätsabschluss, müssen jedoch vom Justizministerium für ihre Tätigkeit lizenziert werden. Scharia-Gerichte existieren üblicherweise nur auf Bezirksebene.

---

<sup>38</sup> Siehe dazu auch Kapitel Todesstrafe.

<sup>39</sup> Opfer bleiben oft ohne Kompensation oder werden an ihren Peiniger verheiratet.

Die Scharia-Gerichtsbarkeit kommt nur zur Anwendung, wenn beide Seiten zustimmen. Die Sheikhs haben in erster Linie die Funktion von Mediatoren, es wird unter Auslegung der Scharia ein rechtlich nicht bindender Ratschlag erteilt. Nach diesem kann der Fall auch weiter vor ein staatliches Gericht gezogen werden. Nach Angaben eines Gesprächspartners kann dieser Schritt aber durchaus mit Schwierigkeiten verbunden sein, vor allem für Frauen.

Die Scharia-Büros werden üblicherweise vor allem in Familienangelegenheiten wie Erbschaften, Eheschließungen oder Scheidungen konsultiert, und sind in diesen auch weitgehend federführend. Für Eheschließungen werden vom Kadi (lokale Verwaltung, meist religiös) Heiratsurkunden ausgestellt.

### **Landfrage**

Die Landfrage ist und bleibt das größte Konfliktpotential in Somaliland. 80 bis 90 Prozent der vor Gericht ausgetragenen Dispute behandeln Landbesitz. Die Regierung etablierte sogar ein Spezialkomitee für Landfragen. Diese Fälle sind problematisch, weil alle Dokumente, welche den Landbesitz beweisen und vor 1988 ausgestellt wurden, im Bürgerkrieg verloren gegangen sind. Seit 1991 gibt es somaliländische Landbesitzurkunden.



Ländliches Gebiet bei Kalabaydh

Streitigkeiten über Landbesitz werden in seltenen Fällen auch gewaltsam ausgetragen. Vor allem in den Gebieten zwischen Boorama und Gabiley kam es in jüngerer Vergangenheit zu Auseinandersetzungen zwischen Clans, die erst durch das Eingreifen der somaliländischen Armee eingedämmt werden konnten.

Sind Minderheiten an Streitigkeiten über Landbesitz beteiligt, gehen oftmals die Vertreter der Mehrheitsclans siegreich aus dem Disput. Aufgrund der schwachen wirtschaftlichen Lage der Minderheiten ist es diesen danach meist nicht möglich, neues Land zu kaufen. Häufig muss die Regierung ihnen Land geben, auf dem sie neue Dörfer etablieren können.

In seltenen Fällen kommt es zu Landenteignungen durch die Regierung, vor allem dann, wenn Land illegal besiedelt wird. Landnahme und Streitigkeiten betreffen alle Bevölkerungsgruppen. Schwächere Gruppen sind von derartigen Vorgängen aufgrund ihrer ohnehin schlechteren Lage stärker betroffen. Grundsätzlich geht es bei den Streitigkeiten meist um Land, nicht um Häuser oder andere Gebäude.

Während im Osten des Landes weite Gebiete nicht als privater Landbesitz eingetragenes Nomadenterritorium sind, existieren im Westen Farmen und bewässerte Landwirtschaft. Beide Formen agrarischer Flächen werden auf die jeweilige Familie ins Grundbuch eingetragen. Es existieren Kataster und Landbesitzzertifikate.

### **3.4 Grenzkontrolle, Dokumente und Staatsbürgerschaft**

#### **Einreiseformalitäten**

Prinzipiell wird für die Einreise nach Somaliland ein Visum benötigt. Auch Staatsangehörige Jemens, Dschibutis und Äthiopiens benötigen für die Einreise nach Somaliland einen Pass und ein Visum. Ausgenommen davon sind ethnische Somalis dieser Nationen.<sup>40</sup>

Bezüglich der Einreise von Bewohnern aus Puntland und Süd-/Zentralsomalia ist die Politik unklar. Der biometrische, neu von der somalischen Übergangsregierung herausgegebene Pass wird von Somaliland nicht anerkannt. Die somaliländische Regierung anerkennt lediglich den alten (grünen) somalischen Pass. Generell gibt es für eine Einreise mit Pass kaum Restriktionen. Viele Personen aus anderen Teilen Somalias reisen auch ohne Dokumente nach Somaliland und werden eingelassen. Die Kontrollen finden durch „*profiling*“ statt, Dialekt und Clanzugehörigkeit spielen dabei eine große Rolle.

Problematisch ist, wie erwähnt, eine Einreise mit dem neuen Pass der somalischen Übergangsregierung, der von Somaliland nicht anerkannt wird. Allerdings gibt es momentan aus humanitären Gründen ohnehin keine Restriktion bei der Einreise aus Puntland oder Süd-/Zentralsomalia.

---

<sup>40</sup> Eine Quelle gibt an, dass der Grenzverkehr auf der Straße über Tog Wajaale sowohl für Somali als auch für Äthiopier problemlos (auch ohne Visum) zu bewältigen sei.



Somaliland selbst gibt eigene Pässe aus (siehe unten: Somalische Dokumente). Viele Staatsangehörige sind aber noch im Besitz des alten (grünen) somalischen Reisepasses. Letzterer ist wiederum als Blankopass auf dem Markt frei verfügbar.

## **Grenzüberwachung**

Vor allem aus Sicherheitsgründen wäre es für Somaliland notwendig, seine Grenzen zu überwachen. Diesbezüglich existiert auch ein modernes Datenerfassungssystem der Immigrationsbehörde. Training und Ausrüstung dafür stammen aus einem Programm mit Großbritannien.<sup>41</sup> Das System, das auch Pass-Scans umfasst, ist an Flughäfen, am Hafen Berbera und an einigen Grenzposten bereits in Betrieb.

Die Küstenwache kontrolliert mit ihren Patrouillenbooten die gesamte somaliländische Küste. Es gibt keine Piraterie und gegen von außen eindringende Piraten wird vorgegangen. Gleichzeitig werden in Berbera auf dem Seeweg einreisende Personen kontrolliert.



Somalischer Grenzposten an der Grenze zu Äthiopien in Tog Wajaale

An den Landgrenzen gibt es derzeit zwei Checkpoints in Lowya Caade (Dschibuti) und Tog Wajaale (Äthiopien), welche mit Datenerfassung ausgestattet sind. Personen, die regulär nach Äthiopien ausreisen möchten, müssen den Grenzübergang Tog Wajaale benutzen.

Weitere Grenzübergänge (Boorama, Harirat, Durukhsi, Ino Gu Ha und Laascaanood/ Kalabaydh) verfügen über Polizei-Checkpoints, computerunterstützte Einreise-Formalitäten können jedoch nicht durchgeführt werden. Diese Posten sollen innerhalb dieses Jahres für das Datensystem nachgerüstet werden, auch Beamte der Immigrationsbehörde sollen dann dort stationiert werden. Die notwendigen Gebäude werden vom UNHCR finanziert.

<sup>41</sup> Großbritannien hat ca. 800.000 Euro in den Ausbau des elektronischen Datenerfassungssystems investiert.

Auf der Straße zwischen Laascaanood und der „Grenze“ zu Puntland existiert ebenfalls ein Grenzkontrollpunkt der Polizei. Nach Angaben eines Gesprächspartners ist in Laascaanood auch die Immigrationsbehörde vor Ort vertreten.

Auch auf von auswärts angeflogenen Flughäfen existieren Grenzkontrollen mit Visa-Ausstellung. Diese befinden sich in Hargeysa, Ceerigaabo, Berbera, Boorama, Burco und Kalabaydh.

Entlang der Grenzen, die nominell gänzlich überwacht werden,<sup>42</sup> berichtet die Polizei ungewöhnliche Bewegungen an das *Immigration Office*. Überhaupt kommt die Polizei an den Landgrenzen auch als Grenzschutz zum Einsatz,<sup>43</sup> da die Kapazität der Immigrationsbehörde nicht ausreicht. Letztere ist nahezu gänzlich auf Informationen angewiesen, die sie von der Polizei erhält.

Offensichtlich ist eine Einreise nach Somaliland ohne Dokumente relativ einfach möglich. Dies beweisen nicht zuletzt tausende äthiopische Straßenkinder in Hargeysa, die problemlos in die Stadt gelangen konnten. Zwar werden regelmäßig Migranten abgefangen, doch ist der Transit durch Somaliland ebenfalls relativ problemlos zu bewältigen. Bestehende Checkpoints können einfach umgangen werden. Die Grenzen in der Region, vor allem zum Oga-den und zu Puntland sind nicht demarkiert und werden kaum kontrolliert. Zusätzlich sind Schlepper aktiv, welche die Migranten über Somaliland nach Boosaaso lotsen.<sup>44</sup>

### **Somaliländische Dokumente**

Die somaliländischen Behörden stellen somaliländische Pässe und Personalausweise (ID) aus, sind bei der Ausgabe jedoch relativ restriktiv.<sup>45</sup> Die Bevölkerung hatte im Rahmen der Registrierung für die Wahlen die Möglichkeit, einen Personalausweis kostenlos zu erhalten. Daneben besteht die Möglichkeit, mit dem Clan-Ältesten (Aqil, Suldaan) auf die Gemeindeverwaltung zu gehen und dort eine ID zu beantragen. Für die Ausstellung fallen Kosten von etwa 30 US-Dollar an. Alle Personalausweise werden zentral und elektronisch erfasst.

Inhaber einer ID können bei der Immigrationsbehörde einen somaliländischen Pass beantragen, dessen Ausstellung 100 US-Dollar kostet. Ist die Person nicht im Besitz eines Personalausweises, muss ein Antrag für die Ausstellung eines Passes direkt an den Präsidenten gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, erfolgt eine Weiterleitung an die *National*

---

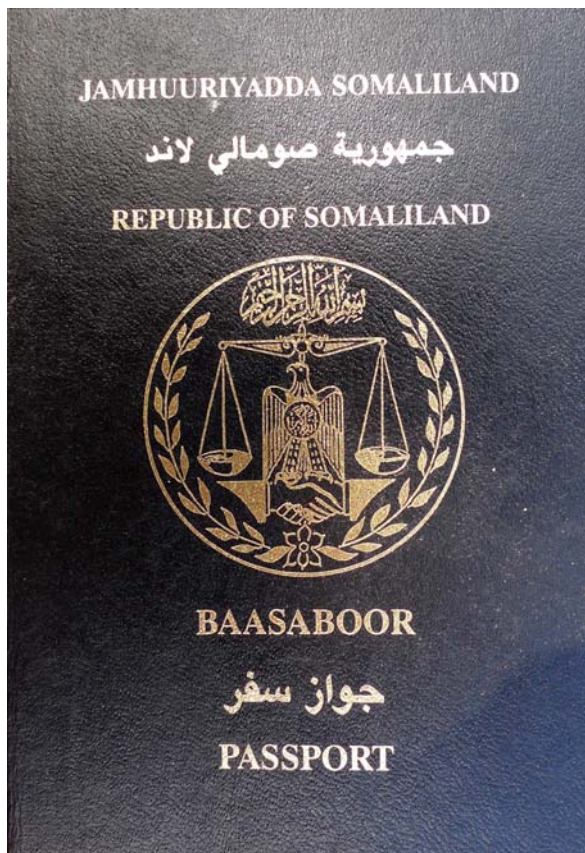
<sup>42</sup> Tatsächlich können Nomaden auf der Suche nach Weideland die Grenze zu Äthiopien problemlos überschreiten. Siehe: Institute for Security Studies/Berouk Mesfin: The political development of Somaliland and its conflict with Puntland. ISS Paper 200. Pretoria, 09.2009. S.9

<sup>43</sup> wie im „Immigration Act“ festgelegt

<sup>44</sup> Andererseits werden Somalis z.B. an der Grenze in Tog Wajaale auch kaum oder gar nicht kontrolliert.

<sup>45</sup> Bis zum 20.01.2010 wurden 4.690 Pässe ausgestellt.

*Intelligence and Immigration Agency*. Nach der Bezahlung von 100 US-Dollar kann der Blanko-Pass auf einer Bank abgeholt werden. Dieser wird hernach von der Immigrationsbehörde ausgefüllt und erfasst.<sup>46</sup>



Somaliländischer Reisepass

Somaliländische Pässe werden ausschließlich in Hargeysa ausgegeben. Von amtlichen Stellen in Somaliland werden keine alten (grünen) somalischen Pässe ausgestellt. Es gibt ausschließlich normale schwarze Pässe, weder Dienst- noch Diplomatenpässe.

Der somaliländische Pass wird von Äthiopien und Dschibuti<sup>47</sup> sowie in der Regel auch von Kenia und Uganda anerkannt, es werden aber Visa benötigt. Bei Besuchen somaliländischer Offizieller wurde der Pass auch schon in Großbritannien akzeptiert.

Der illegale Erwerb somaliländischer Dokumente ist äußerst schwierig, muss doch der Clan-Älteste beim Antrag der ID auf der Gemeinde beedein, dass alle gemachten Angaben wahrheitsgemäß gegeben wurden. Es existieren auch offizielle gerichtliche Geburts- und Heiratsurkunden des somaliländischen Justizministeriums.

## Staatsbürgerschaft

Die somaliländische Staatsbürgerschaft ist nicht an einzelne Personen, sondern vielmehr an den Clan vergeben. Alle Clans, die sich 1960 auf dem Gebiet der ehemaligen britischen Kolonie Somaliland befanden, sind im Besitz der somaliländischen Staatsbürgerschaft. Das Konzept von Einbürgerungen ist nicht gebräuchlich. Vor allem für Personen aus Süd-/Zentralsomalia gibt es keine Motivation, sich in Somaliland einbürgern zu lassen. Außerdem gibt es nahezu keine Möglichkeit für diese Personen, einen somaliländischen Pass zu erhalten, da, wie oben dargestellt, sich ein anerkannter Clan-Ältester ihres Herkunftsclans für sie verbürgen müsste. Generell gibt es in Somaliland keinen Trend zur Zweitstaatsbürgerschaft – wie teils in Süd-/Zentralsomalia gegeben.<sup>48</sup>

<sup>46</sup> Großbritannien unterstützt angeblich die Vereinfachung dieses Ausstellungsprozesses.

<sup>47</sup> vgl. Institute for Security Studies/Berouk Mesfin: The political development of Somaliland and its conflict with Puntland. ISS Paper 200. Pretoria, 09.2009. S.10

<sup>48</sup> Viele Somali haben auch einen kenianischen oder äthiopischen Pass.

## 3.5 Flüchtlingswesen

### 3.5.1 Einleitung

Im *Memorandum of Understanding* zwischen UNHCR und der Regierung Somalilands wird festgehalten, dass sich Somaliland (wie auch gemäß der eigenen Verfassung festgeschrieben) an alle internationalen Verpflichtungen gebunden sieht, welche Somalia bis 1991 eingegangen ist. Dazu gehört auch die Genfer Flüchtlingskonvention. Die Angabe eines einzelnen, offiziellen somaliländischen Gesprächspartners, wonach sich die Republik Somaliland nicht an die Genfer Konvention gebunden fühle, wurde sowohl von unabhängigen als auch behördlichen und internationalen Gesprächspartnern negiert und widerspricht, wie erwähnt, der somaliländischen Verfassung.<sup>49</sup>



Ministry of Resettlement, Rehabilitation and Reconstruction

Die Regierung behindert die internationalen Organisationen denn auch nicht in ihrer Arbeit. Im Flüchtlingswesen aktiv sind unter anderem der UNHCR (Unterbringung, Schutz, Koordination), UNDP (Existenzgrundlage), UNICEF (Ausbildung, Schutz der Kinder, Gesundheit), UNESCO (Ausbildung), UN-HABITAT (permanente Unterbringung) und ILO (Arbeitspolitik).

Eine der Problemstellungen ist allerdings, dass der UNHCR und andere internationale Organisationen die Flüchtlinge aus Süd-/Zentralsomalia als IDPs (*Internally Displaced Persons*, Binnenflüchtlinge) betrachten, wohingegen die Regierung Somalilands von (internationalen) Flüchtlingen spricht. Diese Problematik wirkt sich auch auf die internationale Hilfe aus. Während sich etwa das *Ministry of Resettlement, Rehabilitation and Reconstruction* um die Unterbringung der – somaliländischen – IDPs kümmert, bleiben aus Süd-/Zentralsomalia Vertriebene ausgespart.

Es wird geschätzt, dass sich in Somaliland momentan 67.000 IDPs aufhalten. Etwa 60-70 Prozent davon stammen aus Somaliland selbst, der Rest aus Süd-/Zentralsomalia. Genaue Zahlen fehlen, da für Somaliland keine Statistiken geführt werden. In ganz Somalia wird die Zahl der IDPs momentan auf ca. 1,5 Millionen geschätzt, davon eine Million in Süd-/Zentralsomalia und etwa 400.000 in Puntland.

<sup>49</sup> vgl. Ministry of Family Affairs and Social Development: Strategic Plan 2008-2013. Hargeysa, August 2008. S.15. Siehe auch: [http://www.somalilandlaw.com/Somaliland\\_Constitution/body\\_somaliland\\_constitution.htm](http://www.somalilandlaw.com/Somaliland_Constitution/body_somaliland_constitution.htm)

In Somaliland halten sich die Flüchtlinge entweder individuell in den Städten oder aber in Lagern auf. In der Region Burco befinden sich die meisten IDPs, gefolgt von Hargeysa. Weitere IDP-Lager existieren in Boorama und Berbera. Hinzu kommen allerdings noch zahlreiche Migranten, vor allem aus Äthiopien. Von den ca. 800.000-900.000 Einwohnern Hargeysas sind etwa 30 Prozent Migranten und Flüchtlinge.

### 3.5.2 Fluchtbewegungen

„When they cross the border to Somaliland or Puntland, the fear of war vanishes.“<sup>50</sup>

#### Fluchtbewegungen nach Somaliland

Im Land warten nach wie vor zahlreiche Personen, die sich um Asyl beworben haben, auf die Bearbeitung ihrer Anträge. Dies betrifft vor allem Äthiopier und Personen aus Süd-/Zentralsomalia. Hinzu kommen die auf dem Weg zum Hafen Boosaaso gestrandeten Transitmigranten und sonstige illegal aufhältige Personen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um äthiopische Wirtschaftsflüchtlinge aus der Ethnie der Oromo sowie um Amharen und Tigray. Die meisten Äthiopier bleiben – mehr oder weniger freiwillig – zwei bis drei Jahre in Somaliland und reisen dann mit dem verdienten Geld weiter oder zurück nach Äthiopien.<sup>51</sup> Manche Migranten, die eine ansprechende Arbeit gefunden haben, lassen sich aber auch ganz in Somaliland nieder. Die somaliländische Regierung möchte vor allem die Äthiopier daran hindern, überhaupt nach Somaliland einzureisen.<sup>52</sup> Zur dafür notwendigen Kontrolle fehlen allerdings die Mittel.

Personen aus Süd-/Zentralsomalia reisen auf der Asphaltstraße von Mogadischu über Puntland nach Somaliland, niemals aber direkt nach oder über Äthiopien.<sup>54</sup> Auf der inner-somalischen Route sind täglich auch viele Lastwä-



Straße von Boorama via Hargeysa<sup>53</sup>

50 Kommentar eines Gesprächspartners zu den Flüchtlingen aus Süd-/Zentralsomalia.

51 Auch aus Puntland sind bereits zahlreiche Äthiopier freiwillig in die Heimat zurückgekehrt.

52 Die Äthiopier stellen nicht nur eine zusätzliche ökonomische Belastung und ein Problem für den Arbeitsmarkt dar, sondern spielen auch bei den bilateralen Beziehungen eine Rolle.

53 Es ist dies die einzige Asphaltstraße, die von Boorama via Hargeysa und Berbera nach Laascaanood und von dort aus weiter nach Puntland und Mogadischu führt

54 Die Fluchtroute Mogadischu – Puntland – Somaliland – Äthiopien/Dschibuti sei leicht zu bewältigen, so ein Gesprächspartner. Die Flucht entlang dieser Route könne aber einige Monate in Anspruch nehmen. Finanziell Bessergestellte kürzen die Reise mit Flügen aus Mogadischu ab.

gen im Handelsverkehr unterwegs. Da die Straße so einfach zu benutzen ist, sind auf dieser Route kaum Schlepper aktiv – wer von Mogadischu nach Hargeysa reisen will, tut dies selbstständig. Da es keine Armee oder sonstige Institution auf dem Weg gibt, welche für die Reise hinderlich sein könnte, ist die Nutzung aus logistischer Sicht problemlos möglich. Die verschiedenen Konfliktparteien in Süd-/Zentralsomalia haben aus wirtschaftlichen Gründen kein Interesse an einer Unterbrechung dieser wichtigen Handelsroute.

Die meisten IDPs aus Süd-/Zentralsomalia kommen über Laascaanood nach Somaliland. Polizei, Armee und Immigrationsamt sind vor Ort. In Richtung puntländischer Grenze befindet sich an der Asphaltstraße auch ein somaliländischer Checkpoint, Zivilisten werden dort durchgelassen, auch wenn sie keine Papiere bei sich tragen. Die Kontrollen finden in erster Linie durch „*profilig*“ statt, das heißt es wird auf Dialekt und Clanzugehörigkeit geachtet.

### **Fluchtbewegungen aus Somaliland**

Junge, männliche Somaliländer durchqueren häufig Äthiopien, um nach Sudan, Libyen und Europa zu gelangen. Auf dieser Migrationsroute besteht ein Kartell, in welches auch Beamte nordafrikanischer Immigrationsbehörden involviert sein sollen. Diese nehmen z.B. Somalis fest, rufen dann deren Familien in Somaliland an und fordern Geld, um den Häftling wieder freizulassen.

Weil junge Somaliländer - auch nach dem Universitätsabschluss - keine Arbeit finden, wollen sie ihre materielle Lage verbessern und verlassen deshalb das Land. Nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Oromos im Land sind ihre Chancen auf eine Anstellung in Somaliland gering. Auf dieser westlichen Migrationsroute bewegen sich auch Personen aus Süd-/Zentralsomalia.

Da eine legale Betätigung von Somalis in Staaten der Arabischen Liga kaum möglich ist, arbeiten viele von ihnen illegal. Für die meisten Menschen sind die arabischen Staaten aber ohnehin nur eine Zwischenstation auf dem Weg nach Europa. Saudi-Arabien war vor allem in den 70er Jahren eine begehrte Auswanderungsdestination.

Da Somaliland nicht anerkannt ist, kann es keine Verträge für Gastarbeit mit Firmen in den Golfstaaten abschließen (wie zum Beispiel im Falle Äthiopiens, siehe oben). Viele Somalier verwenden den Hadsch, um nach Arabien auszuwandern: Sie kehren von der Pilgerreise nicht nach Somalia oder Somaliland zurück.

## **Migrationstransit**

Die Hauptmotivation der Somali für die Migration nach Jemen ist die *prima facie* Anerkennung als Flüchtlinge. Diese gilt allerdings nicht für Äthiopier. Jene versuchen vielmehr, weiter nach Saudi-Arabien oder in die Golfstaaten vorzudringen, Jemen ist für sie nur Transitstaat.

2008 wurden zahlreiche Äthiopier bei einem Bombenattentat in Boosaaso verletzt. Dieses Ereignis führte zu einer teilweisen Umlenkung des Migrationsstroms (insbesondere der Oromos) nach Obock in Dschibuti.

Transitmigranten auf dem Weg nach Boosaaso werden meist von Schleppern geführt. Wenn diesen Menschen das Geld ausgeht, sitzen sie als *stranded migrants* auf dem Weg nach oder in Boosaaso fest. Die genauen Migrationsrouten aus Äthiopien sind nicht bekannt und schwierig zu überwachen, da sie durch umstrittene Zonen ohne internationale Beobachter führen (Ogaden, Sool/Sanaag, Puntland). Die Grenzen in dieser Region sind nicht demarkiert oder kontrolliert, was den Schleppern die Arbeit erleichtert. Der weitere Transit durch Somaliland und Puntland ist für die Migranten meist problemlos. Checkpoints können leicht umgangen werden.

Um das Problem der Transitmigration durch Somaliland zu behandeln gibt es je eine *Mixed Migration Task Force* der Regierung und von UNHCR/IOM, die miteinander kooperieren. Somaliland kooperiert diesbezüglich auch mit der äthiopischen Regierung. Personen, die den Golf von Aden überqueren wollten, sind bereits festgenommen und nach Äthiopien zurückgeführt worden.

Weiters existiert ein *Population Movement Tracking System*, das Wanderbewegungen der IDPs nachvollziehen und voraussagen soll.

### **3.5.3 Asylwesen**

#### **Refoulement**

Auch wenn von offizieller somaliländischer Seite betont wird, dass es kein Refoulement gibt, sind zwei Fälle von Rückschiebungen ohne Überprüfung asylrelevanter Fluchtgründe in die Vereinten Arabischen Emirate und in den Irak bekannt. Begründet wird dieses Vorgehen jeweils mit sicherheitsbezogenen Bedenken Somalilands. Die Begründungen für andere vollzogene Refoulements nach Eritrea, den Sudan und die DR Kongo sind unbekannt.

Somaliland führte bisher auch einige Äthiopier in ihr Heimatland zurück.<sup>55</sup> Bei einigen wenigen der Rückgeführten ist die Deportation insofern problematisch, als sie angegeben hatten, der ONLF anzugehören.<sup>56</sup>

Weiters hat Somaliland Personen in den Jemen, den Sudan, nach Syrien und in einige westafrikanische Staaten zwangsweise rückgeführt. Ob es sich in diesen Fällen um Refoulement gehandelt hat, ist nicht bekannt. Nach Süd-/Zentralsomalia führt Somaliland keine Personen zurück. Flüchtlinge aus Süd-/Zentralsomalia sind in Somaliland offiziell willkommen, sie dürfen einreisen und sich im Land niederlassen. Den Flüchtlingen wird auch angeraten, vorläufig nicht in ihre Heimat zurückzukehren.

Von Deportation bedrohte Personen können sich an die *Somaliland National Human Rights Commission* wenden, die auch von IOM unterstützt wird.

### **Registrierung und Asylverfahren**

Für den Empfang der Flüchtlinge aus Süd-/Zentralsomalia besteht kein formales System. Meist wenden sich die IDPs nach ihrer Ankunft an Verwandte oder Bekannte, die bereits in Somaliland sind, oder werden von fremden Personen versorgt. Andere Flüchtlinge aus Süd-/Zentralsomalia sowie Personen aus anderen Nachbarstaaten stellen beim *Ministry for Resettlement, Rehabilitation and Reconstruction* (oder beim Innenministerium) ein Asylgesuch.<sup>57</sup> Das Gesuchsformular enthält zahlreiche Fragen und auch ein Foto wird benötigt. Das *Ministry for Resettlement, Rehabilitation and Reconstruction* ist auch für die Datenverwaltung des Registrierungssystems verantwortlich, während das Innenministerium die Registrierung der Flüchtlinge durchführt und Dokumente für die Flüchtlinge ausstellt.

Für das Asylverfahren ist in Somaliland das *Refugee Eligibility Committee* (REC) zuständig, das aber seit den Terroranschlägen vom Oktober 2008 nicht mehr zusammengetreten ist.

Prinzipiell sind in dieses Komitee sieben Ministerien involviert. Vor dem REC werden die Asylanträge abgehandelt und Anhörungen durchgeführt. Wird das Gesuch angenommen, stellt das REC eine Bestätigung für den Eintritt ins Asylverfahren aus. Der Asylsuchende erhält eine Registrierungsnummer und wird für das eigentliche Verfahren an den UNHCR weitergeleitet. Wenn das Gesuch gut begründet ist, wird gemäß einer vom UNHCR durchgeführten *Refugee Status Determination* der Flüchtlingsstatus erteilt.

---

<sup>55</sup> Gemäß eines informierten Gesprächspartners soll es Rückführungsabkommen von Äthiopien mit Puntland und Somaliland geben.

<sup>56</sup> Angeblich dürfen äthiopische Beamte ONLF-Angehörige auch auf somaliländischem Territorium verfolgen.

<sup>57</sup> Die somaliländischen Behörden behandeln IDPs aus Süd-/Zentralsomalia wie internationale Flüchtlinge.



Bisher (Stand Oktober 2008) registrierte das REC 1.340 anerkannte Flüchtlinge, welchen auch Unterstützung (Nahrung, Medizin) zukommt. Etwa 14.000 Personenanträge konnten nicht bearbeitet werden, da das REC seine Aktivitäten eingestellt hat. Eine offizielle Quelle spricht sogar von 25.000 bis 50.000 registrierten und nicht bearbeiteten Fällen.

Den Antragstellern kommt keine Unterstützung von Seiten Somalilands zu. Ein Teil dieser Personengruppe ist aufgrund der langen Wartezeit mittlerweile in Richtung Boosaaso und Jemen weitergereist. Es gibt Anstrengungen internationaler Organisationen, das REC wieder operativ werden zu lassen.

In den letzten zwei Jahren wurden keine neuen Formulare ausgegeben. Dieses Vorgehen wird mit der immer noch sehr hohen Zahl anhängiger Anträge gerechtfertigt. Gleichzeitig möchte die Regierung Migranten aus Äthiopien daran hindern, überhaupt nach Somaliland einzureisen, allerdings fehlen dazu die Ressourcen.

### **3.5.4 Situation der Flüchtlinge**

*„That mentality is not here at all.“<sup>58</sup>*

#### **Somaliländische IDPs**

Innersomaliländische IDPs sind vor allem aus zwei Gründen heimatlos: Einerseits haben viele der aus Äthiopien rückgeführten Somaliländer noch keinen permanenten Wohnsitz gefunden, andererseits kommt es aufgrund von Dürren zu Wanderbewegungen in die urbanen Zentren. Vor allem letztere Gruppe kehrt nicht aus Eigeninitiative in ihr Herkunftsgebiet zurück, sondern nur, wenn dafür Unterstützung geleistet wird.

Von der Regierung wird den somaliländischen IDPs Unterstützung gewährt, für ihre Unterbringung wird gesorgt. Außerdem wird diesen Personen Land zur Verfügung gestellt. In Hargeysa existiert ein Lager mit 2.500 Haushalten (à ca. sieben Personen) sowie eines mit 3.500 Haushalten. Weitere Lager sind über das ganze Land verteilt.

#### **Flüchtlinge aus Süd-/Zentralsomalia**

Aus Süd-/Zentralsomalia gibt es ca. 60.000-70.000 Flüchtlinge. Finanziell Bessergestellte leben normal in den Städten Somalilands, während der Großteil der Flüchtlinge in Lagern unterkommt. 80 Prozent der Süd-/Zentralsomalier in Somaliland leben in Burco, 1.000 bis 2.000 Haushalte davon sind derzeit in großen materiellen Schwierigkeiten. In Hargeysa ist

---

<sup>58</sup> Feststellung eines somaliländischen Ministers, gefragt nach der etwaigen Diskriminierung von Flüchtlingen durch die somaliländische Bevölkerung.

das Leben für die Flüchtlinge zu teuer, weswegen viele von ihnen in Burco bleiben. Vor allem finanziell Bessergestellte wandern nach Hargeysa weiter.

Der Aufbau eines umfangreichen Unterstützungssystems für die IDPs ist aufgrund der prekären wirtschaftlichen Lage Somalilands sehr schwierig, da auch Einheimische versuchen würden, von den Unterstützungen für die IDPs zu profitieren. Außerdem ist die Regierung gegen zu weit reichende Unterstützungsmaßnahmen, da sie einen *pull*-Effekt befürchtet.

Die Regierung wehrt sich gegen die Einrichtung permanenter Flüchtlingslager, offiziell gibt es deshalb keine derartigen, bzw. werden die bereits bestehenden von der Regierung nicht als solche anerkannt. Zumindest zwei der Lager in Hargeysa sind nur provisorisch. Sie befinden sich im Stadion und auf dem Gelände des *state house*, des ehemaligen Sitzes des britischen Gouverneurs der Kolonie Somaliland. Die (inoffiziell) als permanent betrachteten Flüchtlingslager verfügen über eigene Schulen, Polizeistationen und Unterkünfte. Außerdem existiert ein *Population Monitoring Network*. Dies ist ein Frühwarnsystem zur Überwachung der Rechte der IDPs, in welches zahlreiche lokale NGOs sowie der UNHCR eingebunden sind.

Mittellose Personen können sich an das *Ministry of Resettlement, Rehabilitation and Reconstruction* wenden, wo es auch eine dafür zuständige Arbeitsgruppe gibt.

Prinzipiell gibt es zwischen Somaliland und Süd-/Zentralsomalia nur politische, nicht aber ethnische Unterschiede. Die Menschen sprechen die gleiche Sprache und sehen gleich aus, es gibt keine Segregation. Die Flüchtlinge werden von der somaliländischen Gesellschaft nicht diskriminiert, sie werden eher von ihr absorbiert. Weder Bevölkerung noch Regierung grenzen die Flüchtlinge aus. Vielmehr werden diese offiziell willkommen geheißen. Es gibt keine Ghettos.

Vor allem nach den Sprengstoffattentaten vom Oktober 2008 in Somaliland hat sich die Einstellung der somaliländischen Bevölkerung gegenüber den Flüchtlingen aus Süd-/Zentralsomalia geändert. Ein Vorurteil, das ihnen pauschal entgegengebracht wird, ist, dass sie mit al-Shabaab sympathisieren oder der Terrorgruppe sogar angehören. Bei gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten Vorfällen geraten Personen aus Süd-/Zentralsomalia schnell unter Verdacht. Von den somaliländischen Behörden werden aus Sicherheitsgründen vor allem jugendliche Flüchtlinge aus dem Süden beobachtet. Somaliländer stehen ihren Landsleuten aus dem Süden dementsprechend vorsichtig gegenüber, gehen aber nicht gegen sie vor. Da Somaliland keine Personen nach Süd-/Zentralsomalia rückführt, bittet die Regierung die Bevölkerung, in der aktuellen Situation geduldig zu bleiben.

Personen aus Süd-/Zentralsomalia ist es erlaubt, in Somaliland Land zu mieten, nicht aber, es zu kaufen. Die Flüchtlinge sind in Somaliland meist ohne den Schutz ihres Clans und können an traditionellen Rechtsmitteln nicht gleichgestellt partizipieren. Viele Flüchtlinge sind aufgrund mangelnder Arbeit und finanzieller Probleme sehr verwundbar. Sie leben meist in vorläufigen, behelfsmäßigen Hütten. Leintücher, Matten und Zelte werden ihnen von verschiedenen internationalen Organisationen zur Verfügung gestellt.

Minderheitenangehörige aus Süd-/Zentralsomalia werden in Somaliland zwar teils diskriminiert, sind aber nicht in Gefahr. Sie haben eigene soziale Netzwerke. Offiziell gibt es keine Ausgrenzung der Minderheiten aus Süd-/Zentralsomalia.

### **Flüchtlinge und Migranten aus Äthiopien**

Mehr als 100.000 Äthiopier halten sich in Somaliland auf. Die Präsenz so vieler Ausländer setzt die ohnehin schwachen sozialen Institutionen Somalilands unter Druck und bürdet dem Land eine finanzielle Last auf.

Vor allem die aus Äthiopien stammenden Wirtschaftsmigranten werden von der somaliländischen Bevölkerung nur wenig geschätzt, da sie mit ihrer Präsenz bei einer ohnehin hohen Arbeitslosenquote von über 50 Prozent einheimische Arbeitssuchende benachteiligen. Im Zuge dessen droht die Gefahr, dass die Ausländerfeindlichkeit weiter wächst.

Zahlreiche Oromos arbeiten als Portiere, Hauspersonal oder Gärtner. Einige von ihnen sind Saisonniers: Während der Trockenzeit in Äthiopien kommen sie zum Arbeiten nach Hargeysa. Viele von ihnen betteln auch auf den Straßen der Stadt. In Hargeysa leben außerdem tausende Straßenkinder, deren genaue Zahl unbekannt ist. Ein großer Teil davon stammt aus Äthiopien. Auch die Amharen aus Äthiopien sind zahlreich präsent, viele von ihnen arbeiten als Wachleute. Im Gegensatz zu den Oromos, die sich nur selten registrieren lassen, kommen die Amharen oftmals als Flüchtlinge nach Somaliland. Die Migrationsroute äthiopischer Somali hingegen führt kaum jemals über oder nach Somaliland.

Insgesamt wird die Migrationsbewegung aus Äthiopien als *mixed migration* eingestuft, da sowohl politische als auch wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend sind. Aufgrund der Tatsache, dass die Beziehungen zwischen den Regierungen Somalilands und Äthopiens sehr gut sind, ist jedoch fraglich, ob eine Person, die vorgibt, in Äthiopien politisch verfolgt zu werden, in Somaliland Zuflucht suchen würde.

### 3.6 Rückkehr nach Somaliland

Bis in das Jahr 2005 wurden Flüchtlinge somaliländischer Herkunft in Kooperation mit dem UNHCR aus Äthiopien repatriert. Außerdem ist Somaliland Rückführungsabkommen mit dem Jemen, Dschibuti, Großbritannien, den Niederlanden und Dänemark eingegangen.

Darauf, dass es offensichtlich auch aus anderen Staaten zahlreiche Rückkehrer gibt, weist ein Zitat aus einer Studie der Frauenrechtsorganisation Nagaad hin:

*„Many of the countries that provide asylum also offer educational and work opportunities to most of if not all Somali women, which were not available to them before they sought asylum. As many of these former asylum seekers return to Somaliland, a growing number of skilled and educated women have begun to assume leadership roles in local, international NGOs and within the UN system.”<sup>59</sup>*

#### Rückführungen aus den Nachbarländern

Ende der Achtzigerjahre, als Nordsomalia unter schweren Angriffen der somalischen Armee zu leiden hatte, strömten zahlreiche Menschen aus dem heutigen Somaliland und Puntland nach Äthiopien. Die Rückführung dieser Flüchtlinge im Rahmen eines UNHCR-Programms wurde im Jahr 2005 abgeschlossen. Die Rückkehr erfolgte auf freiwilliger Basis, kein Flüchtling wurde zwangsweise rückgeführt. UNHCR sowie die Behörden von Äthiopien und Somaliland hatten sichergestellt, dass die Sicherheit der rückgeführten Personen ausreichend gewährleistet war.

Personen aus Somaliland und Puntland erhalten in Äthiopien nun kein Asyl mehr. Heute leben in den Somali-Flüchtlingslagern Äthiopiens fast ausschließlich Personen aus Süd- und Zentralsomalia.

Für nach Dschibuti geflohene Somaliländer gab es ebenfalls ein entsprechendes, von internationalen Organisationen betreutes Rückführungsprogramm. Auch aus dem Jemen werden Personen somaliländischer Herkunft rückgeführt.

Bezüglich der Rückführungen aus Äthiopien hat es kein *Follow-up* von Seiten internationaler Organisationen gegeben. Gemäß der Aussage eines Gesprächspartners können die Rückkehrer auf Probleme stoßen, wenn sie vor Gericht – etwa in Landfragen – ihr Recht durchsetzen wollen.

---

<sup>59</sup> Nagaad Umbrella Organization: Women’s Political Participation in Somaliland. An Evaluation of the 2005 Parliamentary Elections. Hargeysa, 2007. S.8

## **Rückführungen aus Europa**

Vor allem aus Großbritannien fanden in der Vergangenheit Rückführungen nach Somaliland statt. Da aufgrund der anstehenden – und mehrfach verschobenen – Wahlen die Situation im Land aber derzeit als angespannt eingeschätzt wird, gibt es derzeit keine Repatriierungen. Eine Wiederaufnahme der Rückführungen nach den Wahlen in Somaliland ist sehr wahrscheinlich.

Eine Zusammenarbeit mit den somaliländischen Behörden ist aufgrund eines vereinbarten *Memorandum of Understanding* gegeben. Dafür muss den Behörden in Somaliland eine Überprüfung des Rückzuführenden ermöglicht werden. Da letzterer in Vorbereitung einer ordentlichen Einreise einen somaliländischen Pass beantragen muss, erfolgt die Überprüfung auf höchster Ebene (siehe oben 3.4: Grenzkontrolle, Dokumente, Staatsbürgerschaft).

Weiters ist eine Rückkehr nur auf freiwilliger Basis unter Mithilfe des Gastlandes möglich. Großbritannien führt Personen nur im Rahmen eines *Assisted Voluntary Returns* nach Somaliland zurück. Ganz in diesem Sinne betreibt IOM ein Rückkehrerprogramm für Personen, die aus Europa (v.a. Großbritannien) nach Somaliland zurückkehren möchten. Dabei handelt es sich ausschließlich um freiwillige Rückkehrer. Dänemark hat bis dato trotz des vorhandenen Abkommens mit Somaliland noch keine Personen repatriiert. Die Niederlande scheiterten bisher am Problem der Identifikation der Rückzuführenden (siehe unten: Voraussetzungen für Rückführungen). Fälle erzwungener Rückkehr nach Somaliland sind nicht bekannt.

## **Voraussetzungen für Rückführungen**

Die wichtigste Voraussetzung für eine Rückführung nach Somaliland ist die Möglichkeit einer ausreichenden Identifikation des Rückzuführenden durch die somaliländischen Behörden. Sprachanalysen in den Gastländern werden nicht als ausreichend anerkannt, um die Herkunft aus Somaliland zu dokumentieren. Dieses Faktum hat bisher jegliche Repatriierung aus den Niederlanden unterbunden, da die Identifikation der betreffenden Personen als Somaliländer durch Sprachanalysen stattgefunden hatte. Als Begründung für die Ablehnung der Sprachanalyse durch somaliländische Behörden wird angegeben, dass eine Person zum Beispiel in Mogadischu aufgewachsen, aber trotzdem in Somaliland geboren sein kann.

Der rückführende Staat ist aufgefordert, den somaliländischen Behörden möglichst detaillierte Informationen über die zurückzuführende Person zukommen zu lassen und dessen Verwandte in Somaliland zu nennen. Um die somaliländische Herkunft zu dokumentieren, werden von offizieller somaliländischer Seite einerseits die Diaspora im entsprechenden Gastland sowie Bekannte der Person in Somaliland konsultiert.

Nach der Rückkehr wird der Betroffene von höchstrangigen Staatsbediensteten befragt. Diese Maßnahme dient Sicherheitsaspekten, um zum Beispiel zu gewährleisten, dass die Person nicht mit al-Shabaab sympathisiert. Dieses Verfahren ist eine Vorsichtsmaßnahme gegen die terroristische Bedrohung aus dem Süden. Ebenso werden Vorsichtsmaßnahmen ergriffen, um die Rückführung von Sexualstraftätern zu verhindern.

Prinzipiell bedarf eine Rückführung folgender Voraussetzungen:

- a) Memorandum of Understanding
- b) Möglichst umfangreiche Informationen seitens des Asylwerbers und des Gastlandes
- c) Screening durch die somaliländischen Behörden
- d) Der Asylwerber muss alle Asyloptionen ausgeschöpft haben, ohne dass dabei einen Aufenthaltsstatus zugestanden wurde.
- e) Ein „*return package*“ muss gewährleistet sein.

Auch Jemen muss zumindest die ersten vier Punkte erfüllen: Jemenitische Behörden übermitteln dem somaliländischen *Ministry of Resettlement, Rehabilitation and Reconstruction* eine Liste der rückzuführenden Personen mit genauer Herkunftsangabe. Das Ministerium überprüft die angegebenen Personen und gibt in den einzelnen Fällen Zustimmung oder Ablehnung. Die Liste wird in den Jemen zurückgesandt, worauf der jemenitische Staat die Rückführungen durchführt. Insgesamt handelt es sich nicht um große Zahlen rückgeführter Personen, sondern um individuelle Fälle.

### **Rückführungen nach Süd-/Zentralsomalia**

Von Rückführungen nach Süd-/Zentralsomalia wird aufgrund der instabilen politischen Lage und der bekannten Menschenrechtsverletzungen abgeraten. Trotzdem gab es innerhalb des letzten Jahres Rückführungen aus zumindest aus zwei nordeuropäischen Staaten.

## **3.7 Menschenrechte**

Im Gegensatz zu Süd-/Zentralsomalia können die fundamentalen Menschenrechte in Somaliland als weitgehend gesichert erachtet werden. Zur Überwachung der Menschenrechte existiert die rechtlich verankerte *Somaliland National Human Rights Commission* (SLNHRC). Diese ist nominell unabhängig, wird jedoch von der Regierung finanziert. Im Vorsitz der Kommission sind, wie gesetzlich festgehalten, auch ein Vertreter der Minderheiten und eine Frau. Große Unterstützung erhält die SLNHRC vom UNHCR.

Nicht zuletzt um sich vor der internationalen Gemeinschaft zu beweisen, ist der Republik Somaliland der Schutz der Menschenrechte ein Anliegen. Dementsprechend gibt es in So-

maliland auch seitens der Zivilgesellschaft großes Interesse an Menschenrechtsthemen und folglich zahlreiche NGOs. Allerdings haben viele Menschen keine Kenntnisse über Menschenrechte und wehren sich daher auch nicht, wenn diese verletzt werden. Daher wird diesbezügliche Aufklärung betrieben.

### 3.7.1 Security Committees

Außerhalb der ordentlichen Justiz existieren sogenannte *Security Committees* (SC) auf nationaler und regionaler Basis. Diese sind ein Relikt der sozialistischen Diktatur. Nach Auffassung zahlreicher Gesprächspartner verstößt die Tätigkeit der SC gegen somaliländisches Recht. Nach Angaben staatlicher Organe basieren die SC rechtlich auf den alten – somalischen – *Public Order Laws*.

Die vor allem auf regionaler Ebene als *Regional Security Committees* arbeitenden Tribunale handeln üblicherweise keine schwerwiegenden Verbrechen ab. Vielmehr behandeln sie etwa von Jugendbanden und Straßenräubern begangene Kleindelikte, mit welchen das reguläre Justizsystem überlastet wäre. Dabei können die SC auch Massenverhaftungen anordnen und Massenerurteile fällen. Ein weiterer Rechtfertigungsgrund für die Existenz der SC ist die Bedrohung durch islamistischen Terrorismus und insbesondere durch *al-Shabaab*.

Ein anderes Betätigungsfeld der SC sind eskalierende Clanstreitigkeiten. Vor allem bei Landdisputen wird eine Einmischung der Regierung von den Streitparteien oftmals nicht akzeptiert. In diesen Fällen sind die SC befugt, Massenverhaftungen durchführen zu lassen (von regulären Sicherheitskräften) und Personen festzunehmen, um die Mobilisierung für Clan-Kämpfe zu unterbinden.

Ein widerrechtliches Handeln der SC wird von mehreren Gesprächspartnern erwähnt. Dies betrifft nicht nur illegale oder willkürliche Verhaftungen sondern auch politische Fälle, welche vor den SC abgehandelt wurden. Letzteres geschieht nicht systematisch und regelmäßig, kommt aber vor, wie etwa bei der Abhandlung von bei Demonstrationen festgenommenen Personen. Kürzlich hat ein SC auch einen Journalisten verhaften lassen.

Nicht zuletzt wird auch hinterfragt, ob ein Prozess vor einem SC – gerade in Hinblick auf etwaige Massenerurteile – als fairer Prozess eingestuft werden kann. Allerdings ist gegen Urteile der SC eine Berufung vor einem regionalen Berufungsgericht möglich. Die Opposition hat angekündigt, im Falle eines Wahlsiegs die SC abzuschaffen, die derzeitige Regierung hingegen will an ihnen festhalten.

### **Minderjährige und die *Security Committees***

Ein wiederholt geäußertes Problem stellen Fälle dar, bei welchen Kinder von ihren Eltern über die SC in Staatsgewahrsam überantwortet werden. Ursache eines derartigen Disputs ist meist der Ungehorsam des Kindes gegenüber den Eltern. Dies ist nach islamischer Tradition ein schwerwiegendes Vergehen. Gelingt es nicht, den Streit auf niedrigerer Ebene zu lösen, bringen Eltern ihre Kinder manchmal vor staatliche Behörden.<sup>60</sup> Dabei zeigen die Eltern angebliche vom Kind begangene Verbrechen an, wie etwa Vergewaltigung oder Raub. Die Zeugen hierzu werden meist von den Eltern selbst gestellt. Das Kind wird danach vom SC zu einigen Monaten bis zu zwei Jahren Haft verurteilt und in ein Gefängnis gebracht.

Sollten sich Familie und Kind noch vor Ende der Strafe versöhnen, ist auf Antrag der Eltern eine Entlassung durch das SC, das hierzu die Kompetenz hat, jederzeit möglich. Diese Möglichkeit ist auch der Grund dafür, weswegen der Gang zu ordentlichen Gerichten gescheut wird, da diese keine Kompetenz zur frühzeitigen Entlassung besitzen.

### **3.7.2 Minderheiten**

Wenn in Somaliland von Minderheiten die Rede ist, sind kulturell und sozial exponierte Gruppen gemeint, soziale Kasten, die von der übrigen Somali-Gesellschaft gebrandmarkt wurden und werden. Sie werden vor allem in Somaliland unter dem Begriff Gabooye zusammengefasst, aber auch als Midgan bezeichnet. Die Minderheiten unterscheiden sich weder in Religion oder Ethnie noch in der Sprache von der Mehrheitsbevölkerung.<sup>61</sup> Minderheiten sind in ganz Somaliland vorzufinden.

Diese Kasten stellen nach Angaben eines Gesprächspartners 10-20 Prozent der Gesamtbevölkerung. Große Gruppen in Somaliland sind die Tumaal, Muuse, Madhibaan und Yibro. Alle Gruppen sprechen Somalisch, sie haben keine eigenen Sprachen oder Dialekte. Die Minderheiten erledigen die in der Gesellschaft als unsauber angesehenen Arbeiten, zum Beispiel als Friseur, Schuster, Schmiede, Straßenkehrer, Schuhputzer und Portiere. Sie sind sichtbar und leben in Armut und unter schlechten Umständen.

### **Diskriminierung**

In Somaliland werden die Gabooye gesellschaftlich diskriminiert, jedoch nicht angegriffen oder verfolgt. Über physische Gewalt gegen Minderheiten ist nichts bekannt. Bezüglich Ausbildung und politischer Partizipation werden die Angehörigen dieser Gruppen diskriminiert, wirtschaftlich sind sie die ärmste Schicht des Landes. Die Gabooye-Ältesten werden von den

---

<sup>60</sup> Einige Personen aus Sool bringen ihre Kinder sogar bis nach Burco ins Gefängnis.

<sup>61</sup> Eine Ausnahme sind die Bantus aus dem Süden, die wirklich eine ethnische Minderheit sind.



Ältesten der Mehrheits-Clans nicht als gleichwertig anerkannt. Viele Werte und Ansichten der Gabooye werden von der Mehrheitsbevölkerung nicht geteilt. Die Minderheiten haben in der Gesellschaft eine schlechtere Stellung als andere Somalis und einen schlechteren Zugang zur Gemeinschaft.<sup>62</sup>

Nicht zuletzt weil sie „unsaubere“ Arbeiten verrichten, leben die Minderheiten in separaten Wohngebieten. Es gibt kaum gemischten Ehen, bzw. werden diese Ehen von den Gesellschaften der großen Clans nicht gewünscht. Allerdings existieren Unterschiede: Während die Darood und Isaaq restriktiver sind, akzeptieren Gadabuursi eher gemischte Ehen. Ein Gesprächspartner schätzt, dass eine von tausend Ehen eine Mischehe ist. Gewalttätigkeiten gegen Minderheiten nach heimlich geschlossenen Mischehen können nicht ausgeschlossen werden.



Von Minderheiten bewohnte Gegend in Hargeysa

Viele Kinder der Gabooye besuchen keine Schule sondern arbeiten, um zum Familieneinkommen beitragen zu können.

Zahlreiche Minderheitenangehörige versuchen das Land zu verlassen, obwohl sie nach Angaben eines unabhängigen Gesprächspartners nicht in dem Maße unterdrückt werden, dass sie flüchten müssten. Allerdings verursacht ihnen die Diskriminierung durch die Gesellschaft massive wirtschaftliche Probleme. Sie verdienen mit ihren Handwerken nur wenig Geld. Abseits ihrer traditionellen Berufe haben Minderheitenangehörige aber aufgrund ihrer Kastenzugehörigkeit nur wenig Chance auf Anstellung.

<sup>62</sup> Ein Gesprächspartner erläutert, dass die Minderheiten im Regime von Siad Barre positiv diskriminiert worden wären und sich dieser Faktor ebenfalls negativ auf ihr Image niederschlägt.

Die Regierung und die Menschenrechtskommission versuchen, die Situation der Gabooye zu verbessern. Allgemein hat sich ihre Situation bereits in den letzten Jahren verbessert. Auch NGOs sind für die Verbesserung der Situation tätig, versuchen zum Beispiel den Gabooye ihre Rechte näherzubringen und ihren Zugang zu Bildung zu stärken. Die Einstellung der Gesellschaft gegenüber den Minderheiten zu verändern ist jedoch eine langfristige Aufgabe. Prinzipiell steht die Regierung diesen Problemen offen gegenüber. Es gibt keine politische Unterdrückung der Minderheiten. Der Vizeminister für Gesundheit und Arbeit entstammt einem Minderheitenclan. Auch ein Vize-Kommissar der *Somaliland National Human Rights Commission* entstammt einer Minderheit. Im Parlament gibt es allerdings keine Vertreter der Minderheiten, auch keiner der 21 Minister gehört einer Minderheit an.

### **Justiz**

Es gibt keine Gesetze, welche die Minderheiten benachteiligen. Einzig der Druck durch die Mehrheitsbevölkerung führt zu Diskriminierung.

Das Vertrauen der Minderheiten in die somaliländische Polizei ist gering, da diese sich aus Angehörigen der großen Clans zusammensetzt.<sup>63</sup> Vor Gericht stellt man sich üblicherweise mit dem Namen und der Clanzugehörigkeit vor und verschafft sich damit Respekt. Dieser wird Minderheitenangehörigen nicht entgegengebracht. In diesem Sinne stehen Minderheitenangehörige oftmals abseits des ordentlichen Rechtssystems. Stattdessen versuchen sie, Konflikte im traditionellen System zu lösen, in welchem sie „formell“ dieselben Rechte wie große Clans genießen.<sup>64</sup> Innerhalb dieses Systems sind sie jedoch aufgrund ihrer schwachen Position ebenfalls benachteiligt, Verhandlungen finden nicht auf gleicher Augenhöhe statt. Die staatliche Menschenrechtskommission versucht schutzbedürftige Gruppen zu unterstützen.

### **Landfrage**

Eines der größeren Probleme, welches die Minderheiten betrifft, ist die Landfrage.<sup>65</sup> Land, das die Gabooye bis zum Ausbruch der schweren Kämpfe 1988 bewirtschaftet hatten, ist nunmehr oftmals von größeren Clans besetzt. Sind Minderheiten im Rahmen von Landdisputen als Partei beteiligt, gehen meist die größeren Clans siegreich aus dem Prozess hervor. Aufgrund der schwachen wirtschaftlichen Lage der Minderheiten ist es diesen danach nicht möglich, neues Land zu kaufen. Häufig muss ihnen die Regierung Land zuteilen, damit dort neue Siedlungen etabliert werden können.

---

<sup>63</sup> Eine Quelle erläutert auch, dass größere Clans Polizei oder Richter bestechen würden, was wiederum den Minderheiten aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel gar nicht möglich sei. Die Gabooye seien zu arm, um ihre Rechte durchzusetzen.

<sup>64</sup> Da sie in das System des diya-paying (Blutgeld) eingebunden sind.

<sup>65</sup> Siehe auch Kapitel Landfrage

## **Flüchtlinge aus Süd-/Zentralsomalia**

Generell sind für Angehörige von Minderheiten-Clans aus Süd-/Zentralsomalia, die nach Somaliland fliehen oder geflohen sind, keine Sicherheitsprobleme bekannt.

Offiziell gibt es keine Ausgrenzung der Minderheiten aus Süd-/Zentralsomalia, sie werden nicht diskriminiert. In den IDP-Lagern sind nicht Clans wie etwa die Hawiye in der Mehrheit, sondern vielmehr die südsomalischen Minderheiten. Deshalb ist eine Diskriminierung schon aufgrund der bloßen Anzahl nicht möglich. Allerdings ist ihre zahlreiche Präsenz in Somaliland ein Hinweis darauf, dass sie in ihren Herkunftsregionen selbst diskriminiert werden. Hawiye oder Rahanweyn beispielsweise fliehen hingegen nur selten in den Norden.

### **3.7.3 Frauenrechte**

#### **Frauen in der Gesellschaft**

Verfassungsrechtlich sind Frauen und Männer gleichgestellt.<sup>66</sup> Tatsächlich werden Frauen jedoch in der somaliländischen Gesellschaft – wie auch in der Somali-Gesellschaft insgesamt – weitgehend diskriminiert. Ihnen kommt ein niedrigerer Sozialstatus zu, als den Männern. Diese Tatsache basiert in erster Linie auf dem Faktum, dass Clans von Männern geführt werden und nach derzeitigem Stand ein Clan von einer Frau nicht geführt werden kann. Die Stärke eines Clans – und damit sein Prestige – leitet sich vor allem aus der Zahl der Männer ab. Töchter werden als unwichtig eingestuft, da davon ausgegangen wird, dass sie nach einer Verheiratung zur Stärkung eines anderen Clans beitragen, der in Zukunft vielleicht zum eigenen Clan in Opposition steht.<sup>67</sup>

Trotzdem hat sich seit dem Krieg der SNM gegen Siad Barre einiges geändert, als Frauen die Arbeiten von im Kampf befindlichen Männern übernehmen mussten. Dies ist in erster Linie an der gestiegenen Anzahl an Frauen im öffentlichen Dienst ablesbar. Allerdings bleibt Frauen im Staatsdienst oftmals der Aufstieg verwehrt. Dies liegt nicht nur an der Unkenntnis der Frauen über ihre Möglichkeiten, sondern auch an der Tatsache, dass Clans bewusst Männer in höheren Funktionen positionieren wollen.

Unverheirateten Müttern haftet in Somaliland ein Stigma an. Aufgrund der tiefen gesellschaftlichen Ächtung kommt es manchmal zur Aussetzung des Kindes, da einerseits die Familie der Mutter das Kind vernachlässigt und andererseits die Familie des Vaters selbiges nicht anerkennen würde.

<sup>66</sup> Nagaad Umbrella Organization: Women's Political Participation in Somaliland. An Evaluation of the 2005 Parliamentary Elections. Hargeysa, 2007. S.6

<sup>67</sup> Nagaad Umbrella Organization: Women's Political Participation in Somaliland. An Evaluation of the 2005 Parliamentary Elections. Hargeysa, 2007. S.7

Ein konservativer islamistischer Einfluss auf die Situation der Frauen wird negiert.

Der Einfluss von Frauen in der Wirtschaft ist speziell eingeschränkt. Diese Barriere verschärft die Armut der Frauen, vor allem, wenn sie die alleinigen Geldverdiener der Familie sind. Außerdem sind Frauen nur beschränkt besitzwürdig und verfügen nicht über produktive Ressourcen wie Land, Weidegebiete oder Wasserstellen für Vieh. Derartige Ressourcen werden von Clans und damit von Männern kontrolliert.<sup>68</sup>

Andererseits kann etwa die Witwe eines verstorbenen Polizisten dessen Dienstsache antreten. Diese Möglichkeit dient in erster Linie der finanziellen Absicherung der Familie, indem der nunmehrigen Polizistin das Gehalt des verstorbenen Ehegatten fortgezahlt wird.

### **Frauen in der Politik**

Die Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess ist für Frauen sehr begrenzt.<sup>69</sup> Kulturelle Vorurteile und gelebte Clanpraxis stehen Aktivitäten von Frauen im politischen und öffentlichen Bereich entgegen. Männliche Clan-Angehörige sind nicht Willens, sich von einer Frau vertreten zu sehen. Dies basiert vor allem auf der Annahme, dass eine Frau nicht einem Clan zuzurechnen ist,<sup>70</sup> da ihre Loyalität zwischen dem Clan des Vaters und dem Clan des Ehemannes verteilt ist.<sup>71</sup>

Bei den Wahlen 2005 sind erstmals in der Geschichte Somalilands Frauen angetreten. Für die insgesamt 246 Parlamentssitze bewarben sich sieben weibliche Kandidaten.<sup>72</sup> Derzeit befinden sich zwei Frauen in höheren Positionen: Die Familien- und Sozialministerin Fatima Sudi Hassan und eine Abgeordnete des Oberhauses. Letztere hat ihren Sitz de facto von ihrem verstorbenen Ehemann übernommen, ihr Stand in dieser Parlamentskammer gilt als schwierig.

Mit der neuen Regulierung der *Somaliland National Human Rights Commission* ist in dieser Behörde ein Kommissionssitz für eine Frau reserviert und derzeit auch mit einer Frau besetzt.

---

<sup>68</sup> Ministry of Family Affairs and Social Development: Strategic Plan 2008-2013. Hargeysa, August 2008. S.20  
<sup>69</sup> vgl. Nagaad Umbrella Organization: Women's Political Participation in Somaliland. An Evaluation of the 2005 Parliamentary Elections. Hargeysa, 2007. S.4

<sup>70</sup> vgl. Nagaad Umbrella Organization: Women's Political Participation in Somaliland, a.a.O.

<sup>71</sup> Für diese „Zerrissenheit“ steht der Somali-Satz: „*Dumar qabiilna maaha*“; vgl. Nagaad Umbrella, a.a.O.

<sup>72</sup> vgl. Nagaad Umbrella Organization: Women's Political Participation in Somaliland. An Evaluation of the 2005 Parliamentary Elections. Hargeysa, 2007. S.8

## FGM

Generell wird weibliche Genitalverstümmelung von der Gesellschaft nicht als Gewalt erachtet.<sup>73</sup> Die Praxis dient nach allgemeiner Auffassung der Eltern dem Schutz der Töchter, um eine zukünftige Verheiratung zu gewährleisten und damit ökonomischen Problemen vorzubeugen.

Derzeit ist die Praxis gesetzlich nicht verboten. Allerdings existieren Bewusstseinskampagnen und Aufklärungsaktionen,<sup>74</sup> um den Bürgern die Probleme von FGM darzubringen. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass FGM keinerlei religiöse Verankerung hat.

Unter anderem mit dieser Argumentation gelingt es mehr und mehr, die Menschen dazu zu bringen, Genitalverstümmelung als Problem wahrzunehmen. Auf diese Art wird zumindest die grausamere pharaonische Beschneidung (Infibulation) reduziert. Außerdem wurde eine öffentliche Diskussion in Gang gesetzt, die sich auch auf das Problemfeld häuslicher Gewalt ausweitet. Langsam verändert sich die Einstellung zu dieser Praxis. Eine Quelle gibt sogar an, dass die Anwendung von FGM in kürzester Vergangenheit stark abgenommen hat.<sup>75</sup>

## Zwangsheirat und Verheiratung Minderjähriger

Eine Zwangsheirat ist in Somaliland in den allermeisten Fällen mit der Verheiratung Minderjähriger gleichzusetzen. Beides ist in Somaliland allgemeine und straffreie Praxis. Sie wird von der Gesellschaft generell nicht als Problem wahrgenommen, sondern als religiös begründet erachtet, sowie als vorbeugende Maßnahme gegen sexuellen Missbrauch und als Absicherung für die Zukunft der Kinder verstanden. Mit der Heirat ist das materielle Überleben der Braut gesichert. Sie bedeutet soziale Sicherheit und entlastet zusätzlich die Familie der Braut.

Daneben existiert nach alter somalischer Tradition auch die Politik, Ehen zur Beilegung von Konflikten zu verabreden. Eheschließung zur Begleichung von Schulden ist hingegen ein unbekanntes Phänomen.

Kinder werden ab einem Alter von zwölf Jahren miteinander verheiratet. Die Verehelichung derart junger Kinder ist vor allem in ländlichen Gebieten und bei den Angehörigen von Minderheiten verbreitet.

---

<sup>73</sup> Nach Angaben von fgmnetwork sind ca. 97 % der somaliländischen Frauen beschnitten. vgl.: fgmnetwork: SOMALILAND: Female Genital Mutilation Still Common in Somaliland, 6.3.2010, [http://www.fgmnetwork.org/gonews.php?subaction=showfull&id=1204848953&archive=&start\\_from=&ucat=1&](http://www.fgmnetwork.org/gonews.php?subaction=showfull&id=1204848953&archive=&start_from=&ucat=1&), (31.03.2010)

<sup>74</sup> Auch das Familienministerium thematisiert gender-relevante Themen, wie FGM oder häusliche Gewalt.

<sup>75</sup> Für Äthiopien vorliegende Zahlen geben bei den Somali eine Beschneidungsrate von fast 100 % an, wobei knapp 80 % davon pharaonische Beschneidungen sind (Infibulation). Beschnitten wird bei den äthiopischen Somali im Alter von sieben bis neun Jahren.

Erst in jüngster Vergangenheit tritt den Menschen vermehrt ins Bewusstsein, dass diese Praxis problematisch und ungerecht ist. Mittlerweile mehren sich Fälle, bei denen Töchter in Gespräche und Diskussionsprozesse im Rahmen einer Ehe-Entscheidung eingebunden werden. Außerdem ist bei Jugendlichen mittlerweile auch eine „geheime“ Heirat ohne Zustimmung der Eltern populär. In diesem Falle müssen sich die Eltern nach der Heirat treffen, um diese abzusegnen. Mit solchen Vorgängen ist üblicherweise keine Gewalt verbunden, es sei denn, es handelt sich um Mischehen mit Minderheiten-Clans.

### **Zugang zum Rechtssystem**

Frauen haben Probleme damit, ihre Rechte vor einem staatlichen Gericht zu verteidigen, da immer wieder die Clan-Ältesten eingreifen und die Fälle aus dem Gericht nehmen. So werden zum Beispiel Vergewaltigungen nur sehr selten in regulären Gerichtsverfahren geführt, obwohl es dort eine Berufungsmöglichkeit geben würde. Derartige Verbrechen werden meist von den Ältesten auf traditionelle Weise abgehandelt, eine ordentliche strafrechtliche Verurteilung von Vergewaltigern ist selten. Gleichzeitig werden Vergewaltigungsfälle oftmals aus Scham vom Opfer bzw. von der Familie des Opfers nicht offiziell eingebracht.

Im traditionellen System zahlen Vergewaltiger meist eine Kompensation. Clans sind bei Vorkommnis derartiger Verbrechen üblicherweise durchaus engagiert und kümmern sich um das Opfer. Da Vergewaltigungen oftmals nur schwer nachzuweisen sind, existiert in Hargeysa nunmehr ein Zentrum für Vergewaltigungsopfer, in welchem mit anatomischen Untersuchungen relevante Beweise gesichert werden sollen.

Steinigungen wegen Ehebruchs oder Prostitution, wie in von al-Shabaab beherrschten Gebieten vollzogen, sind für Somaliland (und auch Puntland) unbekannt.

### **Aktivitäten**

Mit Unterstützung internationaler Organisationen wurde von den zuständigen somaliländischen Behörden ein Familiengesetz ausgearbeitet und zur Vorlage gebracht. Die Situation in Problembereichen wie FGM, geschlechtsspezifische Gewalt oder Vergewaltigung soll dadurch verbessert werden. Diese Bereiche werden bisher hauptsächlich traditionell geregelt. Um



Das Ministry of Family Affairs and Social Development

hier Abhilfe zu leisten, soll ein Familiengerichtshof entstehen, der solche Fälle gemäß dem Strafgesetz bzw. dem neuen Familiengesetz behandeln wird. Auch der Zugang zum Gesundheitssystem und zum Arbeitsmarkt soll mit dem neuen Gesetz verbessert werden. Ob das Familiengesetz tatsächlich in Kraft treten wird, bleibt offen.

Für Polizisten existieren Programme zur Menschenrechtsausbildung, die auch speziell auf geschlechtsspezifische Gewalt eingehen. Die Aufnahme von Frauen in den Polizeidienst soll forciert werden.

### **3.7.4 Meinungs- und Medienfreiheit**

Im Land herrscht weitgehend Meinungs- und relative Pressefreiheit. Die Regierung hat keine Kontrolle über nichtstaatliche Medien. Freier Internetzugang ist in allen größeren Städten Somalilands gegeben.

Es existieren sowohl staatliche als auch private TV-Anbieter. Erstere sind nominell neutral, dienen jedoch eher der Regierung, während sich die Opposition letzterer bedient, wofür jedoch Zahlungen zu tätigen sind.

Trotzdem kommt es zu Verhaftungen von Journalisten. Diese hängen nach Angaben mehrerer Gesprächspartner in erster Linie mit Falschinformationen oder Eingriffen in die Privatsphäre von Politikern zusammen. Derartige Verleumdungen wurden erst kürzlich getätigt, als Oppositionelle behauptet hatten, dass die Regierung für Bombenattentate in Laascaanood verantwortlich gewesen sei.<sup>76</sup> Die Qualität der Medien ist nicht auf höchstem Niveau und auch persönliche Streitigkeiten werden medial ausgetragen.

Die Menschenrechtskommission setzt sich für die Freilassung einzelner Journalisten ein.

### **3.7.5 Religion**

Gemäß der Verfassung herrscht Religionsfreiheit, wiewohl der Islam Staatsreligion ist. Die Anzahl an Christen in Somaliland wird als äußerst gering angegeben. Diese leben wie andere Somalis, die Religionszugehörigkeit hat keinen Einfluss auf ihre Rechte oder ihre Clanzugehörigkeit. Der Clan beschützt auch christliche Mitglieder. Allerdings werden die wenigen Christen mit Neugier kommentiert. Sie sind aber keinerlei Diskriminierung oder Belästigung ausgesetzt.

---

<sup>76</sup> Auch einem – unabhängigen – Gesprächspartner ist schon einmal widerfahren, dass eine Zeitung über ihn geschrieben hat, dass er sich für eine Wiedervereinigung mit Somalia einsetze. Dieser Art Rufmord sei seiner Meinung nach nur mit drastischen Maßnahmen beizukommen.



Moschee im Zentrum von Hargeysa

Konsequenzen bei einer Konversion sind nicht bekannt. Allerdings gibt ein Gesprächspartner zu bedenken, dass ein Konvertit Probleme bekommen könnte, etwa weil die Bevölkerung annehmen würde, dass er für die Konversion bezahlt worden wäre. Allerdings ist eine Konversion in Somaliland nicht unmöglich. Es sind keine Fälle bekannt, dass in Somaliland

jemals eine Person wegen Konversion vor Gericht gestanden hätte.

Hingegen verbietet die Verfassung, andere Religionen als den Islam innerhalb des Landes zu verbreiten. In diesem Sinne sind religiöse Kampagnen verboten, die persönliche Glaubensfreiheit jedoch ist uneingeschränkt. Über Mitglieder anderer nicht-islamischer Religionen ist nichts bekannt.

### **3.7.6 Sogenannte TFG-Kollaborateure**

Personen aus Somaliland sind auch in Mogadischu im somalischen Übergangsparlament und anderen Institutionen der gesamt-somalischen Übergangsregierung (TFG) vertreten. Diese Personen werden vom somaliländischen Staat als Kollaborateure mit dem TFG verstanden und mit Anklage wegen Verrats bedroht. Derartige TFG-Kollaborateure werden in Somaliland verfolgt, bzw. können sie nur nach völligem Sinneswandel und unter Abschwören der pan-somalischen Idee wieder nach Somaliland zurückkehren. Diese Möglichkeit wurde bereits von einigen Personen in Anspruch genommen.

Aus dem Jahr 2001 stammt ein eigenes Gesetz, dass jeden Somaliländer, welcher für gesamt-somalische Organe tätig wird, kriminalisiert. Einige Autoritäten wurden unter dem Vorwurf des Verrats vor Gericht gestellt, jedoch freigesprochen.

### **3.7.7 Haft**

Haftanstalten in Somaliland werden unter anderem von der *Somaliland National Human Rights Commission* kontrolliert. Diese überprüft nicht nur die Haftbedingungen, sondern auch Haftgründe, um etwa das überlange Einsitzen von durch Sippenhaft Inhaftierten zu unterbinden. An derartigen Fällen wird derzeit gearbeitet.



Das größte Gefängnis des Landes in Mandheera, das sich ca. eine Fahrstunde von Hargeysa in Richtung Berbera befindet, verfügt über getrennte Unterbringungen für Männer, Frauen und Jugendliche. Für letztere gibt es auch Ausbildungsmaßnahmen und andere Beschäftigungsmöglichkeiten. Mandheera ist gleichzeitig das einzige Gefängnis mit einer Abteilung für Jugendliche. Anderswo werden Kinder gemeinsam mit Erwachsenen in großen Zellen untergebracht.

Ein neues Jugendstrafgesetz steht kurz vor der Implementierung. Dieses umfasst auch einen Jugendgerichtshof. Dadurch soll etwa die Inhaftierung von Minderjährigen aufgrund milderer Tatbestände verhindert werden. Weiters existiert ein Abkommen von UNICEF mit der somaliländischen Regierung darüber, dass minderjährige Straftäter nicht mit Erwachsenen zusammengesperrt werden dürfen. Die Renovierung des Gefängnisses in Hargeysa, wo derartige vollständige Trennungen vorgesehen sind, wird in Kürze abgeschlossen werden.



Das Gefängnis von Hargeysa

Frauen sitzen in Somaliland vor allem wegen Diebstahls in Haft. Üblicherweise werden sie in von Männern getrennten Zellen, vorwiegend in den Haftanstalten Mandheera und Gabiley untergebracht.

Die SLNHRC tritt weiters für die zukünftige Separierung von minder und schwer Straffälligen ein. Zum Tode Verurteilte werden in Mandheera separat untergebracht.

## **Untersuchungs- und Sippenhaft**

Sippenhaft kommt vor und wird regulär angewandt, vor allem, um eines Täters habhaft zu werden. Oft trifft es Väter oder Subclan-Älteste. Im Fall eines Mordes werden häufig mehrere Verwandte des Mörders verhaftet, um diesen unter Druck zu setzen, sich zu stellen. Im Regelfall handelt es sich bei der Inhaftierung Verwandter um 10-15 Tage, bis der Flüchtige gefasst worden ist bzw. sich dieser gestellt hat. Außerdem kommt es manchmal vor, dass sich Personen, welche Blutrache befürchten, in Schutzhaft begeben.

Es kommt vor, dass Personen länger als die erlaubten 48 Stunden in Untersuchungshaft gehalten werden. Wenn die zuständigen Behörden ihre ersten Nachforschungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, können sie eine Verlängerung der Frist beantragen. Es gibt jedoch Fälle, in welchen die Frist willkürlich überzogen wurde.

### **3.7.8 Todesstrafe**

In Somaliland existiert die Todesstrafe für zwei Verbrechen: Mord und Spionage. Während letztere selten vorkommt und diesbezüglich keine Vollstreckung vollzogen wurde, sind Exekutionen wegen Mordes in Somaliland üblich. Die Vollstreckung der Todesurteile erfolgt öffentlich durch ein Erschießungskommando. Pro Jahr werden etwa fünf Exekutionen vollzogen.

Derartige Prozesse führen regulär durch alle drei Gerichtsinstanzen und das Ergebnis wird nach dem Instanzenzug nochmals den Familien der Angehörigen des Opfers zur Streit-schlichtung vorgelegt. Selbst zu diesem Zeitpunkt ist eine Amnestie nach Zahlung von Kom-pensation noch möglich, sofern dies die Familie des Opfers akzeptiert. Wenn diese aber eine derartige Amnestie ablehnt, kommt das endgültige Urteil dem Präsidenten zur Vorlage. Nach seiner Unterschrift ist das Todesurteil rechtskräftig.

Derzeit warten in der Haftanstalt Mandheera ca. 30 Häftlinge auf ihre Exekution. Die erhebliche Wartezeit zwischen Urteil und Vollstreckung ist ein Problem. Außerdem setzt sich die staatliche Menschenrechtskommission für zum Tode Verurteilte ein, bei welchen offensichtlich Geisteskrankheiten vorliegen.

Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt für Mord auch weitergehende Regelungen im traditionellen System. Dort wird üblicherweise für das Mordopfer Kompensation gezahlt (Blutgeld, genannt *Diya* bzw. *Mag*) anstatt die Blutrache physisch zu vollstrecken. Die Herausnahme eines Mordverfahrens aus einem ordentlichen Gericht bedeutet ebenfalls nichts anderes als die Zahlung von *Diya*. Die Höhe des *Diya* ist in unzähligen Clanübereinkommen

geregelt. So kann es vorkommen, dass die reguläre Summe von 100 Kamelen insofern gedrosselt wird, als der Wert eines Kamels anstatt mit 800 US-Dollar nur mit 250 US-Dollar vereinbart wird.

Erfolgt ein Mord auf besonders grausame Weise, können der Mörder und sein Clan ein hartes Vorgehen des Opfer-Clans voraussetzen. In solchen Fällen steigt üblicherweise auch die Höhe des *Diya* bzw. wird die tatsächliche Auszahlung in Kamelen verlangt, was sich viele Familien gar nicht leisten können. Auch ob die getötete Person arm oder reich war, spielt bei der Kompensation eine Rolle. Vergleichszahlungen gibt es oftmals auch im Falle einer Verstümmelung.

### 3.8 Versorgungslage

Von staatlicher Seite gibt es keine Sozial- oder sonstige Hilfe, die Ressourcenlage ist stark limitiert. Es gibt zwar politische Maßnahmen, z.B. um gefährdete Gruppen zu unterstützen, die Mittel für die Umsetzung von Programmen fehlt jedoch. Das Jahresbudget des Wasserbauministeriums beträgt beispielsweise nur 17.000 US-Dollar. In diesem Sinne bedarf der öffentliche Sektor dringend internationaler Hilfe.



500 Somaliland-Shilling

UNDP schätzte 2004 die Arbeitslosenrate auf 65,5 Prozent in den Städten und auf 40,7 Prozent in ländlichen Gebieten. Seither hat sich die Lage weiter verschlechtert. Außerdem haben zahlreiche Leute zwar ein Einkommen, verdienen aber für den Lebensunterhalt zu wenig Geld und werden als „unterbeschäftigte Personen“ bezeichnet.

Dementsprechend ist trotz guter Sicherheitslage die sozio-ökonomische Situation in Somaliland sehr schlecht. Trockenheit und veraltete Anbau- und Viehhaltungsmethoden verstärken die Probleme, vor allem auch betreffs Urbanisierung.

Überhaupt ist die Grundversorgung sehr stark von den Naturgewalten abhängig.<sup>77</sup> Gleichzeitig ist der Export von Vieh und Fleisch, vor allem in die arabischen Staaten, von enormer

<sup>77</sup> Es existieren auch bewässerte und unbewässerte Landwirtschaften. Rund 39.000 Familien sind in diesen Bereich involviert. Bewässerte Landwirtschaft betreibt den Anbau von Zitrusfrüchten, Papaya, Guaven, Wassermelonen und Gemüse (Tomaten, Zwiebel, Möhren, Kohl), unbewässerte Landwirtschaft pflanzt unter anderem Sorghum, Mais, Bohnen, Erdnüsse und Sesam. Siehe: Ministry of Family Affairs and Social Development: Strategic Plan 2008-2013. Hargeysa, August 2008. S.19

Bedeutung für Somaliland, weswegen sich wiederum lange Trockenperioden äußerst negativ auf die sozioökonomische Lage auswirken können. Trotzdem ist in jüngster Vergangenheit insofern eine ökonomische Verbesserung eingetreten, als Saudi-Arabien nach längerer Zeit ein aus hygienischen Gründen (Schutz vor Seuchen) eingeführtes Importverbot für Lebendvieh gegenüber Somaliland aufgehoben hat.

Gleichzeitig ist der Privatsektor ökonomisch stark, da viele Angehörige der Diaspora nach Somaliland zurückkehren und Geld investieren.<sup>78</sup> In den Städten spiegelt die Verteuerung der Grundstückspreise<sup>79</sup> den Glauben der Bevölkerung – und vor allem der Wirtschaft – an Fortschritt und Stabilität des Landes wider. Die Anzahl an Neubauten in Hargeysa bestätigt diese Aussage.

Transportverbindungen auf dem Land- und Luftweg sind in Somaliland gewährleistet. Der Hafen von Berbera wurde und wird modernisiert und gewinnt für äthiopische Exporte an Bedeutung gegenüber Dschibuti. Die Asphaltierung fehlender Teilstücke auf der Straße von der äthiopischen Grenze bis zum Hafen Berbera soll mit Entwicklungshilfe finanziert werden. Damit soll der äthiopische Exporttransit auf dieser Route gefördert werden, was wiederum zu zusätzlichen Einnahmen aus Zoll- und Hafengebühren führt.

Die nicht anerkannte eigene Währung des Landes, der Somaliland Shilling, wurde im Januar 2010 in etwa 1:6.500 mit dem US-Dollar gehandelt.



In Somaliland existiert ein weitgehend funktionierendes Mobilfunknetz.

Werbung für den Mobilfunkbetreiber Telesom

<sup>78</sup> Geldüberweisungen der Diaspora sind der größte Devisenbringer für Somaliland. In Summe wird die Höhe dieser Gelder auf jährlich ungefähr 500 Millionen US-Dollar geschätzt – mehr, als der Handel mit Vieh und internationale Hilfe gemeinsam ausmachen. Siehe: Institute for Security Studies/Berouk Mesfin: The political development of Somaliland and its conflict with Puntland. ISS Paper 200. Pretoria, 09.2009. S.1

<sup>79</sup> In Hargeysa kostet nach eingeholten Informationen ein Stück Land von 2.500 Quadratmetern ungefähr 300.000 US-Dollar.

## 3.8.1 Gesundheitsversorgung

### Allgemein

Die Lebenserwartung in Gesamt Somalia lag 2009 bei ca. fünfzig Jahren, die Kindersterblichkeit bei über zehn Prozent. Weniger als ein Drittel aller Somali hatte Zugang zu medizinischer Versorgung.



Das Gesundheitsministerium von Somaliland

inhalten, wird derzeit mit Hilfe der Europäischen Kommission ausgearbeitet.

In Somaliland sind die Bedingungen aufgrund der gegebenen politischen Stabilität besser. Es werden ernsthafte Anstrengungen zur Verbesserung des Gesundheitssystems unternommen.<sup>80</sup>

Eine neue Strategie für die Gesundheitsversorgung, welche auch eine umfassende Reform des bestehenden Systems be-

### Infrastruktur

In Somaliland gibt es sechs Regionalkrankenhäuser in den Städten Hargeysa, Berbera, Burco, Boorama, Ceerigaabo und Laascaanood. Die Spitäler werden vom Staat und von NGOs betrieben und finanziert. Internationale Organisationen helfen vor allem in den Bereichen Ausbildung, Ausrüstung und Medikamentenversorgung. Auch die Europäische Kommission ist für die Spitäler in Hargeysa, Burco und Boorama aktiv.

Alle größeren Spitäler stammen noch aus der britischen Kolonialzeit und sind in schlechtem Zustand (Baujahre 1942/43). Zusätzliche Probleme verursachen mangelnde Kapazitäten und Hygienemaßnahmen. Trotzdem sind die Krankenhäuser in der Lage, medizinische Grundbedürfnisse abzudecken. In allen Krankenhäusern existieren ein gesicherter Minimalstandard und ein ausreichender Personalstand an Medizern, Krankenschwestern und Hebammen.

Auf Bezirksebene gibt es keine Krankenhäuser. Vielmehr soll die Gesundheitsversorgung in ländlichen Gebieten mittels *health posts/centres* gewährleistet werden, welche sich in Dör-

<sup>80</sup> Trotzdem fließen nur zwei Prozent des kleinen somaliländischen Budgets in die Bereiche Gesundheit und Bildung. Siehe: Ministry of Family Affairs and Social Development: Strategic Plan 2008-2013, a.a.O.

fern und Bezirkszentren befinden. Die Struktur auf Bezirksebene beinhaltet auch Mutter-Kind-Zentren. Die Einrichtungen auf Bezirksebene werden von UNICEF gefördert. Diese Stationen sind jedoch teils schlecht ausgerüstet und verfügen nur unzureichend über Medikamente.

In der äußersten Peripherie dient das sogenannte *Community Medical Service* zur Versorgung der ländlichen Bevölkerung. In einigen Ortschaften gibt es gar keinen Zugang zum Gesundheitssystem oder aber nur eine einfache Apotheke mit den wichtigsten Medikamenten.

Größere Lücken in der Versorgung sind vor allem südlich von Hargeysa und Burco sowie in der Region Sanaag festzustellen. Letzteres ist nicht zuletzt auf die schlechtere Sicherheitslage in den Grenzregionen zu Puntland zurückzuführen. Dort werden auch keine Investitionen ins System getätigt.

Zusätzlich zu den staatlichen Einrichtungen existieren einige private Spitäler. Wer es sich leisten kann, lässt sich im Notfall in Äthiopien, Dschibuti oder Kenia behandeln.

In den öffentlichen Spitälern Somalilands gibt es kaum qualifizierte Ärzte, die wenigen im Land verbliebenen praktizieren überwiegend in privaten Kliniken. Das Familienministerium beziffert die Zahl der Ärzte mit 82, die Zahl der Schwestern mit 215 und die Gesamtzahl qualifizierten Personals mit 422 (für ganz Somaliland).<sup>81</sup> Viele der insgesamt 1.300 Angestellten des Gesundheitsministeriums sind medizinisches Hilfspersonal in einem der *Community Medical Centers*, wo der Lohn lediglich fünf US-Dollar pro Monat beträgt. Eine Motivation für junge, ausgebildete Personen, sich in ländlichen Gebieten zu engagieren, fehlt nahezu gänzlich.

Obwohl es in Somaliland pro Jahr mindestens hundert Absolventen medizinischer Studien und Lehrgänge gibt (Krankenschwestern und Ärzte), kann die personelle Versorgung ländlicher Gebiete nicht ausreichend gewährleistet werden.

Ein vor der Umsetzung befindliches Programm soll in Zukunft gewährleisten, dass u.a. medizinisches Personal zunehmend motiviert wird, auch in ländlichen Regionen zu arbeiten. Vor allem finanzielle Anreize sollen dazu beitragen.

In Hargeysa ist nach wie vor die *Somalia Red Crescent Society* (SRCS) sehr aktiv. Ihr Hauptsitz ist im Exil in Nairobi. Die SRCS ist nach wie vor eine pan-somalische Einheit.

---

<sup>81</sup> Ministry of Family Affairs and Social Development: Strategic Plan 2008-2013. Hargeysa, August 2008. S.18

Ein großes Problem stellt derzeit der Krankentransport in Notfällen dar, da die vor über zehn Jahren von internationalen Gebern zur Verfügung gestellten Transportfahrzeuge dringend ersetzt werden müssten.

### **Krankheiten**

Zur Behandlung von TBC gibt es derzeit landesweit acht Stellen, mit Ende des Jahres sollen es 13 sein. Für HIV-Prävention und –Behandlung existieren derzeit fünf Zentren in den Spitälern, das Krankenhaus Ceerigaabo wird dieses Jahr als sechstes Zentrum folgen.

Diabetes ist ein großes Problem in Somaliland und weit verbreitet. Trotzdem wird die Krankheit nur im privaten Gesundheitssektor behandelt (v. a. in Hargeysa und Burco). Eine zivilgesellschaftliche Diabetes-Organisation drängt das Gesundheitsministerium verstärkt zur Aufnahme von Diabetes in die allgemeine Versorgung. Dies ist aber nicht ohne externe Unterstützung umsetzbar.

Die Hepatitis-Typen A, B und C können behandelt werden, die präventive Impfung hingegen ist nicht möglich.

Psychische Krankheiten können in allen Regionalspitälern behandelt werden. Hargeysa, Berbera und Burco verfügen zusätzlich über entsprechende Abteilungen. Allerdings ist die Versorgungslage für begleitende Medikamente sehr schlecht. Zwei psychiatrische Krankenhäuser in Hargeysa und Berbera sind geschlossen worden.

Die Spitäler verfügen über kardiologische Behandlungsmöglichkeiten. Einfachere Operationen können in Somaliland durchgeführt werden. Ernsthaftere Beschwerden müssen außerhalb des Landes behandelt werden.

### **Medikamente**

Medikamente und Impfstoffe für die primäre Versorgungsebene der *health posts* und Mutter-Kind-Stellen werden von UNICEF bereitgestellt. Für alle anderen Ebenen ist die Regierung mit Unterstützung von NGOs verantwortlich. Aufgrund des kleinen Budgets der Regierung kommt es häufig zu Versorgungsengpässen.

Vom Gesundheitsministerium wurde eine Medikamentenliste (*essential drugs list*) im Einklang mit WHO-Vorgaben aufgelegt. Diese Liste wird zweijährlich aktualisiert. Die Einfuhr dort eingetragener Arzneien ist unbeschränkt möglich. Trotzdem gibt es in Somaliland nur wenige Apotheker oder Medikamentenhändler. Schlussendlich sind die meisten Medikamente für finanziell schlechter Gestellte zu teuer.

Zur Erkennung behandelbarer Seuchen sind zwar die notwendigen Labor- und Therapieeinrichtungen vorhanden, doch mangelt es allgemein an Impfstoffen. UNICEF finanziert und organisiert in regelmäßigen Abständen große Impfkampagnen (z.B. die „*Child Health Days*“).

Antiretrovirale Medikamente zur Behandlung von HIV sind erhältlich.

### **Finanzierung**

Offiziell ist die Behandlung in den Spitälern kostenlos. Da es jedoch keine Krankenversicherung gibt, versuchen einige Spitäler (z.B. Hargeysa, Boorama und Burco) ihre Kosten durch Behandlungsgebühren zu verringern. Diese sind für somaliländische Verhältnisse mit fünf US-Dollar relativ hoch.

In bestimmten Fällen werden die Preise für Behandlungen durch die Monopolstellung einiger weniger Ärzte nach oben getrieben. So kann die Behandlung eines Knochenbruchs den Patienten bis zu 50 US-Dollar kosten.

Der Clan ist in erster Linie ein Sicherheits- und kein Sozialkollektiv. Er dient nicht als Ersatz für eine Krankenversicherung. Wer krank ist, wird vom Clan nicht automatisch unterstützt, für die soziale Absicherung ist die engere Familie verantwortlich.

Viele Patienten, welche mit bestimmten Kategorien von Krankheiten und Verletzungen oder als Angehörige besonderer Personengruppen das Gesundheitssystem in Anspruch nehmen, werden allerdings gratis behandelt. Darunter fallen: Tuberkulose, HIV, Geisteskrankheiten, Behinderungen, ältere Personen, Mutter-Kind-Vorsorge, Angehörige von Sicherheitskräften und Häftlinge.

Flüchtlinge und insbesondere IDPs (d.h. somaliländische Vertriebene) sind zwar nominell in die Gesundheitsversorgung inkludiert, werden jedoch marginalisiert. Der grundsätzliche Zugang zu medizinischer Grundversorgung ist aber auch für diese Personengruppen gegeben.

### **Traditionelle Medizin**

Es gibt zahlreiche traditionelle Heiler, welchen von der Bevölkerung großer Respekt entgegengebracht wird. Sie werden konsultiert, wenn die Schulmedizin nicht die erwünschten Resultate erzielt. Es gibt keine bekannten Fälle von Verfolgung, Erpressung oder Ausbeutung traditioneller Heiler.



### 3.8.2 Wasser

Im von Trockenheit gekennzeichneten Somaliland ist Wasser von äußerster Relevanz, nicht nur als Nahrungs- und Futtermittel, sondern auch für hygienische Belange. In den ländlichen Gebieten wird Wasser traditionell aus Regenwasser-Reservoirs (sog. Barkad oder Berkado) bezogen.

Viele dieser Barkad wurden im Bürgerkrieg zerstört und müssen nun wieder erneuert werden. Ist bei bestehenden Barkad der Besitzstand in der Regel geklärt, kommt es bei neu restaurierten Reservoirs teilweise zu Disputen zwischen Clans.

Eine städtische Wasserversorgung mit einem Leitungssystem gibt es nur in Hargeysa, Burco, Berbera und Boorama, wo jeweils aber nur das Stadtzentrum erschlossen ist.

In Hargeysa ist rund ein Drittel der Haushalte an die Wasserversorgung angeschlossen. Das System war ursprünglich nur für 80.000 Einwohner konzipiert. Die Bewohner nicht erschlossener Stadtteile müssen das Wasser bei Tanklastwagen kaufen. Manche Teile von Hargeysa werden nur alle vier Tage mit Wasser versorgt.<sup>82</sup>

### 3.8.3 Bildung

Die Analphabetenrate in Gesamt Somalia liegt bei 60-75 Prozent. In Somaliland und Puntland ist die Situation besser. Die jeweiligen Regierungen sind dabei, den Standard zu heben und die Alphabetisierung zu forcieren.<sup>83</sup>

Internationale Organisationen unterstützen den Aufbau eines allgemeinen Schulwesens. Mittlerweile funktioniert das Bildungssystem Somalilands relativ gut, und etwa 40 Prozent der Kinder besuchen Schulen. In den Städten ist der Anteil höher als auf dem Land, außerdem besuchen mehr Knaben als Mädchen die Schulen.<sup>84</sup> Ein Berufslehre system hat begonnen, Schulabsolventen auf Handwerke vorzubereiten.

---

<sup>82</sup> Der Preis für einen Kubikmeter Wasser aus der Leitung beträgt nur ein Zehntel des Preises für Wasser aus dem Straßenverkauf. Siehe: Ministry of Family Affairs and Social Development: Strategic Plan 2008-2013. Hargeysa, August 2008. S.18

<sup>83</sup> Die Anzahl von Schülern in Primarschulen in Somaliland ist von 10.000 im Jahr 1991 auf 150.000 im Jahr 2007 angestiegen. Siehe: Institute for Security Studies/Berouk Mesfin: The political development of Somaliland and its conflict with Puntland. ISS Paper 200. Pretoria, 09.2009. S.2

<sup>84</sup> Nach Angaben des Familienministeriums liegt die Einschulungsrate 2005/06 insgesamt bei 40 Prozent, bei Knaben sind es 48 und bei Mädchen 32 Prozent. Siehe: Ministry of Family Affairs and Social Development: Strategic Plan 2008-2013. Hargeysa, August 2008. S.17

## 3.9 Puntland und Süd-/Zentralsomalia

Eine Informationsgewinnung über Puntland und Süd-/Zentralsomalia war nicht Ziel dieser Mission. Einige wenige gesammelte Informationen von Relevanz mit Bezug zu diesen Teilen Somalias sollen jedoch nicht vorenthalten werden.

### 3.9.1 Puntland

Vor kurzer Zeit hat das puntländische Parlament eine neue Verfassung verabschiedet, die sowohl traditionelle Elemente (Clanwesen) als auch solche eines modernen Staats enthält. Das politische System Puntlands gleicht in vielerlei Hinsicht immer mehr dem somaliländischen. Kürzlich hat das Parlament auch die Limitierung auf nur drei Parteien beschlossen. Bisher hat es nur in beschränktem Ausmaß ein Parteiensystem gegeben. Die Regierung hat die Bevölkerung nicht ermutigt, Parteien zu gründen.

Lange hatte der Clan der Majerteen Puntland dominiert, nun drängen aber auch die Marehan und Dulbahante vermehrt an die Macht.

Der vor einem Jahr vom Parlament gewählte Präsident Farole bekommt das Land nicht richtig unter Kontrolle. Islamisten aus Süd-/Zentralsomalia versuchen Puntland zu unterwandern. So wird zum Beispiel die Clanbruchlinie in Gaalkacyo, wo Puntland auf das von Ahlu Sunnah Wal Jamaacah kontrollierte Galmudug<sup>85</sup> trifft, bewusst von den Islamisten in Spannung versetzt. Ein sicherheitspolitischer Somalia-Experte dazu: „*Puntland is permanently under attack.*“

### 3.9.2 Süd-/Zentralsomalia

Im Gegensatz zu früheren Zeiten verlieren Clanmilizen an Bedeutung, indem sie zunehmend entweder in die islamistische al-Shabaab oder die Ahlu Sunnah Wal Jamaacah (ASWJ) inkorporiert werden. Clanmilizen, die ursprünglich vor allem zur Absicherung der eigenen Territorien eingesetzt wurden können sich den großen Verbänden dieser Gruppen kaum entgegenstellen.

Auch die Zusammenarbeit von ASWJ und Übergangsregierung (TFG) basiert weniger auf Gemeinsamkeiten als auf der Erkenntnis, dass man aufeinander angewiesen ist. Ahlu Sunnah ist eine Koalition auf Basis des traditionellen Sufi-Islams und die einzige Gruppierung, die al-Shabaab noch effektiv bekämpft. ASWJ wird nicht vom Westen unterstützt, jedoch

---

<sup>85</sup> In der selbsternannten autonomen Region Galmudug (v.a. Hawiye) hält sich die Verwaltung schon sehr lange, sie ist aber bei weitem nicht so stark institutionalisiert wie jene in Puntland oder Somaliland.

möglicherweise von Äthiopien. Ahlu Sunnah sichert auch einen Teil der Grenze zum Ogaden und fängt Waffen, die sich im Transit vom Nordjemen zur ONLF im Ogaden befinden, ab.

Während Ahlu Sunnah versucht, die Front in Zentralsomalia zu stabilisieren, hat al-Shabaab in jüngster Vergangenheit seine Kontrolle im Süden auf Gebiete der Hizbul Islamiya ausweiten können. Gleichzeitig versucht sie durch stichartige Angriffe ASWJ in Zentralsomalia auszutesten. Al-Shabaab kontrolliert nicht nur die Städte der gehaltenen Territorien, sondern ist auch in den ländlichen Gebieten aktiv. Daher ist die Macht der Ältesten insgesamt stark eingeschränkt. Clanlinien werden weit weniger geachtet und die religiöse Praxis steht im Vordergrund. Gerade deswegen treffen die Islamisten immer wieder auf den Widerstand lokaler Clans. Hingegen unterstützen viele Minderheitenangehörige in Süd-/Zentralsomalia al-Shabaab, da die Gruppierung keinen Unterschied zwischen den Clans macht.

In den von al-Shabaab kontrollierten Gebieten gibt es heute keinen *Warlordism* mehr, vielmehr verlaufen die Konfliktlinien zwischen moderaten und radikalen Islamisten sowie innerhalb der radikalen Islamisten. Die Administration der Gruppe wird vor Ort von einem Emir oder Imam geführt. Daneben gibt es für unzählige Belange eigene Komitees sowie eine Religionspolizei. Personen mit Sufi-Hintergrund könnten in von al-Shabaab beherrschten Gebieten Probleme bekommen. Dies gilt auch für Angehörige der Ashraf.

Al-Shabaab hat alle städtischen Gebiete in ihrem Einflussbereich unter Kontrolle. Es gibt zwar spärlichen Widerstand der Bevölkerung, dieser wird aber mit Terrormaßnahmen und Einschüchterungen<sup>86</sup> relativ effizient unterbunden. Immer mehr Gerichte, Ortsverwaltungen und Gefängnisse fallen unter die Kontrolle ausländischer Mudschaheddin, die der Bevölkerung ihre Version des Islams aufoktroieren. Sogar die somalische Flagge wurde in den von der Gruppe kontrollierten Gebieten gegen eine schwarze al-Shabaab-Version ausgetauscht.

Viele Einwohner der von Islamisten kontrollierten Gebiete finden sich mangels Alternative und aufgrund der relativen Stabilität mit der Situation ab. Al-Shabaab nützt Spannungen unter den Clans aus, um ihren Herrschaftsbereich auszuweiten: Meist unterstützt sie den benachteiligten Clan in einem Disput, „befreit“ diesen und kann danach auf dessen Unterstützung zählen. Allerdings wechseln die Menschen ohnehin ständig die Fronten zwischen allen beteiligten Kriegsparteien.

Alle Fraktionen im Konflikt in Süd-/Zentralsomalia bringen Kindersoldaten zum Einsatz. Die Rekrutierung von Kindern ab 14 Jahren ist absolut üblich. Erst in jüngster Vergangenheit hat

---

<sup>86</sup> Zum Beispiel werden Fotos von Geköpften per SMS auf Handys versendet sowie drakonische Strafen öffentlich exekutiert.

die Schlacht zwischen al-Shabaab und ASWJ um Dhuusamareeb diese Praxis bewiesen. Unter den getöteten Kämpfern fanden sich zahlreiche Kinder.

Das Budget der Übergangsregierung ist sehr knapp bemessen und ermöglicht gerade, dass jedes Ministerium einige Angestellte finanzieren kann. Manche Ministerien haben überhaupt keinen materiellen Besitz, nicht einmal einen Tisch. Es fehlen viele Kommunikationseinrichtungen, wie etwas Post oder Fax. Vor allem Mobilfunknetze dienen der Bevölkerung zur Kommunikation. Das Festnetz ist nur von untergeordneter Bedeutung und lokal beschränkt verfügbar. Hingegen existieren mehrere Internetanbieter.

### **Somalische Dokumente**

Das häufigste Dokument ist der alte (grüne) somalische Pass. Für Überlandreisen innerhalb Somalias wird er nicht benötigt. Dieser Pass ist auf dem Markt erhältlich. Die Kosten für einen alten (grünen) somalischen Pass auf dem Markt betragen 50-100 US-Dollar.<sup>87</sup> Er wird auch von den somalischen Botschaften weiterhin ausgestellt, da es bezüglich des neuen Passes zu finanziellen Engpässen seitens des TFG gekommen ist. Der Pass verfügt über keinerlei Sicherheitsmerkmale.<sup>88</sup>

Die neuen Pässe des TFG werden mittels des *Electronic Passport and National Identity Systems* ausgestellt. Dasselbe gilt für die Personalausweise.<sup>89</sup> Beide neuen Dokumente der Übergangsregierung sind mit biometrischen Daten und digitalem Fingerabdruck ausgerüstet und an internationale Standards angepasst. Der Pass wird in Dubai produziert und von somalischen Botschaften und Ausgabestellen in Somalia ausgestellt. Ausgestellt werden: Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe, Not-Reisedokumente gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention sowie Personalausweise. Grundvoraussetzung für den Erhalt eines Passes ist eine positiv bewertete Glaubwürdigkeit der Angaben im Rahmen eines Interviews bei der ausstellenden Behörde. Ist die Glaubwürdigkeit nicht gegeben, wird versucht, die Angaben im Rahmen des Clan-Netzwerks zu verifizieren. Zusätzlich erfolgt eine Endgenehmigung in der zuständigen somalischen Behörde.

Die Ausstellung erfolgt in: Somalia, Puntland, Kenia, Äthiopien, den Vereinten Arabischen Emiraten, Saudi-Arabien, Sambia und Dschibuti. Die Genehmigung für eine Ausstellung wird zentral von Nairobi aus verwaltet. Server und Backup für die Daten befinden sich außerhalb Somalias.

---

<sup>87</sup> Angeblich sind nicht nur Restbestände verfügbar, sondern auch Neuauflagen, die in Asien illegal hergestellt werden.

<sup>88</sup> Die von der somalischen Botschaft in Addis Abeba neu ausgestellten Pässe und Zivilstandsurkunden werden von Gesprächspartnern als wenig glaubwürdig eingestuft.

<sup>89</sup> Der Personalausweis hat Kreditkartenformat.

Eine europäische Botschaft in Addis Abeba wird in wenigen Wochen dazu übergehen, bei Anträgen auf Familienzusammenführung den neuen somalischen Pass zu verlangen, erschwert doch der gespeicherte Fingerabdruck zumindest den ständigen Identitätswechsel.

Der Pass wird dennoch international weitestgehend nicht als Reisedokument anerkannt, da auch er problemlos gegen Bezahlung erschlichen werden kann. Außerdem beruhen die eingetragenen Daten auch bei diesem Dokument meist auf mündlich gemachten Angaben.

Somalische Reisedokumente werden von den Vertretungsbehörden der EU-Staaten nicht anerkannt, da Reisepässe mit beliebigen Namen gekauft werden können. Sichtvermerke werden daher auf losen Blättern angebracht.

## Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstraße 210

D - 90461 Nürnberg

Referat 413 – Analyse nichtislamischer Herkunftsländer

Tel.: 0911-943-7300

Fax: 0911-943-7299

Internet: [www.bamf.de](http://www.bamf.de)

Bundesasylamt Österreich

Landstraßer Hauptstr. 171

A - 1030 Wien

Grundsatz- u. Dublinabteilung

Staatendokumentation

Tel: 0043 (0) 1 53126 5978

FAX: 0043 (0) 1 53126 5982

Internet: <http://www.staatendokumentation.at>

Bundesamt für Migration

Quellenweg 6

CH-3003 Bern-Wabern

Migrations- und Länderanalysen MILA

Tel: 0041 31 325 9374

FAX. 0041 31 325 8683

Internet: <http://www.bfm.admin.ch>

Stand: Mai 2010